

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/746	Immissionsrecht	UM	19.	16/523	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
2.	16/339	Bausachen	WM	20.	16/546	Kommunale Angelegenheiten	VM
3.	16/360	Bausachen	WM	21.	16/576	Kommunale Angelegenheiten	IM
4.	16/408	Ausländer- und Asylrecht	IM	22.	16/358	Kommunale Angelegenheiten	IM
5.	16/439	Sozialversicherung	SM	23.	16/620	Flurneuordnung	MLR
6.	16/465	Bausachen	UM	24.	16/386	Beamtenversorgung	FM
7.	16/545	Ausländer- und Asylrecht	IM	25.	16/390	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	VM
8.	16/548	Ausländer- und Asylrecht	IM	26.	15/3699	Führerscheinsachen	VM
9.	16/588	Ausländer- und Asylrecht	IM	27.	15/4155	Jagdwesen	MLR
10.	16/466	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	StM	28.	15/5400	Bausachen	WM
11.	16/690	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	29.	15/5771	Kindergartenwesen	KM
12.	16/411	Ausländer- und Asylrecht	IM	30.	15/5882	Sozialversicherung	SM
13.	16/403	Artenschutz, Biotop	UM	31.	15/6007	Bausachen	WM
14.	15/5040	Aufnahme/Eingliede- rung von Flüchtlingen	IM	32.	16/221	Ausländer- und Asylrecht	IM
15.	15/6175	Schulwesen	KM	33.	16/423	Technischer Umweltschutz	UM
16.	16/322	Kommunale Angelegenheiten	IM	34.	16/453	Immissionsrecht	FM
17.	16/483	Schulwesen	KM	35.	16/528	Bausachen	WM
18.	16/485	Schulwesen	KM	36.	16/595	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM

1. Petition 15/746 betr. Geräuschimmission durch Wasserkraftanlage

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wandte sich Ende November 2011 gegen Geräuschimmissionen einer Wasserkraftanlage, verursacht durch

1. zwei Wasserkraftturbinen (Francis-Turbine von 1921, Kaplan-Turbine vom 1938) mit vorgelagerten Rechenreinigungsanlagen (zwei Rechenreiniger, eine gemeinsame Spülrinne) sowie
2. ein Umgehungsgerinne (Fischauf- und -abstiegsanlage).

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Im November 2011 wandte sich die Petentin mit einer Beschwerde gegen Geräuschimmissionen einer ihrer Wohnung angrenzenden Wasserkraftanlage an den Petitionsausschuss des Landtages. Zu diesem Zeitpunkt war bereits eine Beschwerde ihres Ehemanns gegen die Geräuschimmissionen drei Jahre beim Landratsamt anhängig.

Die Petition richtet sich gegen Anlagen- sowie Wassergeräusche, ausgehend von der Wasserkraftanlage und deren vorgelagerter Rechenreinigungsanlage bzw. des im Jahr 2007 zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit fertiggestellten Umgehungsgerinnes (Fischauf- und -abstiegsanlage).

Rund 50 m flussaufwärts von der Wasserkraftanlage befindet sich ein weiterer Wehr. Bei dem Fluss, an dem sich die Anlage befindet, handelt es sich um ein sogenanntes gesteuertes Gewässer, d. h. der Wasserpegel wird vor der Wasserkraftanlage weitgehend konstant gehalten und unterliegt nur kleineren Schwankungen.

Die in Rede stehende Wasserkraftanlage existiert seit mehr als 250 Jahren und steht im Eigentum der Stadt. Das Mühlengebäude wurde vor ca. 100 Jahren mit zwei Turbinen für die Stromerzeugung ausgestattet. Die Wasserkraftanlage ist derzeit verpachtet. Ein baulich verbundenes Nebengebäude des Mühlenkomplexes wurde vor rund 20 Jahren von der Stadt in Eigentumswohnungen umgewandelt. Die Wohnung der Petentin befindet sich in einem Mischgebiet nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Im Juli 2010 wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der damaligen Betreibergesellschaft und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt, geschlossen. Darin wurde vereinbart, dass die Betreibergesellschaft die bislang nicht modernisierten Kettenrechenräumer durch neue, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Rechenräumer ersetzt. Sofern diese Maßnahme nicht ausreichen sollte, um auf dem Grundstück der Petentin einen nächtlichen Beurteilungspegel von 60 dB(A) dauerhaft zu gewährleisten, verpflichtete sich die Betreiber-

gesellschaft, weitere Maßnahmen zur Lärminderung an der bestehenden Wasserkraftanlage durchzuführen. Das Land Baden-Württemberg sieht den Stand der Lärminderungstechnik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als erfüllt an, wenn der durch die Wasserkraftanlage verursachte nächtliche Beurteilungspegel von 60 dB(A) auf dem Grundstück der Petentin nicht überschritten wird. Diese Regelung erstreckt sich auch auf drei Grundstücke im Unterlauf der Wasserkraftanlage, allerdings dort bezogen auf einen Beurteilungspegel von 53 dB(A). Die Werte wurden vom Landratsamt aufgrund der ständig vorherrschenden Fließgeräusche des Gewässers auch ohne den Betrieb der Wasserkraftanlage festgelegt. Die betroffenen Anwohner waren am Vertragsschluss nicht beteiligt.

Zum Zeitpunkt der Eingabe der Petition waren an der Anlage bzw. im Anlagenumfeld aufgrund vorangegangener Beschwerden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Geräuschreduzierung umgesetzt worden, die im wasserrechtlichen Bescheid vom 12. November 2009 als Auflage formuliert wurden:

1. Maßnahmen an der Fischwanderhilfe (Abdecken des Fischabstieges, Montage eines Leitbleches zur Verminderung von Turbulenzen)
2. Maßnahmen an den Rechenreinigungsanlagen (Reduzierung des Wasserzulaufs zur Francis-Turbine um die Rechenhäufigkeit zu reduzieren, ersetzen des mechanisch angetriebenen Kettenrechenräumers der Francis-Turbine durch einen neuen hydraulisch angetriebenen Rechenräumer, Sanierung des Rechenräumers der Kaplan-Turbine). Die Kosten für die vorgenannten Maßnahmen beliefen sich nach Betreiberangaben auf ca. 40.000 €.
3. Maßnahmen im Bereich Rechengutaustrag (Abdeckung des Pumpenauslaufs in die Rechengutspülrinne, Ersetzen der Überlaufrinne durch eine lärmärmere Kunststoffrinne, Ersetzen des Prallbleches durch eine lärmärmere Ausführung, Reduzierung der Wasserspülzeit durch eine neue Software, Reduzierung der Fallhöhe des Rechengutes in den Container).

Diese Maßnahmen führen auch in der Wahrnehmung der Betroffenen zu einer deutlichen Verbesserung der Lärmbelastung. So teilte der Ehemann der Petentin dem Landratsamt mit, dass hierdurch eine erhebliche Lärminderung erreicht werden konnte.

Durch orientierende Messungen des Landratsamtes wurde im Dezember 2011 festgestellt, dass nach allen bislang durchgeführten Maßnahmen zumindest die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) nachts außerhalb und innerhalb der Wohnung der Petentin nicht eingehalten werden können. Die Wasserkraftanlage, insbesondere die alte Francis-Turbine, war im Haus als gleichmäßiges Brumm- und wummerndes Geräusch deutlich hörbar. In der Folge wurde vom Landratsamt daher die Untersagung des Betriebes mindestens der Francis-Turbine zur Nachtzeit erwogen und rechtlich geprüft, da die Betreibergesellschaft hierzu aus wirtschaftlichen Gründen freiwillig nicht bereit war. Dies hätte die Situation im Innern des Gebäudes der Petentin

deutlich verbessert, jedoch außerhalb der Wohnung sehr wahrscheinlich einen Anstieg der Lärmbelastung durch die damit verbundene Nutzung des Leerschusses der Wasserkraftanlage mit sich gebracht.

Zu Beginn des Jahres 2012 entschlossen sich die Stadt und die Betreiberin der Anlage zur Gründung einer Bürgerbetreibergenossenschaft für die Wasserkraftanlage und zur Sanierung der gesamten Anlage. Spätestens Mitte Februar 2012 stand fest, dass die alte Francis-Turbine durch eine neue Kaplan-Turbine mit direkt gekoppeltem Generator ersetzt werden würde und die alte Kaplan-Turbine generalüberholt und zukünftig auch mit einem neuen direkt gekoppelten Generator betrieben werden würde. Durch die direkte Kopplung an einen Generator können die oftmals durch zwischengeschaltete Getriebe verursachten Anlagengeräusche in der Regel deutlich vermindert werden.

Erneut wurden die rechtlichen Möglichkeiten für eine Untersagung des Nachtbetriebes der Francis-Turbine in der „Restlaufzeit“ gegenüber der neuen Betreibergesellschaft durch das Landratsamt geprüft, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht abzusehen war, wann ein Austausch der Francis-Turbine tatsächlich erfolgen wird.

Zur Absicherung der als orientierend anzusehenden Messergebnisse des Landratsamtes sowie zur messtechnischen Erfassung von Erschütterungen und tiefrequenten Geräuschen in der Wohnung der Petentin, beauftragte das Umweltministerium im Rahmen einer Ortsbesichtigung im April 2012 die LUBW mit umfangreichen Messungen vor Ort. Der Ergebnisbericht vom 20. Juni 2012 bestätigt die Überschreitung der Immissionsrichtwerte in der Nacht. Zudem wurde eine Überschreitung der Anhaltswerte bei tiefrequenten Geräuschen ermittelt, verursacht vermutlich durch den Betrieb der Francis-Turbine. Erschütterungen wurden nur im zulässigen Bereich ermittelt.

Während der erneuten Prüfung einer möglichen Anordnung zur (Teil-)Stilllegung der Wasserkraftanlage wurde die alte Francis-Turbine aufgrund eines Schadenfalles außer Betrieb genommen, eine Anordnung wurde hierdurch entbehrlich.

Mitte Juni 2012 hat die neue Betreibergesellschaft mit dem Anlagenumbau begonnen. Parallel zur Anlagensanierung erfolgte im Oktober 2012 eine von den Behörden initiierte und vom Anlagenbetreiber in Auftrag gegebene Begutachtung der Anlage durch ein schalltechnisches Ingenieurbüro hinsichtlich der Planung möglicher zusätzlicher Schallschutzmaßnahmen, um die Lärmemissionen der Wasserkraftanlage umfassend und nach dem Stand der Technik zu vermindern.

Im Dezember 2012 ging anstelle der alten Francis-Turbine eine neue Kaplan-Turbine mit direkt gekoppeltem Generator in Betrieb.

Die Sanierung der zweiten, nunmehr „alten“, Kaplan-Turbine erfolgte in der ersten Jahreshälfte 2013 nach der Inbetriebnahme der neuen Kaplan-Turbine. Im Zuge dieser Sanierung wurden auch die Emissionen der im Rahmen der vorgenannten Begutachtung identifizierten Geräuschquellen reduziert:

1. Die Hydraulikaggregate für den Antrieb des näher am Wohnhaus der Petentin befindlichen Reinigungsrechens wurden in das Turbinenhaus verlegt und tragen somit nicht mehr zur relevanten Geräuschbelastung bei.
2. Die Wasserpumpe für die Beschickung der Rechen- gutrinne mit Spülwasser wurde erneuert und lärm- technisch optimiert.
3. Ein Rechen wurde durch den Einbau von Verstre- bungen verstärkt, um Geräuschemissionen durch Vibrationen zu minimieren.
4. Die Wassermenge im Umgehungsgerinne (Fischau- und -abstiegsanlage) wurde reduziert, um möglichst wenig Emissionen zu verursachen.
5. Im Fischabstiegsgerinne wurde zur Reduzierung von Fließgeräuschen und Turbulenzen eine Stein- schwelle entfernt.
6. Im Fischabstiegsgerinne wurde eine geräuschmin- dernde Gummimatte am Einlauf montiert.

Auf Nachfrage des Landratsamtes teilte die Petentin mit Email vom 9. September 2013 mit, dass seit der Erneuerung der beiden Turbinen von diesen keine hör- und fühlbaren Störungen mehr ausgingen. Als weitere positive Veränderungen nennt die Petentin die Verlegung des Hydraulikaggregates sowie die Maß- nahmen zur Lärminderung an der Spülrinne. Als weiterhin störend beschrieb die Petentin seinerzeit da- gegen das Aufsetzen des Rechenreinigers. Diesbezüg- lich wurde die Betreibergesellschaft zum Ergreifen weiterer Maßnahmen aufgefordert, um die Betriebs- geräusche der Rechenräumer durch z. B. sanftes Auf- setzen und weitere Optimierungen an der Steuerung möglichst gering zu halten.

Nachdem die Betreibergesellschaft einen störungs- freien Normalbetrieb nach der Überwindung verschie- dener Anlaufschwierigkeiten signalisiert hatte, wurde mit dem Einverständnis der Petentin in deren Wohn- räumen eine weitere orientierende Überwachungs- messung durch das Landratsamt durchgeführt. Hier- bei wurden unterschiedliche Betriebszustände der Anlage messtechnisch erfasst. Im Ergebnis teilt das Landratsamt Folgendes mit:

1. Der Turbinenbetrieb ist im Wohnbereich nicht mehr wahrnehmbar. Unter Berücksichtigung eines Mess- abschlages von 3 dB(A) nach Ziffer 6.9 der TA Lärm für Überwachungsmessungen beträgt der Schall- druckpegel im Innenraum 25 dB(A); das Schlafzim- mer der Petentin liegt höher und dessen Lage ist nach Aussage der Petentin als noch ruhiger zu bewerten.
2. Die Petentin und ihr Ehemann sind mit dem jetzi- gen Zustand „Normalbetrieb beider Turbinen“ sehr zufrieden, es sei um „Potenzen besser als vor dem Umbau“.
3. Hör- und messbar ist die Hydraulik des weiter ent- fernten Rechenräumers als Einzelton; ebenso wahr- nehmbar sind Fremdgeräusche wie das Schnattern von Enten und Gänsen im Bereich der Wasserkraft- anlage oder Arbeitsgeräusche einer benachbarten Holzhandlung.

4. Das Ansprechen des Rechenräumers, welches zu diesem Einzelanfall führt, ist abhängig vom Geschwemmselanfall. Nach übereinstimmender Einschätzung der Petentin und des Betreibers der Wasserkraftanlage sind die Räumler bei Normalbetrieb ca. 2- bis 3-Mal in der Stunde im Einsatz, in der laubreichen Herbstzeit hingegen deutlich öfter.
5. Ausweislich der Messungen des Landratsamtes beträgt der Innenraumpegel in der Wohnung der Petentin bei Normalbetrieb beider Turbinen 27,6 dB(A) und wird als „Stille“ empfunden. Beim Betrieb beider Rechenräumer erhöht sich der Pegel kurzzeitig um 1,5 dB (A), bei Spitzen bis zu 32,7 dB(A). Der Beurteilungspegel erhöht sich entsprechend der Häufigkeit des Ansprechens des Rechenräumers, konkrete Aussagen lassen sich hierzu allerdings nicht treffen. Spitzenpegel können in unregelmäßigen Abständen vorkommen, wenn sich beispielsweise Äste an den Rechen verklemmen.
6. Die Messung im Außenbereich auf dem Balkon des Wohnhauses ergab einen ständig vorherrschenden Schalldruckpegel von 56 dB(A) durch das Rauschen des Gewässers einschließlich der Wasserführung über den Leerschuss und die Fließgeräusche im Umgehungsgerinne und das vorgelagerte Wehr in ca. 50 m Entfernung.
7. Die Wassergeräusche sind ohne den Betrieb der Turbinen vor allem im Außenbereich deutlich stärker wahrnehmbar als beim Betrieb beider Turbinen. Der Grund hierfür liegt darin, dass in diesem Betriebszustand das Wasser über den Leerschuss abgeleitet wird.
8. Nach Betreiberangaben wurden insgesamt rund 600.000 € in die Anlagensanierung investiert.

2. Rechtliche Würdigung

Bei der Wasserkraftanlage handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach den §§ 22, 23 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Im vorliegenden Fall können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Mischgebiet nicht zu jeder Tages- und Nachtzeit eingehalten werden. Dies ist im Wesentlichen auf die ständig vorherrschenden Wassergeräusche, aber auch auf einzelne Geräuschspitzen durch den Rechenräumerbetrieb zurückzuführen. Geräuschspitzen können beispielsweise dann auftreten, wenn größere Holzstücke zwischen Rechen und Rechenräumer eingeklemmt werden.

Das Landratsamt führt in seiner Stellungnahme hierzu aber aus, dass der Turbinenbetrieb in den Wohnräumen im 1. OG nicht mehr wahrnehmbar sei und laut Aussage der Petentin das noch höher gelegene Schlafzimmer als noch ruhiger anzusehen sei.

In Bezug auf die Wasserkraftanlage war zu prüfen, ob aufgrund der durchgeführten Maßnahmen die Belästigungen durch Geräusche durch Sicherstellung des Standes der Lärminderungstechnik auf ein Mindestmaß beschränkt sind und in der Zukunft keine unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten sind.

Im Zuge der Bearbeitung der Petition wurden die genannten umfangreichen Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen an der Wasserkraftanlage durchgeführt. Insbesondere wird auf die Maßnahmen verwiesen, welche als Ergebnis der Begutachtung durch ein sachverständiges Ingenieurbüro für Immissionsschutz veranlasst wurden. Damit konnte erreicht werden, dass die von den Turbinen und den notwendigen weiteren technischen Einrichtungen für den Betrieb der Wasserkraftanlage (Hydraulikaggregate, Wasserpumpe, Rechen, Überlaufrinne) ausgehenden Geräusche so vermindert wurden, dass sie in der Wohnung der Petentin nicht mehr wahrnehmbar sind und auf dem Balkon der Wohnung (maßgeblicher Immissionsort) vom Rauschen des Gewässers einschließlich der Wasserführung über den Leerschuss und die Fließgeräusche im Umgehungsgerinne überlagert werden. In den Innenräumen weiterhin wahrnehmbar sind die Fließgeräusche des Wassers.

In einem ähnlich gelagerten Fall führt der 5. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 11. Oktober 2006 aus, dass die akustische Lästigkeit des (gleichförmigen) Rauschens von Wasser mit der typischen Lästigkeit von Gewerbelärm nicht zu vergleichen ist und dies eine schematische Übernahme der Richtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm insofern verbietet.

Bezüglich des Innenraumpegel für Wohn- und Schlafräume führt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 17. Mai 1995 aus, dass durch Verkehrslärm verursachte Innenpegel von 40 dB(A) in Wohnräumen und von 30 dB(A) in Schlafräumen keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen darstellen und mit Schlafstörungen nicht zu rechnen ist. Das genannte Urteil bezieht sich auf Lärmimmissionen, die durch Straßenverkehr verursacht werden und kann daher nicht unmittelbar auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Aufgrund der Gleichförmigkeit der Wassergeräusche ähnlich wie bei Verkehrsgeräuschen werden diese allerdings im Regelfall als erheblich weniger belästigend empfunden als Gewerbelärm und erscheint eine Gefährdung der Gesundheit der Petentin demnach ausgeschlossen.

§ 13 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ermächtigt die zuständige Behörde, in die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung Inhalts- oder Nebenbestimmungen (auch nachträglich) aufzunehmen, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Die Geräuschimmissionen im Wohnhaus der Petentin könnten eine solche nachteilige Wirkung darstellen, insofern war zu prüfen, ob mittels einer nachträglichen wasserrechtlichen Anordnung Maßnahmen zur Geräuschminderung am Umgehungsgerinne gefordert werden sollten. Bei dieser Entscheidung sind die – wie oben beschrieben – gewichteten

Belange der Petentin mit den Belangen der Betreiberin unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abzuwägen.

Um eine im Rahmen der Verhältnismäßigkeit maximale Minderung der Geräuschemissionen durch die vorhandenen wasserbaulichen Anlagen zu gewährleisten, wurden diese mehrfach durch die zuständige Wasserbehörde im Landratsamt bzw. im Regierungspräsidium in Augenschein genommen. Der aktuelle Stand der Lärminderungstechnik wurde bestätigt, weitergehende Maßnahmen seien entweder nicht möglich oder nur unter unzumutbarem finanziellen Aufwand durchführbar und somit nicht verhältnismäßig. Die Errichtung einer kleinen Schallschutzwand im Bereich des Einlaufs zum Fischabstieg wurde laut Angabe des Landratsamtes aus optischen Gründen von der Petentin abgelehnt.

Der atypische und mit höheren Schallemissionen verbundene Betriebszustand der Nutzung des Leerschusses tritt lediglich im Falle der Außerbetriebnahme der Turbinen oder einer einzelnen Turbine aufgrund von Wartungsarbeiten o. ä. auf und ist im Rahmen der Bestimmungen für seltene Ereignisse nach Ziffer 7.2 der TA Lärm für nicht mehr als zehn Tage oder Nächte zulässig.

Zusammenfassend hat aus Sicht des Umweltministeriums der Betreiber mit den ergriffenen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen eine wesentliche Lärminderung nach dem Stand der Technik bewirkt, die auch von der Petentin und ihrem Ehemann so wahrgenommen wird. Unter Berücksichtigung einerseits der Tatsache, dass die Petentin die Wohnung in Kenntnis der Umstände (Betrieb einer Wasserkraftanlage mit entsprechenden Fließgeräuschen in unmittelbarer Nähe) gekauft hat und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg andererseits (wonach die akustische Lästigkeit des gleichförmigen Rauschens von Wasser mit der typischen Lästigkeit von Gewerbelärm nicht zu vergleichen ist und dies eine schematische Übernahme der Richtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm insofern verbiete) teilt das Umweltministerium die Auffassung, dass darüber hinausgehende kostenintensive Maßnahmen zur Minderung der Fließgeräusche auch unter Berücksichtigung des Schutzanspruchs der Petentin rechtlich nicht geboten bzw. unverhältnismäßig wären.

Beschlussempfehlung:

Über die vorstehend dargelegten Verbesserungen hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

2. Petition 16/339 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin möchte, dass ihr die Genehmigung für die Aufstockung ihres Wohnhauses auf ein zweites Vollgeschoss erteilt wird.

Sie bringt vor, dass der Gemeinderat der Stadt für die hierfür erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans und mithin für den gesamten Bauantrag einstimmig das gemeindliche Einvernehmen erteilt habe und dass in der Nachbarschaft bereits mehrere vergleichbare Befreiungen erteilt worden seien.

II. Sachverhalt

Das Grundstück der Petentin befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der hierfür ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO (1977) mit diversen Höhenfestsetzungen (u. a. höchstzulässige Traufhöhe, Kniestockhöhe) festsetzt. Der Bebauungsplan wurde in der Vergangenheit mehrfach geändert, sodass er derzeit in der Fassung der fünften Änderung vorliegt. Eine sechste Änderung des Bebauungsplans wird derzeit von der Gemeinde vorbereitet und soll eine zeitgemäße Nachverdichtung in diesem Baugebiet ermöglichen.

Am 8. Dezember 2015 ging bei der unteren Baurechtsbehörde, dem Landratsamt der Bauantrag der Petentin auf Errichtung eines Anbaus an das bestehende Zweifamilienhaus auf dem o. g. Grundstück ein. Der beantragte Anbau soll ausweislich der Antragsunterlagen an der westlichen Giebelseite des Zweifamilienhauses über die gesamte Hausbreite mit 9,80 m Breite und einer Tiefe von 4,70 m erfolgen. An der Südseite des Anbaus ist im Dachgeschoss zusätzlich ein Balkon vorgesehen. Mit dem Vorhaben wird im Dachgeschoss zusätzlicher Wohnraum im Umfang von ca. 41,50 m² geschaffen.

Nach Prüfung des Bauantrags durch das Landratsamt wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Traufhöhe von 4,50 m durch das Vorhaben um 1,84 m auf 6,34 m überschritten. In Folge des Anbaus ergibt sich außerdem ein zweites Vollgeschoss. Schließlich wird auch die maximal zulässige Kniestockhöhe von 1,00 m um 1,69 m auf 2,69 m überschritten. Nachdem das Landratsamt die Voraussetzungen für die hierfür erforderlichen Befreiungen nicht als gegeben ansah, wurde die Petentin mit Schreiben vom 20. Januar 2016 aufgefordert, ihr Vorhaben bebauungsplankonform umzuplanen.

Parallel zur baurechtlichen Prüfung durch die zuständige untere Baurechtsbehörde hat der Gemeinderat der Stadt in der Sitzung am 21. Januar 2016 hingegen das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben – auch hinsichtlich der beantragten Befreiung – nach § 36 BauGB erteilt.

Die Petentin hat durch den Planverfasser am 25. Februar 2016 alternative Planungen vorgelegt. Zu zwei Planvarianten wurde der Petentin seitens des Landratsamtes signalisiert, dass die erforderlichen Befrei-

ungen dafür mitgetragen werden könnten. Die Petentin wollte diese alternativen Planungen allerdings aus optischen Gründen nicht realisieren, woraufhin das Landratsamt am 3. März 2016 an die Petentin ein Anhörungsschreiben (noch vor der förmlichen Ablehnung des Bauantrags) gesandt hat. Ein förmlicher Ablehnungsbescheid erging bislang allerdings noch nicht, da das baurechtliche Verfahren bis zum Erreichen der Planreife einer derzeit in Aufstellung befindlichen sechsten Änderung des Bebauungsplans einvernehmlich ruht.

Hintergrund für die zurzeit im Verfahren befindliche sechste Änderung des Bebauungsplans ist der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats der Stadt vom 16. März 2016. Die Änderung zielt darauf ab, die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine zeitgemäße Nachverdichtung im Baugebiet zu schaffen. Damit wäre nach Auffassung der Stadt und des Landratsamts auch das Vorhaben der Petentin künftig genehmigungsfähig. Derzeit wird der entsprechende Bebauungsplanentwurf mit den entsprechenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen erarbeitet.

Das Landratsamt geht nach derzeitigem Sach- und Rechtsstand davon aus, dass das Vorhaben der Petentin noch vor dem förmlichen Satzungsbeschluss über die Bebauungsplanänderung nach § 33 BauGB (sog. Planreife) vorzeitig genehmigt werden könnte. Die Planreife liegt derzeit allerdings noch nicht vor.

Mit Schreiben vom 18. August 2016 beantragten die Bauherren nunmehr entgegen der bisherigen Vereinbarung mit dem Landratsamt den Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheids hinsichtlich ihres Baugeuchs. Das Landratsamt hat allerdings vor dem Hintergrund des laufenden Petitionsverfahrens bislang noch keine baurechtliche Entscheidung getroffen und noch keinen (Ablehnungs-)bescheid erlassen.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petentin hat nach § 58 Absatz 1 LBO derzeit noch keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der von ihr begehrten Baugenehmigung; vielmehr wäre die Genehmigung nach jetzigem Stand abzulehnen.

Nach § 58 Absatz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften – wie im vorliegenden Fall die Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans – entgegenstehen. Denn nach § 30 Absatz 1 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben nur dann zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Bebauungsplan setzt hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung eine höchstzulässige Traufhöhe von 4,50 m sowie eine höchstzulässige Kniestockhöhe von 1,00 m fest. Darüber hinaus ist lediglich ein

Vollgeschoss im Sinne von § 2 Absatz 6 LBO zulässig. Da das Vorhaben der Petentin diesen Festsetzungen widerspricht (erhebliche Überschreitung der Traufhöhe um 1,84 m bzw. der Kniestockhöhe um 1,69 m bzw. der Geschossigkeit um ein Vollgeschoss), ist es demnach nach § 30 Absatz 1 BauGB bauplanungsrechtlich unzulässig.

Die rechtlichen Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 BauGB für die von der Petentin begehrte Befreiung von den Festsetzungen liegen nicht vor. Nach § 31 Absatz 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans eine Befreiung erteilt werden, wenn drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Im Einzelnen ist für eine Befreiung erforderlich,

- dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- und dass Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde,
- und dass die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Fehlt es an einem dieser Elemente, ist die Befreiung zwingend und ohne Ermessen zu versagen.

Vor diesem Hintergrund kann eine Befreiung für das Vorhaben der Petentin auf Grundlage des § 31 Absatz 2 BauGB nicht erteilt werden, weil bereits die Grundzüge der Planung durch die erhebliche Überschreitung des festgesetzten Höhenmaßes (Firsthöhe, Kniestockhöhe) sowie die Überschreitung der festgesetzten Anzahl der Vollgeschosse berührt werden. Entscheidend hierfür ist die Frage, ob die beabsichtigte Abweichung dem planerischen Grundkonzept zuwider läuft. Je tiefer die Befreiung in das Interessengeflecht der Planung eingreift, desto eher liegt der Schluss nahe, dass eine Änderung der Planungskonzeption gegeben ist, die nur im Wege einer Bebauungsplanänderung in einem förmlichen Verfahren nach § 1 Absatz 8 BauGB erfolgen darf. Die Stadt hat im Bebauungsplan detaillierte Festsetzungen hinsichtlich Kubatur und Gestaltung der im Baugebiet zulässigen Wohngebäude vorgegeben. Durch die Zulassung des von der Petentin beantragten Anbaus würden insofern die grundsätzlichen Ziele der Planungskonzeption durchbrochen werden. Daher kann das Vorhaben nicht im Wege der Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB zugelassen werden.

Eine vergleichende Beurteilung des Vorhabens der Petentin mit den in der Nachbarschaft erteilten Befreiungen von den Festsetzungen ist in § 31 Absatz 2 BauGB nicht vorgesehen. Diese Bauvorhaben sind im Übrigen auch hinsichtlich ihrer Abmessungen, städtebaulicher Lage und städtebaulicher Wirkung nicht vergleichbar.

Das Vorhaben der Petentin ist daher nach aktuellem Sach- und Rechtsstand nicht zulässig. Sofern die Gemeinde allerdings die Festsetzungen des Bebauungsplans, auch im Sinne der Petentin, fortschreibt – so

wie es bereits durch das laufende Bebauungsplanverfahren signalisiert wurde – kann die Petentin ihr Bauvorhaben künftig dennoch realisieren.

Das Vorhaben der Petentin könnte dann gegebenenfalls schon auf der Grundlage eines planreifen Bebauungsplanentwurfs nach § 33 Absatz 1 BauGB, also noch vor Abschluss des förmlichen Bauleitplanverfahrens durch das Landratsamt genehmigt werden. Nach dieser Vorschrift ist in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, ein Vorhaben zulässig, wenn

- die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen durchgeführt worden sind (formelle Planreife),
- anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzung des Bebauungsplans nicht entgegensteht (materielle Planreife),
- der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
- die Erschließung gesichert ist.

Das Landratsamt hat die Petentin auf diese vorzeitige Genehmigungsmöglichkeit bereits hingewiesen und von ihr am 5. April 2016 vorsorglich bereits die schriftliche Erklärung eingeholt, dass sie die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans für sich und ihre Rechtsnachfolger anerkennt. Sobald die übrigen Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 BauGB vorliegen – hier insbesondere die formelle und materielle Planreife – besteht seitens der Petentin ein Rechtsanspruch auf Erteilung der begehrten Genehmigung.

IV. Ergebnis

Die Petentin wird auf das laufende Bebauungsplanverfahren und die ggf. vorzeitige Genehmigung ihres Vorhabens nach § 33 BauGB – sobald die hierfür noch erforderliche rechtliche Voraussetzung (Planreife des Bebauungsplanentwurfs) vorliegt – verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

3. Petition 16/360 betr. Freiluftkino

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die von der Stadt erteilte Baugenehmigung vom 25. Juni 2016 hinsichtlich der Nebenbestimmungen, geändert im Rahmen einer Widerspruchsentscheidung vom 5. August 2016, zur Errichtung eines Freiluftkinos sowie eines Projektoraufstellungshauses mit Gabionen.

Der Petent trägt vor, dass seine Einwendungen im Baugenehmigungsverfahren nicht berücksichtigt wä-

ren und die für unbefristete Veranstaltungen erteilte Baugenehmigung für die Nachbarschaft nicht zumutbar wäre.

Nach den Ausführungen des Petenten seien die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet (MI) und bezüglich des Grundstücks Flst.-Nr. 319/2 auch für ein Reines Wohngebiet (WR) nicht eingehalten. Das Gebäude des Petenten liege zudem 20 m höher als das Freiluftkino, sodass bei entlaubten Bäumen Blickkontakt mit der Leinwand bestehe. Außerdem sei die Naturschutzbehörde nicht angehört worden, obwohl es im ehemaligen Steinbruch Fledermäuse gebe.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

1.1 Lage der Grundstücke, Umgebung

Der Bauherr betreibt auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1419/10 einen Kinobetrieb mit insgesamt drei Kinosälen, einen Gastronomiebetrieb, eine Kleinkunsthalle und eine kleine Gartenwirtschaft. Die Gartenwirtschaft hat 50 genehmigte Sitzplätze. Diese Sitzplatzzahl soll bei Filmvorführungen durch Aufbauten auf 140 Sitzplätze erhöht werden.

Im geltenden Flächennutzungsplan ist das Grundstück als „Fläche für Gemeinbedarf“ dargestellt. Ein Bebauungsplan für das Grundstück und die nachfolgend aufgeführte nähere Umgebung existiert nicht.

Zur näheren Umgebung des Grundstück Flst.-Nr. 1419/10 (Baugrundstück) gehören die Grundstücke entlang der S.-Straße von der Straße „A.“ im Westen bis zu einer Halle im Osten, bei der die S.-Straße im rechten Winkel abknickt. Östlich des Baugrundstücks befinden sich großflächige und intensiv genutzte Gebäude, wie eine Sporthalle (Mehrzweckhalle), eine weitere Halle, die für kulturelle Zwecke genutzt wird, eine Schule mit Kindergarten sowie ein Jugendhaus. Westlich und unmittelbar gegenüber dem Baugrundstück befinden sich Wohngebäude.

Das Grundstück des Petenten, Flst.-Nr. 2955 ist durch eine höhere Geländekante von dem südlich gelegenen Baugrundstück entfernt. In der Umgebung zum Grundstück des Petenten befinden sich Wohngebäude. Das Grundstück des Petenten liegt ebenfalls nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans.

Etwa 65 m entfernt vom Grundstück des Petenten setzt der Bebauungsplan B.-Straße ein Reines Wohngebiet fest.

1.2 Baugenehmigungsverfahren

Der Bauherr hat am 7. August 2013 die Errichtung eines Freiluftkinos mit Projektoraufstellungshaus auf dem Baugrundstück zunächst beschränkt auf sechs bis acht Filmvorführungen im Jahr beantragt. Mit Schreiben vom 22. April 2015 wurde dieser Antrag auf eine unbeschränkte Anzahl von Filmvorführungen erweitert. Für die Filmvorführungen soll dabei die bereits als Außenbewirtschaftungsfläche genehmigte und genutzte

Fläche auf der südöstlichen Seite des bestehenden Kinogebäudes in Anspruch genommen werden.

Der Petent wurde im Rahmen der Nachbarbeteiligung nach § 55 LBO gehört. Die von ihm und anderen Nachbarn erhobenen Einwendungen betrafen insbesondere Fragen zur zusätzlichen Lärmbelastung durch den vermehrten An- und Abfahrtsverkehr, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sowie die Doppelbelastungen für die Fälle, in denen das angrenzende Freilufttheater eine Aufführung hat. Inhalt der Einwendungen waren auch die zusätzlichen Veranstaltungen des angrenzenden Jugendzentrums, der Veranstaltungshalle sowie des Vereinsheims der Narrenzunft.

Aufgrund der Einwendungen folgten mehrere Gespräche mit allen Beteiligten, um vor allem die angesprochenen Doppelbelastungen durch mehrere zeitgleiche Veranstaltungen zu verhindern. Der Bauantrag wurde zudem um eine erweiterte schallschutztechnische Stellungnahme ergänzt. Daraufhin erfolgte eine weitere Nachbarbeteiligung sowie die Beteiligung des Landratsamts, Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht.

Mit Bescheid vom 25. Juni 2016 erteilte die Stadt die Baugenehmigung zur Errichtung eines Freiluftkinos sowie eines Projektoraufstellungshauses. In die Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung wurden die Einhaltung der Immissionsrichtwerte in Höhe von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts an den maßgeblichen Immissionsorten Straße „A“ 4 und 6 sowie B.-Straße 25 und 27 sowie bestimmte technische und organisatorische Schallschutzmaßnahmen aufgenommen. Zu den ebenfalls in die Nebenbestimmungen aufgenommenen Schallschutzmaßnahmen gehören u. a. die Errichtung einer steingefüllten Gabionenmauer mit einer Höhe von 2,20 Meter und die Abdeckung dieser Mauer sowie des Durchgangs zum Theater und zur S.-Straße mit einem schallabsorbierenden Glasfaservorhang. Zudem wurde bestimmt, dass keine Parallelveranstaltungen von Freiluftkino und -theater stattfinden dürfen.

Der Petent sowie weitere Nachbarn erhoben Widerspruch gegen die Baugenehmigung. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens hat das Regierungspräsidium die in der Baugenehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen neu gefasst, im Übrigen aber die Widersprüche des Petenten sowie der Nachbarn als unbegründet zurückgewiesen.

In den im Widerspruchsbescheid vom 5. August 2016 neu gefassten Nebenbestimmungen wurde dem Bauherrn nochmals aufgegeben, an den maßgeblichen Immissionsorten Straße „A.“ 4 und 6 sowie B.-Straße 25 und 27 die für Mischgebiete zulässigen Immissionsrichtwerte in Höhe von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts nicht zu überschreiten. Zum anderen wurde der Bauherr verpflichtet, zeitlich begrenzte und unbegrenzte bauliche Vorkehrungen zu treffen, die zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte beitragen. Dazu gehört neben der bereits erwähnten Errichtung der Gabionenmauer die Regelung, dass eine Filmvorführung höchstens bis 24:00 Uhr stattfinden und nicht vor 22:00 Uhr beginnen darf. Sollte die Filmvor-

führung vor 22:00 Uhr beginnen, ist vom Bauherrn der Nachweis vorzulegen, dass auf dem Flurstück Nr. 1419 keine Veranstaltung stattfindet, an deren Ende eine Filmvorführung beginnt.

Die neu gefassten Nebenbestimmungen wurden dem Bauherrn bekannt gegeben sowie dem Petenten sowie den weiteren Widerspruchsführern nachrichtlich übersandt.

Die Petenten sowie weitere Widerspruchsführer haben beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage gegen die Baugenehmigung eingereicht. Die Klageverfahren, zu denen der Bauherr beigeladen wurde, sind noch offen.

1.3 Lärmgutachten

Die schallschutztechnischen Stellungnahmen vom 7. November 2014 und 3. Februar 2015 wurden von einem Ingenieurbüro auf Basis der TA-Lärm erstellt. Die Messungen für die Stellungnahme vom 7. November 2014 erfolgten während einer Probevorführung am 26. September 2014 ohne Zuschauer mit einem geeichten Messgerät. Die Geräusche der Zuschauer wurden jedoch auf max. 1 dB(A) abgeschätzt und in die Bewertung mit einbezogen. Alle Messungen wurden in einer Höhe von ca. 1,5 m über dem jeweiligen Geländeniveau durchgeführt. Messpunkte waren neben dem Kino (hier nördliche Grenze des Außenbereichs des Freiluftkinos) das direkt benachbarte Wohnhaus und der Rand der B.-Straße. Von Lärmbelastungen des Zu- und Abfahrtsverkehrs wurde nicht ausgegangen, da sich der Parkierungsverkehr im Wesentlichen über die Tiefgarage S.-Straße sowie einzelne Parkstände im öffentlichen Verkehrsraum abwickelt. Die überwiegenden Parkgelegenheiten befinden sich damit nicht unmittelbar neben dem Kino.

Die Messungen erfolgten in drei Lautstärkeinstellungen. Unter Berücksichtigung eines Zuschlags für die Impulshaltigkeit der Geräusche wurde im Bereich der Straße „A.“ 4 bis 6 bei maximaler Lautstärkeinstellung eine deutliche Überschreitung des Immissionsrichtwerts von 45 dB(A) festgestellt. An den Messpunkten B.-Straße 25 und 27 wurde von etwas geringeren Werten ausgegangen. Bei mittlerer Lautstärkeinstellung wurden die Immissionsrichtwerte eingehalten, bei minimaler Lautstärkeinstellung erfolgte eine Unterschreitung.

Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte wurde deshalb in einem weiteren Gutachten vom 3. Februar 2015 insbesondere die Errichtung einer Schallschutzwand (feste Gabionenmauer samt schallabsorbierendem Glasgewebe) mit einer Höhe von 2,20 Metern und einer Länge von 21 Metern zum Grundstück Flst.-Nr. 1419 hin, sowie eine Begrenzung der Lautsprecherleistung empfohlen. Mit diesen Empfehlungen, die Bestandteil der Nebenbestimmungen der Baugenehmigung sind, werden nach den gutachterlichen Ausführungen die Immissionsrichtwerte eingehalten.

Eine Überprüfung durch das Regierungspräsidium Abteilung Umwelt bestätigte die Plausibilität und die Nachvollziehbarkeit der schalltechnischen Stellung-

nahmen. An der Sachkunde des Ingenieurbüros bestehen danach keine Zweifel.

Das erste Gutachten des Ingenieurbüros vom 12. Juli 2013 ging noch von lediglich sechs Kinovorführungen jährlich aus (so wie auch ursprünglich vom Bauherrn beantragt und später geändert). Aber auch hier wurde an den Messpunkten Straße „A.“ der für das Mischgebiet geltende Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nachts überschritten. Allerdings hat sich für den Messpunkt vor dem Grundstück des Petenten der in Messung niedrigste Beurteilungspegel von 42,8 dB(A) ergeben.

1.4 Sonstiges

– Fledermäuse:

Es gibt keine Anhaltspunkte und ist den Behörden auch nicht bekannt, dass die Populationen der Fledermäuse durch die Theatervorstellungen gestört werden. Aus diesem Grund besteht kein Anlass anzunehmen, dass die Lebensräume der Fledermäuse durch das weiter entfernte Baugrundstück und der darauf geplanten Nutzung gestört werden.

– Blickkontakt:

Aufgrund der Geländebeschaffenheit ist es möglich, dass der Petent von seiner Grundstücksgrenze Sicht auf die Leinwand des geplanten Freiluftkinos hat. Dies ist jedoch erst dann möglich, wenn, wie es auch der Petent ausführt, die an der Hangkante stehenden Bäume entlaubt sind. In den späten Herbst- und Wintermonaten, in denen die Bäume entlaubt sind, werden jedoch (schon witterungsbedingt) keine Filmvorführungen im Freien stattfinden.

– Parksituation:

An der Straße „A.“ ist nur noch eingeschränktes Parken erlaubt. In der Zeit von 19:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist nur den Bewohnern mit gültigen Parkberechtigungsausweisen das Abstellen ihrer Fahrzeuge erlaubt. Im Übrigen weist der Bauherr in seinem Werbekonzept auf die bestehenden öffentlichen Parkplätze hin.

1.5 Beschluss des Verwaltungsgerichts

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 19. September 2009 wurde bereits – im Zuge der bauplanungsrechtlichen Beurteilung des auf dem Baugrundstück bestehenden Kinos – rechtskräftig festgestellt, dass zu der näheren Umgebung des Baugrundstücks sowohl die oben genannten großflächigen Gebäude (Sporthalle, Veranstaltungshalle, Schule und Jugendhaus) wie auch Wohngebäude gehören. Aus diesem Grund handelt es sich nach den Ausführungen des Gerichts bei der näheren Umgebung des Baugrundstücks nicht um ein allgemeines Wohngebiet. Es handelt sich aber auch nicht um ein Mischgebiet, da die vorhandenen zentralen kulturellen oder sportlichen Einrichtungen in einem Mischgebiet nicht zulässig sind. Nicht zur näheren Umgebung gehören dagegen die Wohngebäude Straße „A.“. Das Verwaltungsgericht begründet dies damit, dass die Straße „A.“ von

der S.-Straße im rechten Winkel abbiegt und stark ansteigt, sodass von einer wechselseitigen Ausstrahlungswirkung nicht mehr gesprochen werden kann.

2. Beurteilung des Falls und rechtliche Würdigung

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die gerichtliche Überprüfung der Baugenehmigung ist noch offen, bisher sind jedoch keine Anhaltspunkte erkennbar, die gegen die Rechtmäßigkeit der erteilten Baugenehmigung sprechen.

2.1 Bauplanungsrecht

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans; die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich deshalb nach § 34 Absatz 1 BauGB. Danach ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. In die Umgebung fügt sich ein Vorhaben dann ein, wenn es dem Rahmen entspricht, der sich aus der prägenden Umgebungsbebauung ableiten lässt. Dies ist hier der Fall.

Die Bebauung der das Baugrundstück prägenden Umgebung ist unterschiedlich und besteht aus großflächigen Gebäuden wie der großen Mehrzweckhalle, der Veranstaltungshalle, die für kulturelle Ereignisse und Konzerte genutzt wird, einer Schule, einem Kindergarten, einem Jugendhaus, einem Freilufttheater, dem vom Bauherrn betriebenen Kino sowie Wohnhäusern.

Das geplante Vorhaben, ein Freiluftkino, fügt sich von der Art der Nutzung als weitere kulturelle Einrichtung in den Rahmen dieser Umgebung ein. Hinzu kommt, dass mit dem Freiluftkino das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche unverändert bleiben.

2.2 Lärmschutz

Das geplante Vorhaben ist nach § 15 Absatz 1 Satz 2 BauNVO nur dann zulässig, wenn von ihm keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen verursacht werden. Ob eine Störung unzumutbar ist, hängt dabei maßgeblich von der Art des Baugebiets und dem dort zulässigen Störgrad ab. Dies war hier bezüglich der von dem Betrieb des Freiluftkinos ausgehenden Lärmimmissionen zu überprüfen.

Bei der Ermittlung der durch das Freiluftkino verursachten Geräuschimmissionen kann auf die allgemein anerkannten akustischen Grundregeln, wie sie in der TA Lärm festgehalten sind, zurückgegriffen werden. Die maßgeblichen Immissionsorte sind dafür entsprechend den schutzwürdigen Nutzungen in der Nachbarschaft der Anlage auszuwählen. Dies ist hier mit den Messpunkten Straße „A.“ 4 bis 6, sowie

B.-Straße 25 und 27 erfolgt. Im Ergebnis werden durch bauliche und organisatorische Maßnahmen an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet mit 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingehalten. Auf die Ergebnisse der erfolgten Messungen bzw. die gutachterliche Auswertung kann verwiesen werden.

Die nähere Umgebung des Baugrundstücks entspricht, wie oben ausgeführt, keinem der in der BauNVO genannten Baugebiete, sondern ist geprägt durch unterschiedlichste Nutzungen (sportlicher, kultureller und gewerblicher Art sowie Wohnbebauung). Dieser näheren Umgebung liegen Gebiete mit ausschließlicher Wohnbebauung (wie z. B. auch das Grundstück des Petenten) gegenüber. Damit trifft ein doch zumindest zeitweilig sehr lärmintensives Gebiet auf ein Gebiet, das von Wohnbebauung geprägt ist. Im Planungsrecht werden solche Gebiete als sogenannte Gemengelage bezeichnet, also Gebiete, in denen Nutzungen aufeinanderstoßen, die sich gegenseitig beeinträchtigen können.

Liegt eine Gemengelage vor, so kann bei der Bestimmung des noch zumutbaren Immissionspegels gemäß Ziffer 6.7 der TA Lärm ein geeigneter Zwischenwert zugrunde gelegt werden. Denn es ist Ausdruck der gegenseitigen Rücksichtnahme, dass sich sowohl die vorhandenen Nutzungen von Sport- und Mehrzweckhalle, Jugendhaus, Kino usw., als auch die Wohnbebauung bezüglich der an sich dafür geltenden Immissionsrichtwerte aufeinander zubewegen müssen, wenn dies erforderlich ist. Der so erreichte Wert sollte nach der Rechtsprechung jedoch nicht über den Werten eines Mischgebiets liegen.

Unter Berücksichtigung der in der Baugenehmigung verbindlich geregelten Nebenbestimmungen werden die Werte eines Mischgebiets auch am Grundstück des Petenten eingehalten. Von einer unzumutbaren und damit nicht zulässigen Störung durch den Betrieb des Freiluftkinos am vorgesehenen Standort kann deshalb nicht ausgegangen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
Der Petent wird auf die noch anstehende gerichtliche Entscheidung verwiesen.

Berichterstatlerin: Böhlen

4. Petition 16/408 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren, die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG unter Einsetzung einer Kautions in Höhe von 2.500,00 Euro zu gewähren mit anschließender Erteilung eines nationalen Visums zum Zweck der Eheschließung.

Bei den Petenten handelt es sich um einen 26-jährigen ägyptischen Staatsangehörigen und seine 42-jährige Verlobte deutscher Staatsangehörigkeit. Der 26-jähri-

ge Petent lebt derzeit in Ägypten und die 42-jährige Petentin lebt im Bundesgebiet.

Ende Juni 2016 wurde durch die Ausländerbehörde eine Verpflichtungserklärung fälschlicherweise mit dem Vermerk „Visum wird zur Eheschließung beantragt, eine Kautions in Höhe von 2.500 Euro wurde hinterlegt“ ausgestellt. Die hierfür hinterlegte Kautions in Höhe von 2.500 Euro wurde der Petentin bereits im August 2016 zurückbezahlt.

Nachdem die Verpflichtungserklärung nur bis Ende Dezember 2016 gültig war, fand Anfang September 2016 ein zweiter Termin bei der Ausländerbehörde statt.

Bei diesem Termin wurde der Petentin durch die Ausländerbehörde erläutert, dass mit der Verpflichtungserklärung nicht automatisch ein Visum zur Eheschließung ausgestellt, sondern lediglich ein Visumverfahren für einen längeren Aufenthalt eröffnet werde. Da es noch keine schutzwürdige Ehe gebe, könne eine Zustimmung zur Visumerteilung nur bei gesichertem Lebensunterhalt erfolgen. Eine Verpflichtungserklärung mit Kautions akzeptiere die Auslandsvertretung erfahrungsgemäß nur für Besuchsaufenthalte. Soweit zunächst eine Verpflichtungserklärung mit Kautions für ein Visum zum Zweck der Eheschließung ausgestellt worden war, handelte es sich hierbei um ein Versehen der Sachbearbeiterin der Ausländerbehörde.

Die Petentin gab in diesem Termin an, dass auch ihre Eltern sich verpflichten würden, für den Lebensunterhalt ihres Verlobten aufzukommen. Sie wurde seitens der Ausländerbehörde darauf hingewiesen, dass ihre Eltern dann eine separate Verpflichtungserklärung abgeben müssten und diese Verpflichtung nach neuem Recht grundsätzlich fünf Jahre Bestand habe.

Als Alternative wurde der Petentin vorgeschlagen, im Ausland zu heiraten, da bei Eingang eines Visumantrages zur Familienzusammenführung der gesicherte Lebensunterhalt nicht mehr verlangt werde.

Da der 26-jährige Petent seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, benötigt er für die Einreise und den dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet ein nationales Visum i. S. v. § 6 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Für die Erteilung eines Visums sind die deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Sie entscheiden als Bundesbehörden in eigener Zuständigkeit.

Die inländische Ausländerbehörde hat insofern keine Zuständigkeit, sondern wird ggf. nur verwaltungsin-tern beteiligt. Die Auslandsvertretung kann einen Visumantrag auch ohne Beteiligung der inländischen Ausländerbehörde ablehnen.

Im Übrigen verlangen die Auslandsvertretungen grundsätzlich, dass vor Erteilung eines Visums eine Verpflichtungserklärung gem. §§ 66 bis 68 AufenthG zum Zwecke der Eheschließung oder eine formlose Kostenübernahmeerklärung mit Unterschriftsbeglaubigung vorgelegt werden muss. Zuständig für eine Entgegennahme der Verpflichtungserklärung ist im Inland die Ausländerbehörde am Wohnort des Verpflichtungsgebers.

Soweit die Petentin von der Ausländerbehörde begehrt, eine Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG unter Stellung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500 Euro ohne Vorlage von Nachweisen über ausreichendes gesichertes Einkommen abgeben zu können, kommt dies nur für Besuchsaufenthalte von bis zu drei Monaten, nicht jedoch für einen wie vorliegend angestrebten Daueraufenthalt, in Betracht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

5. Petition 16/439 betr. Rentenangelegenheit

Der aus den neuen Bundesländern zugezogene Petent begehrt die Anpassung seiner Rente auf Westniveau und moniert in diesem Zusammenhang, dass er trotz lebenslanger Erwerbstätigkeit zusätzlich zu seiner Rente Leistungen der Grundsicherung beziehen müsse, um seinen Lebensunterhalt sichern zu können.

Mit seiner Eingabe hatte sich der Petent zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gewandt. Von dort wurde ihm mitgeteilt, dass seine Petition im Hinblick auf das gesetzgeberische Anliegen überprüft werde. Da für die Beurteilung der konkreten Rentenangelegenheit der Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg zuständig ist, wurde die Eingabe diesbezüglich dorthin weitergeleitet.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) ist der Petent am 3. November 2000 vom Beitrittsgebiet in die alten Bundesländer zugezogen und hat sowohl in der ehemaligen DDR bzw. im Beitrittsgebiet als auch in den alten Bundesländern Versicherungszeiten bis zum Bezug seiner unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 1. März 2006 zurückgelegt. Nach der Erteilung des Rentenbescheides im Jahr 2006 wurde vom Petenten bislang kein Antrag auf Überprüfung seiner Versicherungszeiten gestellt. Mit dem Erhalt der Petition hat die DRV BW nun anhand der vorgelegten Kopie des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung der ehemaligen DDR und der Kopie des Qualifizierungspasses das Versicherungskonto des Petenten nochmals eingehend überprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass der Petent nach den Angaben im Qualifizierungspass den Status eines Schlossers im Verlauf des Jahres 1972 erreicht hatte. In seinem Versicherungsverlauf war bislang das Ende der Ausbildungszeit zum 31. Dezember 1971 gespeichert gewesen. Üblicherweise wurden Ausbildungen in der ehemaligen DDR zum 15. Juli eines Jahres abgeschlossen. Das genaue Datum ist im Fall des Petenten nicht ersichtlich. Dennoch hat die DRV BW im Rahmen des Petitionsverfahrens die Lehrzeit des Petenten um den Zeitraum vom 1. Januar 1972 bis zum 15. Juli 1972 verlängert. Hierdurch werden bei der Rentenbe-

rechnung zusätzlich sieben Kalendermonate als beitragsgeminderte Zeiten berücksichtigt.

Darüber hinaus ist aus dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung der ehemaligen DDR ersichtlich, dass der Petent in der Zeit vom 8. Januar 1990 bis zum 9. Februar 1990 arbeitsunfähig gewesen ist. Mit der Anerkennung dieser Krankheitszeit wird die bislang vom 1. Januar 1990 bis zum 9. Februar 1990 gespeicherte Beitragszeit auf den 7. Januar 1990 gekürzt. Im Gegenzug werden die Monate Januar und Februar 1990 ebenfalls als beitragsgeminderte Zeiten zusätzlich bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

Dementsprechend hat die DRV BW mit Bescheid vom 8. Dezember 2016 eine Renten Neuberechnung vorgenommen. Dabei erhöht sich der monatliche Rentenzahlbetrag ab 1. Januar 2017 von 732,27 EUR auf 737,56 EUR um 5,29 EUR. Der rückwirkend ab 1. Januar 2012 entstandene Nachzahlungsbetrag in Höhe von 386,02 EUR wird zunächst einbehalten, um zu klären, ob die zuständige Stelle der Grundsicherung Erstattungsansprüche geltend machen kann.

Aufsichtsrechtlich ist dieser Sachverhalt wie folgt zu bewerten:

Nach § 63 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) richtet sich die Höhe einer Rente vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen wird nach § 70 Abs. 1 SGB VI in Entgeltpunkte umgerechnet.

Damit die Versicherten der neuen Bundesländer aus den vergleichsweise niedrigen Entgelten der ehemaligen DDR bzw. aus dem heute noch bestehenden unterschiedlichen Lohnniveau keine gravierenden Nachteile erfahren, werden die entsprechenden Verdienste nach § 256 a Abs. 1 SGB VI mit den Werten der Anlage 10 vervielfältigt. Der jeweilige Faktor entspricht etwa dem Verhältnis West-Durchschnittsentgelt zu Ost-Durchschnittsentgelt. Auf diese Weise ergibt sich für den Durchschnittsverdiener aus dem Beitrittsgebiet – genauso wie für den Durchschnittsverdiener aus den alten Bundesländern – ein voller Entgeltpunkt pro Kalenderjahr, da seine versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen nach der Umrechnung dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten entsprechen.

Des Weiteren können nach §§ 71 bis 74 SGB VI für beitragsfreie Zeiten Entgeltpunkte angerechnet werden, deren Höhe von den in der übrigen Zeit versicherten Arbeitsentgelten und Arbeitseinkommen abhängig ist. Für Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit beitragsfreien Zeiten belegt sind, werden zunächst Entgeltpunkte aus den gezahlten Beiträgen ermittelt. Um sicherzustellen, dass diese sogenannten beitragsgeminderten Zeiten insgesamt den Wert erhalten, den sie als beitragsfreie Zeiten erhalten würden, ist zu prüfen, ob für diese Zeiten zusätzliche Entgeltpunkte zu berücksichtigen sind. Dies betrifft beispielsweise Zeiten einer Berufsausbildung, die grundsätzlich als beitragsgeminderte Zeiten anerkannt werden.

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich schließlich nach § 64 SGB VI, indem die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte, der Rentenartfaktor und der aktuelle Rentenwert miteinander vervielfältigt werden. Dabei ist zu beachten, dass nach § 254 b Abs. 1 SGB VI für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente aus Zeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet persönliche Entgeltpunkte (Ost) zu bilden sind, die mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert (Ost) multipliziert werden. Auf diese Weise möchte der Gesetzgeber erreichen, dass die durchschnittlich geringeren Einkommensverhältnisse im Beitrittsgebiet bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente für die dort versicherungspflichtig Beschäftigten berücksichtigt werden. Der Rentenartfaktor, der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) sind nach §§ 67, 68 SGB VI und § 255 a SGB VI gesetzlich festgelegt.

Die Überprüfung der Rentenangelegenheit des Petenten hat ergeben, dass alle der DRV BW bei der Bescheiderteilung im Jahr 2006 bekannten Versicherungszeiten in die Rentenberechnung einbezogen wurden und die Rente korrekt nach den o.g. Vorschriften berechnet wurde. Aufgrund der im Petitionsverfahren eingereichten Unterlagen hat die DRV BW jedoch eine Verlängerung der Berufsausbildungszeit vom 1. Januar 1972 bis zum 15. Juli 1972 und die Anerkennung einer Krankheitszeit vom 8. Januar 1990 bis zum 9. Februar 1990 vorgenommen. Hierdurch sind bei der Rentenberechnung weitere beitragsgeminderte Zeiten zu berücksichtigen, die ab dem 1. Januar 2017 zu einer Erhöhung des monatlichen Rentenzahlbetrags um 5,29 EUR führen.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ist ein Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Bescheides von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist und deshalb Rentenleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Die nicht erbrachten Leistungen sind nach § 44 Abs. 4 SGB X längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme zu zahlen. Der Zeitpunkt der Rücknahme wird dabei von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird oder der Antrag auf Rücknahme des Bescheides gestellt worden ist.

Die DRV BW hat den ursprünglichen Rentenbescheid zwischenzeitlich zurückgenommen und die Rente wegen voller Erwerbsminderung unter Berücksichtigung weiterer beitragsgeminderter Zeiten neu festgestellt. Ausgehend vom Jahr der Einreichung der Petition ist für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016 eine Nachzahlung in Höhe von 386,02 EUR entstanden. Der Nachzahlungsbetrag wird vorerst von der DRV BW einbehalten, um zu klären, ob die zuständige Stelle der Grundsicherung Erstattungsansprüche geltend machen kann.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petition mit Bescheid vom 8. Dezember 2016 teilweise abgeholfen wer-

den konnte, wird sie für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

6. Petition 16/465 betr. Ausbau der Windenergie in H.

Gegenstand der Petition ist ein Moratorium für den weiteren Ausbau der Windenergie in dem betreffenden Ortsteil.

Es wird gefordert, keine Genehmigungen für Windenergieanlagen zu erteilen bzw. diese zurückzustellen, solange das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans nicht abgeschlossen ist, sowie der Verlauf der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) nicht feststeht.

Die Forderung der Petenten hätte Auswirkungen auf einen Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen. Dieser ist folglich Gegenstand der Petition.

Die Petenten befürchten, dass der Ortsteil durch eine Vielzahl von Windenergieanlagen – auch durch solche Anlagen, die auf Flächen der Nachbarkommunen entstehen könnten – überlastet wird. Überdies sei der Ortsteil von dem geplanten Ausbau der HGÜ-Leitung betroffen und dies sehr viel stärker als andere Ortsteile. Zusammen mit den möglicherweise entstehenden Windenergieanlagen käme es zu einer Doppelbelastung.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

1.1 Flächennutzungsplanung der Stadt:

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan gibt es keine Regelungen zur Steuerung der Windkraftnutzung. Der Gemeinderat hat am 24. September 2012 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 plus (Windenergie) gefasst. Eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum vom 29. Oktober 2012 bis 30. November 2012. Aufgrund der vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurde dieser Entwurf grundlegend überarbeitet. Der Gemeinderat hat am 23. März 2015 in öffentlicher Sitzung dem überarbeiteten Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 plus (Windenergie) zugestimmt und die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden beschlossen. Diese erfolgte vom 13. April 2015 bis 15. Mai 2015. Der Planentwurf beinhaltete zu diesem Zeitpunkt auf der Gesamtmarkung insgesamt neun beabsichtigte Konzentrationszonen.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindeverwaltung die Flächenkulisse auf fünf

beabsichtigte Konzentrationszonen reduziert (Nr. 1, 2, 3, 4 und 9) und diese Flächenkulisse am 18. Februar 2016 bei einer Bürgerinformationsveranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt. Der Gemeinderat beschloss am 1. Februar 2016 zudem, im April 2016 die Bürgerschaft zur Windkraftnutzung im gesamten Stadtgebiet zu befragen. Die Frage lautete dabei „Sind Sie dafür, dass auf der Gemarkung der Stadt Windkraftanlagen gebaut werden?“ In einem Begleitschreiben wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Befragung nicht verbindlich sei und die Ergebnisse dem Gemeinderat als Stimmungsbild für die Beschlussfassung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens dienen. Das Ergebnis der Bürgerbefragung wurde am 6. Juni 2016 im Gemeinderat vorgestellt. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfiel auf die Antwort „Nein“. Weitere Verfahrensschritte, insbesondere die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit möglicherweise reduzierten bzw. gestrichenen Konzentrationszonen auf der Gesamtgemarkung sind bis zum 16. Dezember 2016 nicht erfolgt.

1.2 Aktuell geplante Windenergieanlagen

Am 18. August 2015 wurde beim Landratsamt der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V 126 mit einer Nabenhöhe von 137 m und einer Gesamthöhe von 200 m auf den Grundstücken Flst.-Nr. 11890 und 11898 gestellt. Der Antrag wurde im weiteren Verfahren ergänzt.

Die Grundstücke Flst.-Nr. 11890 und 11898, auf denen die Errichtung der zwei Windenergieanlagen beantragt ist, befinden sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Sie liegen innerhalb der geplanten Konzentrationszone 3 des im Änderungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplans.

Am 31. März 2016 beteiligte das Landratsamt die Stadt im Rahmen des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Diese versagte das erforderliche Einvernehmen mit Schreiben vom 4. Mai 2016 unter Verweis auf die noch nicht erfolgte Auswertung der o. g. Bürgerbefragung. Aus dem mit diesem Schreiben übersandten Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des technischen Ausschusses am 2. Mai 2016 ergibt sich, dass das städtebauliche Einvernehmen nicht erteilt wird, „weil noch nicht abzusehen ist, welche der aktuell im Flächennutzungsplanverfahren eingestellten Flächen letztlich umgesetzt werden“.

Nachdem das Landratsamt die Stadt mit Schreiben vom 8. Juni 2016 auf die Ersetzungsbefugnis des gemeindlichen Einvernehmens durch die Genehmigungsbehörde bei dessen rechtswidriger Versagung gemäß § 54 Abs. 4 Landesbauordnung (LBO) hinwies, beschloss der Gemeinderat am 27. Juni 2016, einen Antrag beim Landratsamt auf Zurückstellung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu stellen. Dies ist mit Schreiben vom 28. Juni 2016 erfolgt.

Das Landratsamt hat den Antrag der Stadt auf Zurückstellung der immissionsschutzrechtlichen Geneh-

migung für die Errichtung der zwei im Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieanlagen mit Bescheid vom 23. August 2016 abgelehnt. Begründet wird die Ablehnung damit, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 BauGB für eine Zurückstellung des Baugesuchs nicht vorlägen. Insbesondere würde die von der Stadt geltend gemachte Flächennutzungsplanung durch das Vorhaben weder unmöglich gemacht noch wesentlich erschwert werden, mithin fehle das für eine Zurückstellung erforderliche sog. Sicherheitsinteresse.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Landratsamts hat die Stadt fristgerecht am 16. September 2016 Widerspruch eingelegt.

Nachdem alle Voraussetzungen für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der beantragten zwei Windenergieanlagen vorlagen, hat das Landratsamt mit Schreiben vom 21. November 2016 die Stadt zu der von ihm beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 54 Abs. 4 Landesbauordnung (LBO) angehört. Dabei wurde ihr nochmals die Möglichkeit gegeben, über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu entscheiden und aufzugeben, das Landratsamt bis spätestens 20. Dezember 2016 über den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats zu informieren. Gleichzeitig wurde angedroht, dass das Landratsamt bei Nichterteilung des Einvernehmens dieses mit der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die beantragten Windenergieanlagen ersetzen werde.

1.3 Trassenführung für die HGÜ-Leitung

Die Vorhabenträger haben am 28. September 2016 das Trassenkorridorsegmentnetz (TKS-Netz) für die Bundesbedarfsplanvorhaben Nr. 3 und Nr. 4 vorgestellt. Das TKS-Netz orientiert sich an den vorgegebenen Netzverknüpfungspunkten des Bundesbedarfsplangesetzes, an den Planungsvorgaben „Luftlinie“ und „Stammstrecke“ sowie an den Koalitionsbeschlüssen vom 1. Juli 2015. Die Trassenkorridore bilden die Grundlage für den § 6-Antrag nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) und sind, wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, immer maximal einen Kilometer breit.

Auf dem Gebiet von Baden-Württemberg liegen zwei alternative Korridore, die jeweils in einem Abstand von 5 bis 10 km in etwa parallel zu einer gedachten Linie verlaufen, die an der Landesgrenze beginnt und weitestgehend parallel zur Autobahn A 81 laufen. Die zwei Hauptkorridore sind an mehreren Stellen durch Abzweige miteinander verbunden, sodass auch in Baden-Württemberg von einem Trassenkorridornetz gesprochen werden kann.

Gebietlich betroffen sind zwei Regionalverbände, vier Landkreise und 31 Gemeinden.

Der in Rede stehende Ortsteil könnte durch ein Trassenkorridorsegment betroffen sein, das den Ortsteil sowohl östlich als auch südlich, jedoch nicht westlich umfahren würde. Alternativ hierzu haben die Vorhabenträger ein weiteres Trassenkorridorsegment

eruiert. Beide Varianten berühren nicht die geplante Konzentrationszone Nr. 3.

Nach derzeitigem Zeitplan der Vorhabenträger soll der Antrag auf Bundesfachplanung (§ 6 NABEG) im ersten Quartal 2017 gestellt sowie die Bundesfachplanung abschnittsweise bis Ende 2018 abgeschlossen sein (§ 12 NABEG). Das Ergebnis der Bundesfachplanung ist ein bis zu 1.000 Meter breiter verbindlicher Korridor für die spätere Trasse. Im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren wird der genaue Verlauf der Trasse Grundstücksscharf ermittelt. Der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss (§ 19 NABEG) soll ab Anfang 2019 gestellt werden; der abschnittsweise Abschluss der Planfeststellung wird von 2020 bis Anfang 2022 erfolgen. Mit einem Baustart einzelner Abschnitte rechnen die Vorhabenträger derzeit frühestens ab 2021.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Aktuell geplante Windenergieanlagen

Aktuell befindet sich nur das Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergievorhaben im Genehmigungsverfahren und ist bis auf das Vorliegen des erforderlichen gemeindlichen Einvernehmens der Stadt entscheidungsreif.

Die von der Stadt beantragte Zurückstellung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist rechtlich jedoch nicht möglich.

Die Voraussetzungen für eine Zurückstellung ergeben sich aus § 15 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Danach hat auf Antrag der Gemeinde die zuständige Behörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr nach Zustellung der Zurückstellung auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden sollen und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde. Die Vorschrift gilt auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Ablehnung des Antrags der Stadt auf Zurückstellung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt vom 23. August 2016 ist in Hinblick auf die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht zu beanstanden. Das Vorhaben lässt nämlich nicht befürchten, dass die Durchführung der Flächennutzungsplanung der Stadt unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Die Befürchtung, dass eine Flächennutzungsplanung mit dem Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde, besteht, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das zur Genehmigung gestellte Vorhaben der gemeindlichen Planung – nach dem jeweiligen Stand des Planungsverfahrens und gemessen an der Planungskonzeption

und den Planzielen – widerspricht oder dass ein solcher Widerspruch zumindest möglich ist. Allein das Interesse der Gemeinde, sich die Einzelheiten der Planung offen zu halten, rechtfertigt nicht die Annahme, dass die Planung wesentlich erschwert würde. Vielmehr kommt eine Zurückstellung nur in Betracht, wenn zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass das Vorhaben den künftigen Darstellungen des Plans widerspricht, oder es sich um ein „Schlüsselgrundstück“ handelt, dessen Bebauung erhebliche Folgewirkungen für den gesamten Plan haben kann.

Die Windenergieanlagen sollen innerhalb der im Entwurf der 2. Änderung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans 2010 plus der Stadt (Stand 23. Februar 2015) enthaltenen beabsichtigten Konzentrationszone Nr. 3 errichtet werden. Diese ist nach den vorliegenden Unterlagen nach den Ergebnissen der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Fläche, die sich von allen in dem Planentwurf enthaltenen Flächen als unproblematischste darstellt. Zudem ist die Fläche durch die nahe gelegene Autobahn vorbelastet und ist zudem am weitesten von dem in Rede stehenden Ortsteil entfernt. Vonseiten der Stadt wird zwar vorgetragen, dass – insbesondere um eine Überlastung des Ortsteils zu vermeiden – nicht alle im dortigen Umfeld ermittelten Eignungsflächen ausgewiesen werden sollen und noch völlig offen sei, ob Fläche Nr. 3 am Ende zu den ausgewiesenen Flächen gehören werde. Konkrete Anhaltspunkte, die gegen eine Ausweisung der Fläche Nr. 3 sprechen, werden jedoch weder vorgetragen noch sind sie ersichtlich. Nach derzeitigem Verfahrensstand ist mangels entgegenstehender objektiver Anhaltspunkte nicht zu befürchten, dass das Vorhaben den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprechen wird; vielmehr ist mit einer hohen Wahrscheinlichkeit von einer Ausweisung der Fläche Nr. 3 auszugehen. Es liegt hier gerade nicht der Fall vor, dass Windenergieanlagen beantragt sind, die außerhalb von geplanten Konzentrationszonen liegen.

Im Übrigen kann aufgrund der gegenwärtig bestehenden und bei den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieanlagen nicht von einer Umzingelung des Ortsteils gesprochen werden. Gegenwärtig sind in einem Radius von 5 km um den Ortsteil fünf Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb sowie neun Anlagen im Genehmigungsverfahren.

2.2 Möglicherweise künftig beantragte Windenergieanlagen

Die Petenten streben darüber hinaus die Zurückstellung aller beantragten Windenergieanlagen auf der betreffenden Gemarkung an. Die Petition umfasst daher auch Windenergieanlagen, die möglicherweise künftig beantragt werden. Ob ein Vorhaben zurückgestellt werden kann, kann jedoch nur im jeweiligen konkreten Einzelfall anhand der Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 BauGB geprüft werden, also erst, wenn ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen vorliegt und wenn von

der Gemeinde ein entsprechender Antrag gestellt wird.

2.3 Trassenführung für die HGÜ-Leitung

Bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, d. h. die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine Zurückstellung des Genehmigungsantrages für eine Windenergieanlage ist nur dann möglich, wenn es hierfür eine Rechtsgrundlage gibt. Da der Antrag auf Bundesfachplanung für das Vorhaben voraussichtlich erst im Frühjahr 2017 bei der Bundesnetzagentur gestellt werden wird, ist im derzeitigen frühen Stadium eine Rechtsgrundlage für eine Zurückstellung oder Veränderungssperre, die im Übrigen auch nur die Sicherung von Trassen-Korridoren ermöglichen würden, nicht ersichtlich.

Unabhängig davon kann die Erdkabeltrasse laut Auskunft der Vorhabenträger unproblematisch zwischen einzelnen Windenergieanlagen gebaut werden, da das Vorhaben gemäß den Vorgaben des Bundesbedarfsplangesetzes vollständig als Erdkabel geplant und errichtet wird. Eine Belastung für den Ortsteil im Sinne einer Umzingelung besteht somit ebenfalls nicht.

2.4 Weiteres Verfahren

Bis zum 20. Dezember 2016 hatte die Stadt dem Landratsamt gegenüber mitzuteilen, wie der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2016 zur geplanten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens in der vom Landratsamt zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Stellung genommen hat. Mit dieser Äußerung der Stadt gegenüber dem Landratsamt ist der Genehmigungsantrag entscheidungsreif.

Mit der Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017), das am 1. Januar 2017 in Kraft tritt, ändern sich die Rahmenbedingungen für den Betrieb von Windenergieanlagen grundlegend. Das bisherige Förderregime der gesetzlich garantierten Festvergütung wird auf ein System der Ausschreibungen umgestellt. Die Projektiererin hat ihr Projekt zeitlich so geplant, dass es noch unter eine Übergangsregelung und damit noch unter das EEG 2014 fällt. Sollte sich die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in das Jahr 2017 verschieben, steht das Projekt insgesamt in Frage, weil der wirtschaftliche Schaden für die Projektiererin nach deren Angaben nicht mehr heilbar wäre. Vertreten durch eine Rechtsanwaltskanzlei wurden dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt, für den Fall einer verzögerten Genehmigungserteilung erst im Jahr 2017 Schadensersatzansprüche angekündigt.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beabsichtigt deshalb, dem Landratsamt rechtzeitig vor dem Jahreswechsel grünes Licht für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung der zwei beantragten Windenergieanlagen zu erteilen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Böhlen

7. Petition 16/545 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren eine vorübergehende Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um die 37- und 43-jährigen kosovarischen Eheleute sowie deren drei minderjährige Kinder im Alter von neun bis 15 Jahren.

Die Petenten reisten im November 2014 in das Bundesgebiet ein und stellten im August 2016 Asylanträge. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom Oktober 2016 wurden die Anträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Ein hiergegen gerichteter Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom November 2016 abgelehnt. Die Klage ist noch anhängig.

Für die Eheleute liegen gültige ID-Karten vor, für die übrigen Petenten lediglich Geburtsurkunden.

Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen.

III. Rechtliche Würdigung

Es liegt weder ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a AufenthG noch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

Die Petition bezieht sich ausschließlich auf die schlechte wirtschaftliche Lage, die Lebensverhältnisse und das Gesundheitssystem im Kosovo sowie die Diskriminierung von Minderheiten bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten i. S. d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Eine Zuständigkeit des Landes ist hier nicht gegeben.

Die Entscheidung hierüber ist vielmehr beim BAMF konzentriert. Nach dem Asylgesetz (AsylG) entscheidet das BAMF auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten haben das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Schutzberechtigte gefunden haben. Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das

Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Asylanträge der Petenten sowie der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurden abgelehnt. Die noch anhängige Klage entfaltet gem. § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung. Die Petenten sind mithin vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Ihnen kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG an die Petenten scheidet aus. Bei den Petenten liegen ausweislich der Feststellung des zuständigen BAMF und des Verwaltungsgerichts keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt nicht in Betracht. Weder ist die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, noch sind die Petenten unverschuldet an der Ausreise gehindert.

Die Petenten sind zwar nicht im Besitz von Reisepässen, eine freiwillige Ausreise ist jedoch ohne Probleme möglich.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Petenten sind weder bekannt noch von ihnen vorgetragen worden.

Auch kommt kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Privatlebens gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor.

Die Petenten haben auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Art. 8 EMRK. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da den Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Die Petenten halten sich erst seit über zwei Jahren im Bundesgebiet auf.

Eine Entwurzelung im Herkunftsstaat liegt nicht vor. Die Petenten hielten sich die weit überwiegende Zeit ihres Lebens im Herkunftsstaat auf. Sie sind der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Eine Reintegration ist ohne weiteres möglich und zumutbar.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 a und 25 b AufenthG kommt in Anbetracht

der kurzen Aufenthaltszeit von nur rund zwei Jahren nicht in Betracht.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Den Petenten wird empfohlen, sich um eine qualifizierte Rückkehrberatung in ihrem Landkreis zu bemühen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

8. Petition 16/548 betr. Aufenthaltstitel

I.

Der Petent begehrt eine vorübergehende Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

II.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 38-jährigen kosovarischen Staatsangehörigen. Der Petent ist albanischer Volkszugehöriger muslimischen Glaubens.

Er reiste im Dezember 2014 nach mehreren Voraufenthalten (zuletzt war er 2008 abgeschoben worden) ins Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Dieser wurde im Februar 2016 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 1 AsylG abgelehnt. Hiergegen wurde im März 2016 Klage erhoben und ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt. Den Antrag lehnte das Verwaltungsgericht mit rechtskräftigem Beschluss von April 2016 ab. Die Klage wurde im Mai 2016 abgewiesen. Daraufhin wurde der Petent zunächst im Bundesgebiet geduldet.

Da er, wie auch in der Petitionsschrift vorgetragen wurde, Pflegeleistungen für seine kranke Mutter erbrachte und darüber hinaus einen Sohn im Bundesgebiet hat, wurde er mehrfach aufgefordert, Nachweise hierüber vorzulegen. Bezüglich des Gesundheitszustands der Mutter des Petenten wurden daraufhin mehrere Atteste vorgelegt. Laut Auskunft der Krankenkasse lag der pflegerische Hilfebedarf der Mutter des Petenten so gering, sodass keine Pflegestufe anzunehmen sei. Weitere Belege für die Notwendigkeit einer Pflege durch den Petenten wurden ebenso wenig vorgelegt wie eine Bestätigung über den tatsächlichen Umgang mit dem Kind. Hier wurde lediglich die Vaterschaftsanerkennung eingereicht.

Daher leitete das Regierungspräsidium die Abschiebung des Petenten ein, welche schließlich im November 2016 erfolgte. Erst am Tag der Abschiebung wur-

de von der Ausländerbehörde ein vom Anwalt des Petenten übermittelter, drei Tage zuvor vor dem Amtsgericht geschlossener Vergleich zum Umgang zwischen Vater und Kind dem Regierungspräsidium vorgelegt. Nach diesem Vergleich soll ein Umgang grundsätzlich stattfinden, dieser sollte aber erst vorbereitet werden. Ein tatsächlicher Umgang, hatte folglich bislang nicht stattgefunden.

III.

Dem Petenten konnte keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Duldungsgründe nach § 60 a AufenthG bestanden nicht.

Der Petent hatte das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten war vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in die Bundesrepublik eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Der Petent konnte auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Der Asylantrag des Petenten wurde abgelehnt. Er war vollziehbar ausreisepflichtig, sodass ihm vor der Ausreise – außer im Falle eines gesetzlichen Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des AufenthG hätte erteilt werden können, vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 3 AufenthG.

Der Petent konnte sich nicht auf ein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Privatlebens gemäß Art. 8 EMRK berufen. Der Petent ist zwar Vater eines elfjährigen kosovarischen Kindes, welches ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzt. Es bestand jedoch keine schützenswerte Vater-Kind-Beziehung. Erst drei Tage vor der Abschiebung wurde vor dem Amtsgericht ein Vergleich geschlossen, wonach ein Umgang grundsätzlich stattfinden sollte, dieser jedoch erst vorbereitet werden müsse.

Während seines Aufenthalts pflegte der Petent seine Mutter. Hierdurch wäre ein Aufenthaltsrecht nach § 36 Abs. 2 AufenthG denkbar gewesen. Als volljähriger Sohn könnte der Petent im Rahmen des § 36 Abs. 2 AufenthG ins Bundesgebiet einreisen und ein Aufenthaltsrecht erhalten, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich wäre. Eine außergewöhnliche Härte im Sinne des Aufenthaltsgesetzes setzt grundsätzlich eine individuelle Sonder-situation voraus, in der entweder der nachziehende oder der bereits im Bundesgebiet lebende Ausländer auf die familiäre Betreuung durch seine Familie angewiesen ist, die sich nur im Bundesgebiet erbringen lässt. Laut Auskunft der Krankenkasse lag der pflegerische Hilfebedarf der Mutter jedoch bei unter 46 Minuten pro Tag, sodass keine Pflegestufe festgesetzt wurde. Aufgrund dieser geringen notwendigen Unterstützungsleistung konnte nicht von einer außergewöhnlichen Härte ausgegangen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Böhlen

9. Petition 16/588 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren eine vorübergehende Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um die 34- und 42-jährigen Eltern sowie deren vier Kinder im Alter zwischen zehn und einem Jahr. Die Petenten sind kosovarische Staatsangehörige albanischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit.

Die Petenten reisten im Dezember 2014 in das Bundesgebiet ein und stellten im September 2015 Asylanträge. Die Tochter J. wurde im Oktober 2015 im Bundesgebiet geboren. Für sie wurde im Juni 2016 ein Asylantrag gestellt. Der Asylantrag der Petenten wurde im Mai 2016, bzw. September 2016 mit Bescheiden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die hiergegen gerichteten Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO wurden mit Beschlüssen des Verwaltungsgerichts vom Juni 2016 bzw. Oktober 2016 abgelehnt. Die Klage der Petenten wurde daraufhin zurückgenommen bzw. mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom Dezember 2016 abgewiesen. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Für die Eheleute liegen gültige kosovarische Personalausweise vor.

Für eines der Kinder wurde Anfang November 2016 vorgetragen, sie habe Probleme mit dem Gehör. Ärztliche Atteste wurden nicht vorgelegt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es liegt weder ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a AufenthG noch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

Die Petition bezieht sich ausschließlich auf das Verfolgungsschicksal der Petenten und die schlechte wirtschaftliche Lage im Kosovo bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten i. S. d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Eine Zuständigkeit des Landes ist hier nicht gegeben.

Die Entscheidung hierüber ist vielmehr beim BAMF konzentriert. Nach dem AsylG entscheidet das BAMF auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten haben das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Schutzberechtigte

gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist bestandskräftig festgestellt; Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Asylanträge der Petenten wurden abgelehnt. Sie sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Ihnen kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG an die Petenten scheidet aus. Bei den Petenten liegen ausweislich der Feststellung des zuständigen BAMF und des Verwaltungsgerichts keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

§ 25 Abs. 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Die Petenten sind jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann den Petenten nicht erteilt werden. Weder ist die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich noch sind die Petenten unverschuldet an der Ausreise gehindert.

Die vorgetragene gesundheitliche Probleme wurden nicht durch ärztliche Atteste belegt. Gemäß § 60 a Abs. 2 d AufenthG ist der Ausländer verpflichtet, der zuständigen Behörde eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60 a Abs. 2 c AufenthG unverzüglich vorzulegen. Verletzt der Ausländer diese Pflicht schuldhaft, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen (§ 60 a Abs. 2 d S. 2 AufenthG). Die vorgetragene gesundheitliche Probleme sind daher nicht zu berücksichtigen.

Auch kommt kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Privatlebens gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor.

Die Petenten haben auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Art. 8 EMRK. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da den Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berech-

tigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Die Petenten halten sich erst seit zwei Jahren im Bundesgebiet auf.

Eine Entwurzelung im Herkunftsstaat liegt nicht vor. Die Petenten hielten sich die weit überwiegende Zeit ihres Lebens im Herkunftsstaat auf. Sie sind der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Eine Reintegration ist ohne weiteres möglich und zumutbar.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 a und 25 b AufenthG kommt in Anbetracht der kurzen Aufenthaltszeit von nur zwei Jahren nicht in Betracht.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Petenten wurden am 15. Dezember 2016 in ihr Heimatland abgeschoben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

10. Petition 16/466 betr. Änderung der Landesverfassung bzw. Gemeindeordnung

Der Petent schlägt eine Ergänzung der Landesverfassung und der Gemeindeordnung hinsichtlich des Umfangs des Petitionsrechts vor. Das Recht auf sachliche Prüfung und Mitteilung über die Art der Erledigung solle gesetzlich verankert werden. Auch solle gesetzlich normiert werden, dass Gemeindeverwaltung und Gemeinderat zuständige Stellen im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Landesverfassung i. V. m. Artikel 17 Grundgesetz sind.

1. Änderung der Landesverfassung

Die vom Petenten begehrte Änderung der Landesverfassung ist nicht erforderlich, da die unmittelbar geltenden Grundrechte des Grundgesetzes (GG) einschließlich des Petitionsrechts nach Artikel 17 GG, über Artikel 2 Abs. 1 der Verfassung in Landesrecht transformiert sind.

Dies ergibt sich auch aus dem vom Petenten in Bezug genommenen Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 11. Juli 2016. Dem Anliegen des Petenten ist somit bereits entsprochen.

2. Änderung der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO)

In der Gemeindeordnung ist ein Petitionsrecht nicht ausdrücklich geregelt. Das Recht, sich einzeln oder in

Gemeinschaft mit Anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden, ergibt sich jedoch aus Artikel 17 GG, der als unmittelbar geltendes Recht nach Artikel 1 Absatz 3 GG und Artikel 2 Absatz 1 LV auch die vollziehende Gewalt in den Gemeinden – zu der auch der Gemeinderat als Verwaltungsorgan gehört – bindet. Ob der Gemeinderat als „Volksvertretung“ im Sinne des Artikels 17 GG anzusehen ist, kann offen bleiben, da er jedenfalls „zuständige Stelle“ im Sinne von Artikel 17 GG in seinem Zuständigkeitsbereich ist.

Ein Bedarf für die Normierung in der Gemeindeordnung wird daher nicht gesehen. Artikel 17 GG und alle anderen Grundrechte sind von den Gemeinden unmittelbar zu beachtendes Recht, ohne dass hierauf in der Gemeindeordnung nochmals ausdrücklich hingewiesen werden müsste. Eine dem Artikel 45 c GG und Artikel 35 a LV entsprechende Regelung über den Petitionsausschuss entfällt auf Gemeindeebene, da es eigenverantwortliche Entscheidung des Gemeinderates ist, ob er eine an ihn gerichtete Bitte oder Beschwerde selbst behandelt oder im Rahmen der §§ 39 bis 41 GemO einen Ausschuss damit beauftragt. Die im Formulierungsvorschlag des Petenten bezeichneten Rechte auf sachliche Prüfung und Mitteilung über die Art der Erledigung ergeben sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und brauchen deshalb ebenfalls nicht gesetzlich normiert zu werden. Auch in den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen über die Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestags und des Landtags von Baden-Württemberg gibt es keine diesbezüglichen Regelungen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Braun

11. Petition 16/690 betr. Rundfunkbeitrag

I.

Die Petentin arbeitet aus persönlichen und gesundheitlichen Gründen in Teilzeit. Auf Basis des früheren Rechts hat sich die Petentin von der damaligen Rundfunkgebühr befreien lassen können, indem sie ihre Rundfunkempfangsgeräte entsorgt hat. Dadurch habe sie gleichzeitig auf einen ergänzenden ALG II-Bezug verzichten können. Nach neuem Recht knüpft der Rundfunkbeitrag an das Innehaben einer Wohnung an. Um sich auch vom neuen Rundfunkbeitrag befreien lassen zu können, hat die Petentin nun einen Antrag auf ALG II gestellt und bewilligt bekommen, sodass sie aus sozialen Gründen befreit werden konnte. Da es nicht das politische Ziel sein könne, bedürftige Bürgerinnen und Bürger zum Bezug einer Sozialleistung zum Zwecke der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zu zwingen, bittet die Petentin um Nachbesserung.

II.

Schon nach geltender Rechtslage lässt der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zu, ohne dass ein bestehender Anspruch auf eine Sozialleistung auch zwingend in Anspruch genommen werden müsste.

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet und dessen Existenzberechtigung erst jüngst durch das Bundesverfassungsgericht erneut bekräftigt worden ist. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist innerhalb des dualen Rundfunksystems der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungen wegen garantiert. Der Rundfunkbeitrag stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die bis Ende 2012 erhobene Rundfunkgebühr war nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht war vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das bis 2012 geltende Recht ging davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpfte daran die Gebührenpflicht an. Dies war jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten – z. B. mit Smartphones und Tablet-Computern – sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige

Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenschuldner erschwert.

Darüber hinaus verlor die bisherige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust war auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzte, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereitgehalten wurden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich deshalb darauf geeinigt, das Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung war in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität zu reduzieren. Im Mittelpunkt stand dabei die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der nunmehrige Rundfunkbeitrag wird daher in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben.

Damit wird jetzt nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks tatsächlich in Anspruch genommen werden, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht indes nicht maßgebend.

Eine solche gesetzliche Typisierung ist nach der Rechtsprechung verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

Für Personen, für welche die Zahlung des Rundfunkbeitrags eine zu große finanzielle Belastung darstellt, sieht der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag Ausnahmen von der Beitragspflicht vor. Die einzelnen Gründe, aufgrund derer eine Befreiung gewährt werden kann, sind im Katalog der Befreiungstatbestände in § 4 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) geregelt. Beispiele hierfür sind der Empfang von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder der Empfang von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II.

In all diesen Fällen muss jeweils ein Leistungsbescheid einer staatlichen Behörde vorliegen, die vorher konkret die Bedürftigkeit geprüft und entsprechend durch Bewilligungsbescheid bestätigt hat. Dieser als sozial bedürftig anerkannte Personenkreis kann sich von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen.

Mit der an einen Bescheid gebundenen Befreiungsmöglichkeit soll vermieden werden, dass komplizierte

und umfangreiche Einkommensberechnungen, die originär in die Zuständigkeit der Sozialbehörden fallen, von den für die Befreiung allein zuständigen Rundfunkanstalten vorgenommen werden müssen. Bei der Einziehung des Rundfunkbeitrags handelt es sich um ein Massenverfahren. Das Erfordernis einer eigenständigen Prüfung der finanziellen Verhältnisse überstiege die verwaltungstechnischen und Erkenntnismöglichkeiten der Rundfunkanstalten bei weitem.

Der Beitragsservice kann allerdings auch dann vom Rundfunkbeitrag befreien, wenn Sozialleistungen zwar tatsächlich nicht bezogen werden, die Voraussetzungen für den Bezug jedoch vorliegen und dies von der zuständigen Sozialbehörde – hier dem Jobcenter – bescheinigt wird. Das bedeutet, dass die Petentin nach wie vor auf ihren Sozialleistungsanspruch freiwillig verzichten und gleichzeitig von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden könnte.

Beschlussempfehlung:

Mit der Möglichkeit auf den Sozialleistungsanspruch freiwillig zu verzichten und gleichzeitig von der Rundfunkbeitragspflicht befreit zu werden, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Dr. Bullinger

12. Petition 16/411 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Aussetzung der Abschiebung sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Der Petent ist nigerianischer Staatsangehöriger, reiste im November 2006 ins Bundesgebiet ein und stellte im gleichen Monat unter Angabe von Aliaspersonalien seinen Antrag auf Asylanerkennung. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom Januar 2007 wurde der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Abschiebung nach Nigeria wurde angedroht. Vollziehbarkeit der Entscheidung trat im Februar 2007 ein.

In der Folgezeit wurde der Petent aufgrund fehlender Identitätsdokumente geduldet. Da der Petent selbst angab, aus dem Sudan zu stammen, wurde er im Mai 2008 der sudanesischen Heimatvertretung vorgeführt. Die sudanesischen Staatsangehörigkeit konnte nicht bestätigt werden, die nigerianische Staatsangehörigkeit des Petenten wurde vermutet. Eine Vorführung im Juli 2008 bei der Botschaft Nigeria verlief ebenfalls negativ. Eine weitere Anhörung des Petenten bei der nigerianischen Botschaft erschien nur unter Vorlage von Sachbeweisen erfolgsversprechend.

Im März 2012 legte der Petent eine Vaterschaftsanerkennung sowie eine Sorgerechtsklärung für ein im April 2009 geborenes deutsches Kind vor. Im Dezember 2012 erfolgte sodann die Vorlage eines bis Juni 2017 gültigen nigerianischen Reisepasses. Mit Schrei-

ben vom Januar und Februar 2013 bestätigte die Mutter des gemeinsamen Kindes, dass ein regelmäßiger Kontakt zwischen dem Petenten und dessen Kind bestehe. In der Folgezeit konnten keine Erkenntnisse mehr zum Umgang des Petenten mit seinem Kind erlangt werden. Im Juni 2016 wurde der Petent bei der zuständigen unteren Ausländerbehörde nach dem Umgang mit seinem Kind befragt. Er teilte daraufhin mit, dass er derzeit kein Geld habe und daher auch keinen Umgang mit seinem Kind pflege. Außerdem habe er eine neue Freundin und wolle diese evtl. auch heiraten.

Das Regierungspräsidium leitete daraufhin die Abschiebung des Petenten ein. Mit Schreiben vom August 2016 teilte die damals Bevollmächtigte sodann mit, dass die Eheschließung des Petenten mit der deutschen Staatsangehörigen angemeldet wurde. Da nach der Bescheinigung des Standesamtes aber vor Übersendung der Unterlagen an das Oberlandesgericht noch sämtliche vom Ausland vorgelegten Urkunden bei der Deutschen Botschaft in Lagos überprüft werden müssen, steht somit die Eheschließung nicht unmittelbar bevor. Es wurde daher an der geplanten Abschiebung festgehalten und dies der Bevollmächtigten so auch schriftlich mitgeteilt.

Zur unangekündigten Abschiebung im September 2016 konnte der Petent nicht unter seiner Meldeanschrift angetroffen werden. Mit Schreiben vom Oktober 2016 wurde über die Bevollmächtigte sodann die Abschiebung des Petenten für die Kalenderwoche 41 angekündigt. Am Tag der Abschiebung hielt sich der Petent jedoch nicht unter seiner Meldeanschrift auf.

Der Petent wurde im Bundesgebiet strafrechtlich wie folgt auffällig:

- Urteil des Amtsgerichts vom März 2010: 80 Tagesätze (TS) wegen vorsätzlichen Aufenthalts ohne Pass im Bundesgebiet
- Urteil des Amtsgerichts vom März 2010: 5 TS wegen Erschleichens von Leistungen
- Urteil des Amtsgerichts vom August 2010: 45 TS wegen Diebstahls
- Urteil des Amtsgerichts vom August 2010: 30 TS wegen Diebstahls
- Urteil des Amtsgerichts vom November 2011: 60 TS wegen Beihilfe zum vorsätzlichen unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln
- Urteil des Amtsgerichts vom März 2012: 15 TS wegen Erschleichens von Leistungen
- Urteil des Amtsgerichts vom August 2012: 40 TS wegen Diebstahls
- Urteil des Amtsgerichts vom September 2012: 30 TS wegen Diebstahls
- Urteil des Amtsgerichts vom August 2013: 15 TS wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung
- Urteil des Amtsgerichts vom April 2014: 20 TS wegen Erschleichens von Leistungen
- Urteil des Amtsgerichts vom Mai 2014: 65 TS wegen Diebstahls

- Urteil des Amtsgerichts vom März 2015: 10 Monate Freiheitsstrafe auf 3 Jahre Bewährung wegen unerlaubter Verbrauchsüberlassung von Betäubungsmitteln an Minderjährige

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es liegt kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a AufenthG vor.

Es liegen keine Duldungsgründe nach § 60 a AufenthG aufgrund der vorgetragenen Verlobung vor. Es liegen keinerlei Nachweise vor, dass die Eheschließung unmittelbar bevorsteht. Es wurde bislang beim Standesamt die Überprüfung der nigerianischen Personenstandsunterlagen und eidesstattlicher Versicherung im Heimatland eingeleitet. Nach erfolgter Urkundenüberprüfung sind diese Urkunden dem Oberlandesgericht zu Prüfung vorzulegen. Eine unmittelbar bevorstehende Eheschließung ist damit nicht gegeben.

Die Abschiebung der Petenten ist damit nicht aus rechtlichen Gründen unmöglich. In Betracht kann insbesondere auch kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Privatlebens gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) kommen. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor. Der Petent ist zwar Vater eines deutschen Kindes, jedoch liegen keine Nachweise vor, dass eine schützenswerte Bindung zwischen Vater und Kind vorliegt. Der Petent trug in der Vergangenheit vor, aufgrund fehlender finanzieller Mittel keinen Kontakt mit dem Kind zu pflegen. Auch wurden im Rahmen des Petitionsverfahrens keine neueren Nachweise zum Umgang mit seinem Kind vorgebracht.

Der Petent kann sich auch nicht auf den Schutz aus Art. 8 EMRK aufgrund einer tiefgreifenden Verwurzelung bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland berufen. Der Petent hat auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Art. 8 EMRK. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da dem Petenten ausschließlich eine asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattung und Duldung erteilt worden war, konnte ihm zu keinem Zeitpunkt ein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Dem Petenten bleibt es unbenommen, zum Zweck der Eheschließung im Rahmen des Visumsverfahrens erneut ins Bundesgebiet einzureisen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

13. Petition 16/403 betr. Landesgartenschau 2020 Überlingen; Erhalt der Platanenallee, einer Trockenmauer u. a.

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Entfernung einer Platanenallee, einer Sandsteinmauer und mehrerer Weiden, die im Rahmen der Planung der Stadt zu Umgestaltungsmaßnahmen des Bodenseeuferes im Zuge der Herstellung des Uferparks für die Landesgartenschau 2020 geplant sind.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Im Jahre 2012 erhielt der Entwurf eines Planungsbüros den Zuschlag für die Planung der Landesgartenschau. Auf dieser Grundlage wurde 2013 per Bürgerentscheid die Realisierung der Landesgartenschau bestätigt.

Das zukünftige Landesgartenschau Gelände hat eine Fläche von 7,74 ha und erstreckt sich am westlichen Stadteingang entlang des Ufers. Das Gelände ist durch eine heterogene Nutzungsstruktur geprägt. Neben dem ehemaligen Campingplatz und dem Themenparkplatz umfasst die Fläche auch das Gelände eines ehemaligen Baumarkts, dessen Fläche im Zuge der Überplanung entsiegelt werden soll.

Im Rahmen der Planung für die Landesgartenschau möchte die Stadt am westlichen Stadteingang das Bodenseeufer auf ca. 800 m Länge naturnah umgestalten. Im westlichen Teil ist vorgesehen, die ca. 3,5 m hohe, senkrechte Betonmauer und im Osten daran anschließend, die ca. 3,5 m hohe und fast senkrechte Sandsteinmauer abzubauen und eine naturnahe Ufertopographie im Wechsel zwischen Steilufer und terrassierten Flachböschungen herzustellen. Für diese Uferumgestaltung ist ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich. Der Geltungsbereich umfasst nur den ufernahen Teil des Landesgartenschau Geländes. Genehmigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Landratsamtes.

Im Wesentlichen ist vorgesehen nach Abbruch der Ufermauern durch landseitiges Abgraben Uferböschungen herzustellen. Die steileren Abschnitte der Uferböschung sollen durch Setzungen und Schüttungen aus unterschiedlichen Steinformationen als naturnahe, heterogene Mischung aus beigem Granit erstellt werden. Die flachen Uferbereiche werden mit ortstypischem Wandkies, Wacken und Seesand hergestellt. Die steilen Böschungen werden mit Weidenstecklingen bepflanzt. Die unteren terrassierten Bereiche erhalten Initialpflanzungen mit Schilf und Strandrasen. Für die Öffentlichkeit sollen über Treppen und Sitzstufen aus ortstypischem Material (Sandsteine der abgebrochenen Sandsteinmauer) in den Steilböschungen Zugänge und Aufenthaltsbereiche geschaffen werden. Im Bereich der Flachböschungen wird die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit zusätzlich durch Treppen im Bereich der Terrassenstufen verbessert. Der Einbau von Wurzelstubben und Totholz in und auf

der Uferböschung erhöht die Strukturvielfalt und schafft Unterschlupfmöglichkeiten für Wasserlebewesen (z. B. Jungfische), führt zu einer natürlichen Uferdynamik und zu strömungsberuhigten Bereichen und lockert die Uferlinie auf.

Die Planung wurde von der unteren Wasserbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, dem Landesbetrieb Gewässer des Regierungspräsidiums sowie weiteren Behörden und Verbänden seit mehreren Jahren in diversen Planungs- und Abstimmungsgesprächen begleitet und so sichergestellt, dass die übergeordneten Planungsziele (Bodenseeuferplan, Renaturierungsvorgaben der Internationalen Gewässerschutzkommission, naturschutzfachliche Vorgaben) in die Planung eingeflossen sind.

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Landesbetrieb Gewässer des Regierungspräsidiums hat der Stadt auf Grundlage der vorgelegten Planung einen Zuschuss in Höhe von ca. 1,75 Mio. € in Aussicht gestellt.

Am 6. April 2016 beantragte die Stadt die wasserrechtliche Gestattung für die gesamten Uferumgestaltungsmaßnahmen in den Bauabschnitten 1 und 2.

Mit Schreiben vom 6. September 2016 beantragte die Stadt die separate Zulassung für Bauabschnitt 1, den westlichen Abschnitt der Planung, weil sich abzeichnete, dass über den Gesamtantrag aus verfahrenstechnischen Gründen erst im Spätherbst entschieden werden kann. Bauabschnitt 1 im Westen des Planbereiches liegt im Geltungsbereich eines seit 1982 bestehenden Bebauungsplans. Die Ausführung von Bauabschnitt 1 der Planung musste in der ersten Oktoberwoche 2016 in Auftrag gegeben werden, damit dieser Bauabschnitt wie geplant ab Mitte Oktober 2016 ausgeführt werden konnte. Eine Verschiebung des Baubeginns hätte die Umsetzung des Konzepts der Stadt zur Landesgartenschau gefährdet. Das Wasserrechtsverfahren für Bauabschnitt 1 der Planung der Stadt ist abgeschlossen. Für die Umgestaltungsmaßnahmen in diesem Bauabschnitt konnte die bereits fertiggestellte Plangenehmigung erteilt werden.

Bauabschnitt 1 beinhaltet Folgendes:

- Abbruch der ca. 3,5 m hohen, senkrechten Betonmauer und Herstellung einer naturnahen Ufertopographie
- Entfernung von 23 ufernah stehenden Bäumen und von fünf Weiden, die auf der vorgesehenen Flachböschung stehen.

Von der Erteilung der Plangenehmigung für Bauabschnitt 1 sind folgende Forderungen bzw. Hinweise der Petenten berührt:

- Die Weiden stünden außerhalb der geplanten Geländemodellierung und müssten daher nicht gefällt werden.
- Es seien keine nennenswerten und aktiven Bürgerbeteiligungen durchgeführt worden und die Öffent-

lichkeit habe erst spät von den tatsächlichen Planungen erfahren.

- Auf dem Gelände würden insgesamt 160 Bäume gefällt.
- Der Landschaftspflegerische Begleitplan habe Mängel. Die artenschutzrechtliche Untersuchung sei nicht optimal durchgeführt worden. Insbesondere sei der Beobachtungszeitraum zu kurz und die Baumbewertung der Stadt sei kritiklos übernommen worden. Darüber hinaus sei die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nicht nachvollziehbar.
- Durch den Verzicht auf einen Großteil der Maßnahmen könnten 1,5 Mio. Euro öffentliche Gelder eingespart werden.

In Bauabschnitt 2 ist insbesondere Folgendes vorgesehen:

- Abbruch der ca. 3,5 m hohen und fast senkrechten Sandsteinmauer/ Trockenmauer und Herstellung einer naturnahen Ufer topographie
- Bedingt durch den Abbruch der Mauer Fällung von Bäumen einer Platanenallee, welche im Juni 2016 als Kulturdenkmal eingestuft wurde.

Bauabschnitt 2 liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der inzwischen als Satzung beschlossen und am 27. Oktober 2016 in Kraft getreten ist.

Die Petenten führen im Zusammenhang mit Bauabschnitt 2 folgende Punkte an:

- Auf dem Gelände solle eine denkmalgeschützte Platanenallee gefällt werden. Die Platanenallee sei seit dem 16. Juni 2016 als Kulturdenkmal ausgewiesen, die Stadt habe dies „unter der Decke gehalten“ bis es durch die Presse bekannt wurde. Eine zweite Bewertung des Landesamts für Denkmalpflege habe die Unterschutzstellung bestätigt. Die Erhaltung der Allee sei mit der Umsetzung der Landesgartenschau vereinbar.
- Die Trockenmauer aus dem 19. Jahrhundert, die abgebrochen werden soll, weise über 60 Pflanzenarten auf.
- Ein Bürgerbegehren mit über 3.000 Unterschriften vom Juli 2016 zum Erhalt der Platanenallee und der Trockenmauer sei vom Gemeinderat aus formaljuristischen Gründen abgelehnt worden.
- Die artenschutzrechtliche Untersuchung sei hinsichtlich der Fledermausvorkommen nicht optimal durchgeführt worden. Die Fledermausvorkommen seien in ihrer Dichte landesweit als besonders anzusehen. Darüber hinaus lebten in den Bäumen auch Stieglitz, Waldkauz und andere Vogelarten. Die beiden festgestellten Käferarten seien besonders geschützt.

Am 14. Juli 2016 wurde ein Bürgerbegehren eingereicht, mit dem ein Bürgerentscheid zu folgender Frage beantragt wurde: „Sind Sie für den Erhalt der alten Baumallee am jetzigen Standort und der historischen Trockenmauer auf dem Gelände der LGS 2020?“. Der

Gemeinderat lehnte das Bürgerbegehren am 15. August 2016 als unzulässig ab; dies wurde den Vertrauenspersonen mit Bescheid der Stadtverwaltung vom 7. Oktober 2016 mitgeteilt. Hiergegen wurde Widerspruch eingelegt.

2. Rechtliche Würdigung

Die Umgestaltungsmaßnahmen des Uferbereichs bedürfen nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als wesentliche Umgestaltung eines Gewässers der Plangenehmigung nach § 68 WHG.

Das Landratsamt hat im Plangenehmigungsverfahren zu beiden Planungsabschnitten Stellungnahmen des Instituts für Seenforschung, des Landesbetriebs Gewässer des Regierungspräsidiums, der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts, der Naturschutzverbände und des Landesdenkmalamts eingeholt. Mit Ausnahme des Landesdenkmalamts bestanden von allen Anhörungsstellen, unter Berücksichtigung der Gesamtplanung, keine Bedenken gegen die Ausführung der Umgestaltungsmaßnahmen. Der Abbruch der Ufermauern und die Abflachung der Böschungen mit der naturnahen Gestaltung wird in diesem Kontext als Aufwertung des Uferbereichs angesehen, weil optimierter Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt und der freie Zugang zum Bodenseeufer für die Öffentlichkeit geschaffen wird.

• Erhalt der Weiden

Entgegen der Darstellung der Petenten standen die fünf Weiden nicht außerhalb des Abbruchbereichs der Ufermauer. Sämtliche Silberweiden standen direkt an der Maueroberkante. Eine Erhaltung dieser Bäume war baubedingt nicht möglich. Es handelte sich im Übrigen um Bäume, die mit Hallimasch und anderen Schadpilzen befallen waren. Eine Uferweide war bereits abgestorben, eine weitere war abgängig. Aus naturschutzfachlicher Sicht war die vorgesehene Fällung der Bäume unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes vertretbar und rechtlich nicht zu beanstanden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan unmittelbar nach der Maßnahme Bäume in hoher Qualität zu pflanzen sind.

• Bürgerbeteiligungen

Die Stadt hat anlässlich der Planungen zur Landesgartenschau eine Bürgerversammlung abgehalten, flächendeckend Broschüren mit der Darstellung der Planung verteilt und über mehrere Wochen Informationsstände an den Markttagen betrieben. Im Jahr 2013 stimmte bei einem Bürgerentscheid die Mehrheit der Wähler für die Gartenschau. Dem Bürgerentscheid lag die Wettbewerbsplanung zugrunde. Die aktuelle Planung ist in ihren Grundzügen bis hin zu vielen Details noch sehr nahe an der damaligen Planung. Die betroffenen Bäume und Ufermauern waren in der früheren Planung bereits deutlich als überplant zu erkennen. In den Jahren 2013 bis 2016 wurden außerdem insbesondere Vorträge und Informationsveranstaltungen veranstaltet, Flyer

erstellt, regelmäßig im städtischen Amtsblatt und im Internet berichtet und öffentliche Rundgänge veranstaltet. Das Vorbringen der Petenten ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

- Fällung von 160 Bäumen

In den Bauabschnitten 1 und 2 werden insgesamt 114 Bäume gefällt, die Bäume der Platanenallee (Bauabschnitt 2) sind mit eingerechnet. Das Baumgutachten hat ergeben, dass nicht alle Bäume erhaltenswert sind, da viele Vorschädigungen haben. Die Stadt hat die Möglichkeiten zum Erhalt von Bestandsbäumen überprüft. Besonders erhaltenswerte Bäume können erhalten werden. Zur geplanten Umgestaltung des naturfremden/naturfernen Bodenseeuferes mit senkrechten Mauern hin zu einem der Natur näheren Zustand sind der Abbruch der Bestandsmauern sowie topographische Eingriffe landseitig erforderlich. Die von der Fällung betroffenen Bestandsbäume, insbesondere die benannten Weiden, befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Bestandsmauer und sind teils sogar in diese eingewurzelt. Zur Umsetzung der Planung ist die Fällung dieser Bestandsbäume unumgänglich. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist die Neupflanzung von rund 40 Bäumen geplant.

Im Bebauungsplan wurde textlich festgesetzt, dass vorhandener Baumbestand nach Möglichkeit zu erhalten ist. Darunter fallen insbesondere die im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindlichen, von den Petenten benannten Weiden. Gemäß § 31 Absatz 2 BauGB kann vorliegend von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Durchführung die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Landschaftspflegerische Begleitplan, der für das Gesamtkonzept aufgestellt wurde, ist nachvollziehbar.

Die Untersuchungen zu Flora und Fauna sind ausreichend. Die ursprünglich unvollständigen Erhebungen, die im Juni 2015 begonnen wurden, sind 2016 in den Monaten April bis Juni vervollständigt worden und lagen der Plangenehmigung zugrunde. Sie brachten ausreichenden Aufschluss über noch ungeklärte Fragen, insbesondere, ob die Platanen als Wochenstubenquartiere von Fledermäusen genutzt werden. Der Vorwurf der Petenten, die Untersuchungen seien jahrelang verschlafen worden, ist somit unberechtigt. Die Umweltverbände hätten sich allerdings tatsächlich Untersuchungen über einen längeren Zeitraum gewünscht. Das Ergebnis der Untersuchung erkennen sie aber an. Es ist im Ergebnis nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 33 BNatSchG können unter Beachtung von im Land-

schaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Gelände, das aus einem aufgegebenen Campingplatz und aus versiegelten Parkplätzen besteht, soll zu einem Uferpark umgestaltet werden. Der Landschaftspflegerische Begleitplan kommt unter Vorgabe von Vermeidungs-, Minimierungs-, und Kompensationsmaßnahmen zum Ergebnis, dass die durch die Uferumgestaltung entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG mit dem im Plankonzept enthaltenen Maßnahmenpaket ausgeglichen sind.

- Verzicht auf Maßnahmen und Einsparung öffentlicher Gelder

Die Stadt entscheidet über die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Zuständigkeit.

Da neben den natur- und artenschutzrechtlichen auch die wasserwirtschaftlichen und limnologischen Aussagen des landschaftspflegerischen Begleitplans nicht zu beanstanden sind, konnte festgestellt werden, dass die Umgestaltungsmaßnahmen keine öffentlich-rechtlichen Belange beeinträchtigen.

- Platanenallee

Der Erhalt der Ufermauer sowie der Platanenallee ist mit dem Wettbewerbsergebnis und der darauf basierenden Planung für die Landesgartenschau nicht vereinbar. Bei beiden Punkten handelt es sich um grundlegende Rahmenbedingungen, die bereits in der Wettbewerbsauslobung beschrieben waren. Nur durch den Abriss der Ufermauer sowie der begleitenden Platanenallee kann eine Abflachung des Uferbereiches erfolgen und ein direkter Zugang zum See geschaffen werden. Änderungen dieser Rahmenbedingungen ziehen eine komplette Neuplanung des östlichen Bereiches nach sich. Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine sorgfältig aufeinander abgestimmte, räumliche Komposition handelt, die einen ganzheitlichen Ansatz für das gesamte Areal verfolgt, müsste man bei einer Neuplanung des Ostens auch den Westen neu betrachten, d.h. man müsste eine Neukonzeption des gesamten Uferparks entwickeln. Hierdurch würden nicht nur vier Jahre Planungszeit, sondern auch das komplette Wettbewerbsverfahren in Frage gestellt.

Der Umsetzung der Planung steht die Kulturdenkmaleigenschaft der Platanenallee nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes im Ergebnis nicht entgegen, da im vorliegenden Fall bei der Gesamtabwägung der verschiedenen konkurrierenden öffentlichen Belange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens unter Beteiligung der Denkmalbehörden den städtebaulichen Interessen der Stadt sowie den Belangen des Flachwasserschutzes und der öffentlichen Zugänglichkeit der Vorzug gegenüber den Denkmalbelangen eingeräumt wurde. Die Stadt hat daher im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans

neben der nachrichtlichen Darstellung des vollständigen Denkmals „Platanenallee“ nur einen Teilbereich dessen mit Erhaltungsbindungen festgesetzt. Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind ggf. noch bestimmte denkmalrechtliche Auflagen zu erfüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Umsetzung des Bauabschnitts 2 lediglich ein Teil der Platanenallee gefällt werden soll. Die Platanenallee beginnt in Bauabschnitt 2 und verläuft Richtung Innenstadt. Im Rahmen der Umsetzung der Planung der Stadt sollen 43 Platanen entfernt werden. 79 Platanen – vorwiegend ältere Exemplare – sind nicht von der Planung betroffen.

- Trockenmauer

Auf der Oberkante der Mauer, zwischen Mauerkrone und Gehweg und in den Mauerfugen wurden insgesamt 68 Pflanzenarten kartiert. Die festgestellten Arten sind nicht europarechtlich geschützt und stehen nicht auf der Roten Liste. Der Gehölzbewuchs auf dem Grünstreifen zwischen Mauer und Gehweg wird von standortfremden Arten dominiert. Die Gehölze und Efeu überwachsen und beschatten große Teile der Mauer. Typische Arten der Trockenmauern, wie z. B. Mauer-Zimbelkraut (*Cymbalaria muralis*) und Weiße Fetthenne (*Sedum album*), kommen daher ebenso wie Schmalblättriger Doppelsame (*Diplotaxis tenuifolia*), Echter Rotschwengel (*Festuca rubra*) und Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*) nur auf wenigen Quadratmetern in einem Bereich vor, wo Gehölzbewuchs fehlt. Die genannten Arten sind nicht von so besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung, dass dies eine Erhaltung der Trockenmauer rechtfertigen würde. Diese Arten sind unter anderem auch Bestandteil von Dachbegrünungen.

- Bürgerbegehren

Nach § 21 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) kann die Bürgerschaft über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Hierfür bestehen bestimmte inhaltliche und formale Voraussetzungen. Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet nach § 21 Absatz 4 Satz 1 GemO der Gemeinderat. Dabei handelt es sich um eine reine Rechtsprüfung ohne Ermessenspielraum. Handelt es sich um eine Angelegenheit, in der ein Bürgerentscheid zulässig ist und sind auch alle sonstigen Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren nach § 21 Absatz 3 GemO erfüllt, muss der Gemeinderat das Bürgerbegehren zulassen, also einen Bürgerentscheid durchführen. Ist dies nicht der Fall, muss das Bürgerbegehren als unzulässig abgelehnt werden.

Das am 14. Juli 2016 eingereichte Bürgerbegehren zum Erhalt der Platanenallee und der Trockenmauer war von über 3.000 Personen unterzeichnet. Die Unterschriften reduzierten sich nach Überprüfung der Stadtverwaltung u. a. durch Doppelnennungen,

Fantasiennamen und Unterschriften auswärtiger Personen auf 1.993 gültige Unterschriften. Das nach § 21 Absatz 3 Satz 6 GemO erforderliche Quorum (mindestens 7% der wahlberechtigten Bürger) war damit dennoch erfüllt, was von der Stadt auch nie bestritten wurde. Die vom Gemeinderat beschlossene Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens stützt sich jedoch auf verschiedenen andere Gründe, insbesondere die Versäumung der Frist von drei Monaten, innerhalb der gegen einen Gemeinderatsbeschluss vorgegangen werden muss (§ 21 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 GemO) und den gesetzlichen Ausschluss eines Bürgerentscheids im Bebauungsplanverfahren mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses (§ 21 Absatz 2 Nummer 6 GemO).

Die Vertrauenspersonen des abgelehnten Bürgerbegehrens zum Erhalt der Baumallee und der Trockenmauer haben, vertreten durch ihren Rechtsanwalt, am 10. Januar 2017 beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO gestellt mit dem Ziel, dass die Trockenmauer und die Allee bis zur bestandskräftigen rechtlichen Klärung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht entfernt werden dürfen. Über den Antrag hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden.

- Artenschutzrechtliche Untersuchung

Die Untersuchungen zu Flora und Fauna sind ausreichend. Die ursprünglich unvollständigen Erhebungen, die im Juni 2015 begonnen wurden, sind 2016 in den Monaten April bis Juni vervollständigt worden und brachten ausreichenden Aufschluss über noch ungeklärte Fragen. Die Umweltverbände hätten sich allerdings tatsächlich Untersuchungen über einen längeren Zeitraum gewünscht. Das Ergebnis der Untersuchung erkennen sie aber an.

Die nahrungsökologisch sterilen Platanen und die Trockenmauer sind für die durchziehenden Vogelarten nicht als Lebensgrundlage geeignet. Der betroffene Uferabschnitt hat für Wasservögel eine untergeordnete Bedeutung und wird nur von häufigen Arten genutzt. Eine Verschlechterung durch die Uferumgestaltung ist nicht zu erwarten, vielmehr wird durch die Uferabflachung die Zugänglichkeit für die dort regelmäßig vorkommenden Blässhühner und Stockenten verbessert.

Die genannten besonders geschützten Käferarten Rosenkäfer und Balkenschroter sind häufige und weit verbreitete Arten. Durch die Maßnahmen werden deren lokalen Bestände nicht gefährdet.

Bei den Begehungen konnte festgestellt werden, dass der Bereich intensiv von Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt wird. Im Spätsommer und Herbst konnte eine landesweit außergewöhnlich hohe Dichte jagender Fledermäuse festgestellt werden. Die hohe Dichte jagender Fledermäuse im Spätsommer und Herbst ergibt sich daraus, dass Insekten im naheliegenden Bodensee ihre Eier ablegen und dort schlüpfen. Die Sicherstellung eines guten Insektenangebotes aus einer ökologisch weit-

gehend intakten Flachwasserzone ist daher der entscheidende Faktor für ein attraktives Jagdgebiet. Die Platanen selbst spielen als Produzenten von Nahrungsinsekten nahezu keine Rolle. Sie gelten im Vergleich zu heimischen Baumarten als ausgesprochen insektenarm und kontraproduktiv für die Bereitstellung einer guten Nahrungsgrundlage für Insekten. Im Rahmen der Begehungen konnten keine Wochenstubenquartiere festgestellt werden.

Unter Beachtung von im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Ergebnis nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden.

Die Petenten weisen darauf hin, dass vor Entfernung der Platanenallee, die bislang als Leitstruktur für Fledermäuse dient, in ausreichender Anzahl und Größe neue Leitstrukturen (Gehölze) gepflanzt werden müssen. Die Petenten verweisen außerdem auf eine Forderung des NABU und des BUND, wonach für die Fledermausarten über 2 bis 4 Jahre ein Monitoring durchgeführt werden sollte.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan ist festgelegt, dass standortgerechte Gehölze als Leitstruktur für Fledermäuse gepflanzt werden sollen. Da die Pflanzungen erst nach der Modellierung des Geländes erfolgen können, werden bis spätestens Mitte März 2017 provisorisch Hochstämme in Containern in einem Abstand von 10 m aufgestellt, um auch während der Bauarbeiten eine Leitstruktur für Fledermäuse sicherzustellen. Es ist vorgesehen, die endgültige Leitstruktur als Baumreihe nach Umsetzung der Baumaßnahmen zu pflanzen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bäume für die Funktion als Jagdhabitat nicht dicht und nicht linear angeordnet sein müssen. Es ist vorgesehen, in den Nebenbestimmungen der noch ausstehenden wasserrechtlichen Genehmigung Ausführungen zum durchzuführenden Monitoring aufnehmen.

Der Berichterstatter machte sich bei einem Vor-Ort-Termin persönlich ein Bild von den Örtlichkeiten und den Planungen.

In der Petitionsangelegenheit erging folgende

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

14. Petition 15/5040 betr. Erhalt und Nutzung von Gebäuden für Flüchtlinge

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin beantragt mit Ihrer Petition den Erhalt von 2 Gebäuden, weil diese Gebäude nach ihrer Auffassung dringend benötigt würden, um Flüchtlinge,

welche die Stadt aufnehmen muss, vorläufig unterzubringen. Die Petition ist identisch mit einem Antrag vom 13. April 2015 an Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Stadt.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderats der Stadt hat mit Beschluss vom 24. September 2014 dem Abbruch der in Rede stehenden Gebäude zugestimmt.

Eines der Gebäude wurde im Jahr 2015 abgebrochen. Die Schlussabnahme war am 23. April 2015. Zum Zeitpunkt des Eilantrags und der Petition war mit den Rückbauarbeiten bereits begonnen worden.

Das Gebäude stand nicht unter Denkmalschutz. In dem Bereich des Gebäudes besteht auch keine Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB. Aufgrund der planungsrechtlichen Situation unterlag das Gebäude seit Rechtskraft der Bebauungspläne im Jahr 1969 dem einfachen Bestandsschutz. Im Rahmen der Abwägungen zu diesen Bebauungsplänen wurden im Bereich des Gebäudes öffentliche Verkehrsflächen bzw. nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.

Im Rahmen des Bestandsschutzes wurde das Gebäude bis vor rund zehn Jahren als Vereinsgebäude genutzt, dann aber freigesetzt, um die Festsetzungen der vorgenannten Bebauungspläne umzusetzen. Die endgültige Entscheidung zum Rückbau wurde vom Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderats der Stadt am 24. September 2014 (TOP 8) öffentlich getroffen.

Das weitere Gebäude, ein landwirtschaftliches Wirtschafts- und Wohngebäude im Außenbereich nach § 35 BauGB, wurde von der Stadt gekauft, um es zurückzubauen. Es steht am Zugang zu einem langfristig geplanten Landschaftspark, für den keine Gebäude vorgesehen sind. Die endgültige Entscheidung über den Rückbau nach mehrjährigem Leerstand wurde vom Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderats der Stadt am 24. September 2014 (TOP 8) öffentlich getroffen. Der Rückbaubeschluss wurde bislang jedoch noch nicht umgesetzt.

In Vorbereitung des Rückbaus wurden nochmals die Kosten für eine eventuelle Unterbringung von Flüchtlingen ermittelt. Sie liegen nach den seinerzeitigen Berechnungen der Stadt bei rund 950.000 € für die Unterbringung von 19 Personen, im Mittel also bei rund 50.000 € pro Platz. Eine Sanierung des Gebäudes hält die Stadt deshalb nicht für wirtschaftlich.

Die Stadt hat im Herbst 2015 Standorte sowohl für die vorläufige Unterbringung durch den Landkreis als auch für die von der Stadt in Eigenverantwortung wahrzunehmende Anschlussunterbringung gesucht. Die Standorte werden von den zuständigen Gremien des Gemeinderats abschließend freigegeben. Der Gemeinderat hat sich grundsätzlich für eine dezentrale Unterbringung entschieden, d. h. für maximal 48 Plätze pro Unterkunft, mit Ausnahme zweier bestehender größerer Standorte.

Zuletzt hat der Gemeinderat im Oktober 2015 den Bau dreier neuer Gebäude mit 19 Wohnungen an einem städtischen Standort und den Bau zweier neuer Gebäude in umliegenden Ortschaften jeweils mit vier Wohnungen beschlossen und teilweise bereits umgesetzt.

Zur längerfristigen Anschlussunterbringung mietet die Stadt auch freistehende Wohnungen an, die die Gebäudeeigentümer der Stadt für die Belegung mit Flüchtlingen anbieten.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen (FlüAG) vom 19. Dezember 2013 nehmen die unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise) die ihnen nach § 6 Absatz 4 zugeteilten Personen auf und bringen sie vorläufig unter. Nach § 18 Absatz 2 Satz 1 FlüAG werden Personen, welche von den unteren Aufnahmebehörden den kreisangehörigen Gemeinden zur Anschlussunterbringung zugewiesen werden, von den Gemeinden untergebracht, soweit dies erforderlich ist.

Sowohl die Zuteilung der Flüchtlinge zur vorläufigen Unterbringung durch die unteren Aufnahmebehörden in den Stadt- und Landkreisen als auch die Verteilung in die Anschlussunterbringung in den Landkreisen auf die kreisangehörigen Gemeinden erfolgt gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) vom 8. Januar 2014 bzw. gemäß § 2 Satz 1 DVO FlüAG grundsätzlich nach einem Bevölkerungsschlüssel (Anteil des jeweiligen Stadt- oder Landkreises an der Bevölkerung des Landes bzw. Anteil der jeweiligen Gemeinde an der Bevölkerung des Landkreises).

Der in Rede stehende Landkreis hat seine Aufnahmeverpflichtungen nach § 7 Absatz 1 FlüAG bis August 2016 übererfüllt. Mit Stand vom 2. August hat er insgesamt 125 Personen mehr aufgenommen, als es seiner Aufnahmequote entspräche.

Auch die betroffene Stadt ist ihrer Verpflichtung nach § 18 Absatz 2 Satz 1 FlüAG in der Vergangenheit stets nachgekommen. Es sind auch keine Gesichtspunkte bekannt, welche eine Erfüllung dieser Verpflichtung durch die Stadt in Zukunft in Frage stellen würden. Die in Rede stehenden Gebäude wurden und werden zur Unterbringung von Flüchtlingen nicht benötigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Krebs

15. Petition 15/6175 betr. Schulwesen, Integration von Flüchtlingskindern u. a.

Der Petent schildert in der vorliegenden Petition aus seiner Sicht vorhandene Schulprobleme in zwei Städten. Er bittet die staatliche Schulverwaltung um Aufklärung sowie Abstellung der geschilderten Missstände.

Der Petent fordert, die Verteilung von Flüchtlingskindern auf Schulen in R. solle zuständigkeitshalber vom Staatlichen Schulamt und nicht vom Amt für Schule, Jugend, Sport der betroffenen Stadt durchgeführt werden. Er kritisiert die Einrichtung einer gemeinsamen Klasse für alle Flüchtlingskinder an einer Gemeinschaftsschule, die Ausstattung und Lage des Klassenzimmers sowie die angeblich mangelnden Integrationsbemühungen der Schule.

Die Rektorin der Gemeinschaftsschule habe 20 Stunden in den Klassen der Gemeinschaftsschule, in denen zwei Lehrkräfte gleichzeitig unterrichten, gestrichen. Sie komme ihrer Unterrichtsverpflichtung nicht im gesetzlichen Umfang nach und sei für Unstimmigkeiten im Lehrerkollegium verantwortlich.

Der Petent bemängelt, dass lediglich die Räume der Gemeinschaftsschule renoviert und mit modernen Medien ausgestattet seien. Die Ausstattung der Werkrealschule sei dagegen in einem schlechten Zustand.

Er behauptet, dass die Stadt Schülerinnen und Schülern mit einer Grundschulempfehlung für die Werkrealschule kein angemessenes Angebot vorhalte. Er bringt des Weiteren vor, dass Schülerinnen und Schüler der Werkrealschulen der beiden betroffenen Städte im Abschlusszeugnis in Mathematik in hoher Anzahl die Note 5 (mangelhaft) erreichten. Der Petent trägt des Weiteren vor, dass Informationen für das Staatliche Schulamt an das Amt für Schule, Jugend, Sport der Stadt gelangten, dort nicht vertraulich behandelt wurden und der Leiter des Amtes an Besprechungen mit dem Staatlichen Schulamt teilnehme. Der Petent kritisiert zudem das Verfahren des Schulbezirkswechsels für die Grundschule.

Die Einrichtung von Vorbereitungsklassen (VKL) richtet sich maßgeblich nach der Verwaltungsvorschrift (VwV) „Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf an allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ vom 1. August 2008 i. d. F. vom 11. November 2009. VKL werden durch die untere Schulaufsichtsbehörde entsprechend den Erfordernissen an allen allgemein bildenden Schularten eingerichtet. Ebenso erfolgen die Zuweisung der einzelnen Schüler sowie des erforderlichen Lehrpersonals zu den Klassen. Die Einrichtung von VKL wird in enger Abstimmung mit dem Schulträger vorgenommen, der für die Bereitstellung und Ausstattung der Räumlichkeiten verantwortlich ist.

Die betroffene Stadt ist als örtlicher Schulträger in die Einrichtung der VKL eingebunden und hat mit allen städtischen Schulen ein Aufnahmekonzept erstellt.

Die Einrichtung einer VKL erfolgt für Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Herkunft mit Sprachförderbedarf. Der Unterricht dient vorwiegend dem Erlern-

nen der deutschen Sprache, des Fachwortschatzes und schulischer Techniken und Arbeitsweisen. Er bereitet auf den Unterricht und die Integration in die Regelklasse vor und ist mit diesem eng verzahnt.

Die VKL an der in Rede stehenden Gemeinschaftsschule besteht seit November 2015 und wird entsprechend der Schülerzahl jahrgangsübergreifend geführt. Für diese Klasse wurde kurzfristig ein Kleinklassenzimmer neu ausgestattet und hergerichtet. Dabei wurde die Klassengröße der Raumgröße angepasst. Eine Integration in die Regelklassen erfolgt dabei nach pädagogischen und psychologischen Gesichtspunkten sowie nach dem Leistungsstand der Kinder und Jugendlichen. Der Vorwurf mangelnder Integrationsbemühungen trifft nicht zu.

Die Kontingentstudentenafel für Gemeinschaftsschulen beinhaltet 20 Stunden für Maßnahmen der individuellen Förderung und besondere pädagogische Aufgaben je Zug. Diese Stunden werden an der betroffenen Gemeinschaftsschule verantwortungsvoll für diese Maßnahmen eingesetzt. Die Rektorin der Gemeinschaftsschule nimmt neben den Aufgaben der Schulleitung ihre Unterrichtsverpflichtung wahr. Angebliche Unstimmigkeiten im Kollegium waren bereits Gegenstand eines anonymen Schreibens, welches am 2. November 2015 im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport eingegangen ist. Mit Schreiben vom 15. Februar 2016 haben sich die Lehrerkollegien der Gemeinschaftsschule und der Werkrealschule diesen Anschuldigungen gegenüber deutlich distanziert.

Die räumlich-sächliche Ausstattung der Schulgebäude und Klassenräume obliegt dem Schulträger. An der in Rede stehenden Gemeinschaftsschule werden die Klassenzimmer renoviert und den veränderten Anforderungen des Gemeinschaftsschulkonzepts angepasst. Renovierte Fachräume, wie z. B. der neu eingerichtete naturwissenschaftliche Raum, stehen allen Schülerinnen und Schülern der Schule zur Verfügung.

In dem von der Petition betroffenen Raum wurde eine sinkende Nachfrage für die Schulart Werkrealschule ermittelt. Der Schulträger hat sich daraufhin in einer der betroffenen Städte für den Aufbau zweier Gemeinschaftsschulen und das Auslaufen der Werkrealschulen entschieden.

In der Raumschaft 4 des Staatlichen Schulamtes stehen jedoch weiterhin zwei Werkrealschulen zur Verfügung, die Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden aufnehmen können. Die Schulart Werkrealschule wird somit weiterhin in der Raumschaft vorgehalten. Des Weiteren führen mit Beginn des Schuljahrs 2016/2017 auch die Realschulen zum Hauptschulabschluss und sind für Schülerinnen und Schüler mit Bildungsziel Hauptschulabschluss eine geeignete Schulform. Auch die Gemeinschaftsschulen führen zum Bildungsziel Hauptschulabschluss.

Weder dem Schulamt noch dem Regierungspräsidium ist bekannt, dass es zu der genannten Häufung mangelhafter Noten in Abschlusszeugnissen im Fach Mathematik kommt. Entsprechend liegen weder dem Schulamt noch dem Regierungspräsidium Beschwer-

den über die Notenerteilung an den genannten Werkrealschulen vor.

Die Überlassung des Evaluationsberichts an den zuständigen Schulträger ist durch die Evaluationsverordnung vom 10. Juni 2008 vorgesehen. Bezüglich einer Diskussion der Evaluation innerhalb der städtischen Gremien können weder durch das Staatliche Schulamt noch durch das Regierungspräsidium nähere Auskünfte erteilt werden, da diese an der innerstädtischen Diskussion nicht beteiligt waren.

Für den Besuch der Grundschule gilt grundsätzlich die Schulbezirkspflicht nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz. Nach § 76 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 Schulgesetz kann eine Ausnahme von der Schulbezirkspflicht nur zugelassen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Der Schulträger hat in der Regel Interesse an einer sinnvollen und gleichmäßigen Verteilung der Schüler auf die Schulbezirke. Das Staatliche Schulamt prüft in Abstimmung mit dem Schulträger, ob wichtige Gründe einen Wechsel des Schulbezirks rechtfertigen. Weder dem Staatlichen Schulamt noch dem zuständigen Regierungspräsidium ist das vom Petenten geschilderte Verfahren bekannt.

Das Widerspruchsrecht gegen die Ablehnung eines Schulbezirkswechsels steht allen betroffenen Eltern zu.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des zuständigen Regierungspräsidiums und des Staatlichen Schulamtes werden die vorgebrachten Kritikpunkte für haltlos angesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Krebs

16. Petition 16/322 betr. kommunale Eigenbetriebe, Eishalle

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt eine Änderung der Belegungspraxis bezüglich einer städtischen Eishalle sowie verschiedene Auskünfte zu deren Betrieb.

II. Sachverhalt

Der Gemeinderat der Stadt hat den Betrieb der städtischen Eissporthalle dem Eigenbetrieb Stadtwerke übertragen. Der Werksausschuss der Stadtwerke beschließt jährlich zu Beginn der Saison den Eiszeitenrahmenplan und erhebt die vom Gemeinderat festgelegten Entgelte. Der Werksausschuss berücksichtigt bei dem Beschluss des Belegungsplans die Nachfrage von Bevölkerung und Vereinen.

Das Amt für Schule, Jugend und Sport hat als Fachamt in den Jahren 2003 bis 2012 die Belegungspläne

im Auftrag der damals zuständigen Firma erstellt und führt diese Aufgabe nun im Auftrag des Eigenbetriebs fort. Grundlage hierfür sind Gemeinderatsbeschlüsse. Bürgergruppen, Schulen und Vereine reichen beim Amt für Schule, Jugend und Sport ihre Wünsche zu Eiszeiten ein.

Zu gewissen Zeiten ist die Eishalle nicht für den Publikumslauf geöffnet, sondern für die ausschließliche Nutzung durch Vereine vorgesehen. Hiergegen wendet sich die Petentin, die sich namentlich gegen die Sperrung der Eishalle für den Publikumslauf in den Monaten August und September und in den Osterferien wendet.

Die Kosten und Erlöse der von den Stadtwerken betriebenen Sportstätten werden nicht für einzelne Tage und Monate ermittelt, sondern jährlich. Die betrieblichen Erträge der Eissporthalle beliefen sich im Jahr 2015 auf rd. 0,5 Mio. €, die Aufwendungen auf rd. 1,3 Mio. €. Die Petentin stellt den Sommerbetrieb mit Blick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Frage vor dem Hintergrund, dass sie die Stadt als „verschuldet“ ansieht.

III. Rechtliche Würdigung

Aufgrund des grundsätzlich verankerten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 des Grundgesetzes) entscheidet die Gemeinde im Rahmen der Gesetze selbstständig und in eigener Verantwortung wie sie eine Aufgabe erfüllt. Die Stadt hat vorliegend entschieden, den Betrieb der Eissporthalle dem Eigenbetrieb Stadtwerke zu übertragen. Diese Entscheidung ist nicht zu beanstanden.

Die Benutzung der Eishalle erfolgt nicht öffentlich-rechtlich, nicht auf Grundlage einer Satzung, sondern zivilrechtlich. Die Belegungspraxis war u. a. auch bereits Gegenstand einer Entscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts. In dieser Gerichtsentscheidung, der der Antrag eines Vereins zugrunde lag, wurde die praktizierte Einräumung von Zeiten für den Publikumslauf nicht beanstandet.

Auch liegt in dem Umstand, dass an bestimmten Tagen der Publikumslauf eingeschränkt ist, kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Dieser gebietet es insbesondere nicht, Vereins-, Sport- und Publikumsbetrieb völlig gleich zu behandeln, da diese Nutzungsarten sich von der Zielrichtung und dem hieraus folgenden Bedarf unterscheiden, was als sachliches Kriterium für eine differenzierte Behandlung auch angesichts Art. 3 GG ausreichend ist. Die Öffnungszeiten werden u. a. aufgrund der prognostizierten Nachfrage festgelegt. So weist die Stadt darauf hin, dass aufgrund mangelnder Nachfrage die Eissporthalle schon immer während der Osterferien geschlossen ist. Dies ist gerade unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden.

Der Gemeinderat der Stadt hat entsprechende Beschlüsse gefasst, wonach das Amt für Schule, Jugend und Sport als Fachamt in den Jahren 2003 bis 2012 die Belegungspläne im Auftrag der damals zuständigen Firma erstellt hat bzw. nunmehr im Auftrag des

Eigenbetriebs erstellt. In einer Dienstleistungsvereinbarung wird die hinsichtlich der Eissporthalle bestehende Aufgabenverteilung zwischen den Stadtwerken und dem städtischen Amt für Schule, Jugend und Sport einschließlich des von den Stadtwerken zu entrichtenden Entgeltes geregelt. Diese Vereinbarung betrifft auch die städtischen Bäder.

Die Stadt und auch der Eigenbetrieb Stadtwerke berücksichtigen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Insbesondere stellt das Betreiben einer Eishalle, auch in warmen Monaten, für sich noch keinen Verstoß gegen die Gebote der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit dar. Die Stadt ist im Rahmen ihrer Selbstverwaltung weitgehend frei bei der Entscheidung, welche Sportanlagen sie als freiwillige Aufgabe in welcher Jahreszeit zur Verfügung stellt. Es gibt keine Verpflichtung, hier insoweit nur „preisgünstige“ Sportarten anzubieten. Auch liegt in der Stadt keine Haushaltssituation vor, bei der die Erfüllung von Pflichten darunter leiden würde, wenn eine relativ aufwendige Einrichtung unterhalten wird. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke wird im Rahmen der Haushaltssatzung der Aufsicht vorgelegt. Die Haushaltssatzung 2016 wurde ohne Auflage vom Regierungspräsidium genehmigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, die Beantwortung der Fragen betreffend, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Krebs

17. Petition 16/483 betr. Schulwesen

I.

Der Petent unterstellt sachfremde Erwägungen der Verteilung von Vorbereitungsklassen an Grundschulen im von der Petition betroffenen Raum und fordert eine Überprüfung.

Im Einzelnen verlangt er die Beschulung von Flüchtlingskindern in einer Vorbereitungsklasse an der Grundschule R.-W. und die Einrichtung einer Vorbereitungsklasse an der S.-R.-Grundschule, anstelle der Beschulung der Schülerinnen und Schüler in zwei Vorbereitungsklassen an der Grundschule R.-W.

II.

Schülerinnen und Schüler mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen werden an allgemein bildenden Schulen in Vorbereitungsklassen unterrichtet. Das pädagogische Konzept dieser Klassen sieht u. a. neben einer intensiven Sprachförderung und Wertevermittlung auch eine stundenweise Beschulung der Schülerinnen und Schüler in Regelklassen vor. Ziel ist es,

möglichst bald in eine dem Alter und Leistungsstand entsprechende Regelklasse zu wechseln.

An der Grundschule R.-W. werden im Schuljahr 2016/2017 ca. 200 Schülerinnen und Schüler in acht Regelklassen sowie in zwei Vorbereitungsklassen beschult. Zahlreiche Kinder aus diesen Klassen besuchen inzwischen eine Regelklasse und sind gut in das Schulleben integriert.

Die S.-R.-Grundschule hat sieben Klassen mit rund 130 Schülerinnen und Schülern. Derzeit besucht ein Kind mit geringen Deutschkenntnissen den Unterricht an der Schule. Laut Aussage des Staatlichen Schulamtes wurde an der Grundschule bisher kein Kind mit Migrationshintergrund abgewiesen.

In der Nähe der Grundschule-W. gibt es eine Flüchtlingsunterkunft, sodass die Schülerinnen und Schüler fußläufig die Schule erreichen können. In der Umgebung der S.-R.-Schule sind keine Flüchtlingsfamilien untergebracht und es befindet sich auch keine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge in ihrem Einzugsgebiet.

Würden die Flüchtlingskinder aus der Südstadt der betreffenden Stadt an der S.-R.-Grundschule in einer Vorbereitungsklasse beschult und nicht wie bisher an der Grundschule W., müsste zuerst eine Buslinie für den Transfer der Grundschulkinder eingerichtet werden. Dies ist pädagogisch und finanziell nicht zielführend.

Die Einrichtung von Vorbereitungsklassen liegt in der Verantwortung der Schulverwaltung und erfolgt wie oben dargestellt ausschließlich nach Sach- und Zweckmäßigkeitserwägungen.

Weder an das Staatliche Schulamt noch an die Stadt sind bisher Personen herangetreten, um ihre Belange in Bezug auf die Beschulung von Flüchtlingskindern in Vorbereitungsklassen zu äußern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

18. Petition 16/485 betr. Wiedereinführung einer Werkrealschule

I.

Der Petent bittet die Landesregierung um die Wiedereinrichtung einer Werkrealschule, da nach seiner Meinung ein sehr hohes und sehr dringendes öffentliches Bedürfnis für eine Werkrealschule besteht.

Des Weiteren meint der Petent, dass eine der beiden Gemeinschaftsschulen in der Stadt aufgrund der derzeitigen Anmeldezahlen geschlossen werden müsste und schlägt vor, die Gemeinschaftsschule K. im Norden der Stadt beizubehalten und die B.-B.-Gemein-

schaftsschule und die Gemeinschaftsschule K. am südlichen Stadtrand zu fusionieren und am Standort der B.-B.-Schule eine Werkrealschule einzurichten.

II.

Die Situation stellt sich derzeit folgendermaßen dar:

Für die Schulart Werkrealschule wurde im dortigen Raum eine sinkende Nachfrage ermittelt. Der Schulträger hat sich daraufhin in der Stadt für den Aufbau zweier Gemeinschaftsschulen und das Auslaufen der Werkrealschulen entschieden. Im Bereich R./W. stehen jedoch weiterhin zwei Werkrealschulen zur Verfügung, die Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden aufnehmen. Dies wurde durch das Staatliche Schulamt bestätigt, sodass für Schülerinnen und Schüler, die eine Werkrealschule besuchen möchten, weiterhin diese Schulart in der Raumschaft zur Verfügung steht.

Für das Schuljahr 2016/2017 liegen dem Regierungspräsidium an der B.-B.-Gemeinschaftsschule 30 Anmeldungen und an der Gemeinschaftsschule K. 21 Anmeldungen vor.

III.

Bei schulorganisatorischen Maßnahmen liegt das Initiativ- und Gestaltungsrecht beim kommunalen Schulträger. Damit wird entsprechend einer Entscheidung des BVerwG über eine Regelung des Landes Sachsen dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht Rechnung getragen.

Das in § 30 Schulgesetz (SchG) verankerte Zustimmungserfordernis des Landes und die Notwendigkeit eines öffentlichen Bedürfnisses machen deutlich, dass hier eine Abwägung der Interessen erfolgen muss. Die Ablehnung eines Antrags des Schulträgers kann erfolgen, wenn wichtige pädagogische, unterrichtsorganisatorische, ökonomische oder bildungspolitische Gründe der schulorganisatorischen Maßnahme entgegenstehen oder für die Schülerinnen und Schüler, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt eines angemessenen Schulweges und einer adäquaten räumlichen Unterbringung, unzumutbare Verhältnisse entstehen würden. Dies ist im vorliegenden Fall laut dem Regierungspräsidium nicht gegeben. Gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Zuständigkeit für schulorganisatorische Maßnahmen vom 18. Oktober 2000 sind die Regierungspräsidien u. a. für die Entscheidung über Maßnahmen im Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen zuständig.

Auf der Grundschule aufbauende Schulen sind nach der gesetzlichen Regelung in § 30 b Absatz 2 SchG dann aufzuheben, wenn in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse nicht erreicht und kein Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 SchG gestellt wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Schülerzahl ist dabei der Schuljahresbeginn. Angesichts der aktuellen Schülerzahlen in den Eingangsklassen an der B.-B.-Gemein-

schule und an der Gemeinschaftsschule K. liegen die Voraussetzungen für eine Aufhebung ohne einen entsprechenden Antrag des Schulträgers nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

19. Petition 16/523 betr. Rundfunkbeitrag

I.

Die Petentin begehrt Überprüfung und Änderung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags. Sie schildert, dass sie aufgrund ihrer hochgradigen Schwerhörigkeit nur einen ermäßigten Rundfunkbeitrag bezahlen müsse. Ihr gerade volljähriger Sohn, der sich in Ausbildung befinde und mit ihr in einem Haushalt lebe, würde zusätzlich zur vollen Zahlung des Rundfunkbeitrags herangezogen. Man habe ihr die Auskunft gegeben, dass nur ein im selben Haushalt lebender Lebenspartner oder Ehemann von ihrer Ermäßigung profitieren würde, nicht aber ihr volljähriger Sohn. Die Petentin empfindet dies als sozial ungerecht und bittet, da neben ihr weitere Fälle betroffen sein dürften, um Überprüfung.

II.

Die von der Petentin angeregte Gesetzesänderung ist bereits erfolgt. Der Gesetzgeber hat im 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag entschieden, den Personenkreis, auf den sich Befreiungen bzw. Ermäßigungen des Rundfunkbeitrags erstrecken, auszuweiten. Die entsprechenden Regelungen werden zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Grundsätzlich kann Folgendes hierzu ausgeführt werden:

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wird der Rundfunkbeitrag für hörgeschädigte Menschen unter den dort weiter genannten Voraussetzungen auf ein Drittel ermäßigt.

Eine Befreiung bzw. Ermäßigung kann grundsätzlich nur derjenige beanspruchen, der selbst die Voraussetzungen für die Befreiung bzw. Ermäßigung erfüllt und Beitragsschuldner ist. Nachdem jede volljährige, in einer Wohnung lebende Person Beitragsschuldner ist, war gesetzgeberisch zu klären, ob bzw. in welchem Umfang die für einen Beitragspflichtigen gegebenenfalls bestehende Ausnahme von der vollen Beitragspflicht für sämtliche Bewohner einer Wohnung wirken soll. Der Gesetzgeber hatte sich hier mit der Erstreckung auf den innerhalb derselben Wohnung lebenden Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner sowie weitere Wohnungsinhaber, deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung einer Sozialleistung berücksichtigt werden, zunächst für einen

eng begrenzten Personenkreis entschieden. Mit Blick auf das besondere Näheverhältnis und die besonderen Verantwortlichkeiten füreinander, die in diesen Fällen regelmäßig gegeben sind, kann durch die Erstreckungswirkung verhindert werden, dass Befreiungen bzw. Ermäßigungen etwa durch die volle Beitragspflicht des Ehepartners faktisch leerlaufen.

Ab Januar 2017 wird der Kreis derjenigen, für die eine Erstreckung der Beitragsermäßigung möglich ist, erweitert. Es sollen nunmehr zudem auch Kinder des Antragstellers und der unter § 4 Absatz 3 Nummern 1 und 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag genannten Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres von der Erstreckung erfasst werden. Wohnen Kinder auch nach Eintritt der Volljährigkeit noch im elterlichen Haushalt, so ist in der Regel davon auszugehen, dass sie noch nicht über das nötige Einkommen verfügen, um eine eigene Wohnung zu beziehen und einen selbstständigen Haushalt zu gründen. Im Hinblick darauf ist es sachgerecht, die Kinder nicht für das Innehaben der mit den Eltern bewohnten Wohnung zur Rundfunkbeitragspflicht heranzuziehen.

Es wird daher davon ausgegangen, dass – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – der Sohn der Petentin nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung ab Januar 2017 nicht mehr zur Bezahlung des Rundfunkbeitrags herangezogen werden wird. Falls doch, wird der Petentin angeraten, auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen nochmals mit dem Beitragsservice Rücksprache zu halten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesänderung, wonach sich Befreiungen bzw. Ermäßigungen des Rundfunkbeitrags seit 1. Januar 2017 auf einen erweiterten Personenkreis erstrecken, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Krebs

20. Petition 16/546 betr. Vergabe von Aufträgen

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin bittet um Überprüfung, ob Vergaben der Stadtwerke R. an die Stadtbus GmbH ohne öffentliche Ausschreibung den europäischen Vergaberichtlinien entsprechen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Stadtbus GmbH wurde 2003 als „R. GmbH“ gegründet und erhielt im Jahr 2005 ihren aktuellen Namen. In der Gesellschaft haben sich fünf Verkehrsunternehmen, die in der betreffenden Raumschaft ihre Dienste anbieten, zum Zwecke der einheitlichen Inte-

ressenwahrnehmung im Rahmen einer Verkehrsverbund-Gesellschaft mbH zusammengeschlossen. Beteiligt sind neben drei privaten Verkehrsunternehmen die Stadtwerke R. mit 31,4% und die Stadtwerke W. mit 2,4% der Geschäftsanteile.

Gegenstand der Gesellschaft, die selbst keine Beförderungsleistungen erbringt, ist neben der einheitlichen Interessenwahrnehmung der Gesellschafter als Partner des Verkehrsverbunds und in dessen Gremien das Halten einer Beteiligung von 4,38% an dem Verkehrsverbund sowie ein gemeinsames Auftreten nach außen und das Erbringen von Leistungen für die Gesellschafter. Die Leistungen der Gesellschaft an die Gesellschafter und damit auch an die Stadtwerke umfassten im Jahr 2015 rund 157.000 Euro. Davon umfassten ca. 68.000 Euro den anteiligen Verlust an den Verkehrsverbund, ca. 54.000 Euro Druckkosten für Fahrplanhefte und Marketingunterstützung durch Dienstleister, ca. 20.000 Euro die Fahrscheinkontrolle und das Projekt „Gemeinsam sicher“, ca. 5.000 Euro die Buchführung und die Verwaltung, 3.000 Euro die Prüfungskosten und 2.000 Euro die Reinigung der Haltestellenbeschilderung.

2. Rechtliche Würdigung

Ein Verstoß gegen europäisches Vergaberecht ist nicht erkennbar. Die spezielle Vergabevorschrift des § 8 a Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit der VO (EG) 1370/2007 ist hier nicht anwendbar, weil die Stadtbus GmbH keine eigenen Personenbeförderungsleistungen durchführt. Dies ist jedoch Voraussetzung für einen „öffentlichen Dienstleistungsauftrag“ im Sinne von Art. 2 lit. i VO (EG) 1370/2007.

Soweit die Stadtbus GmbH im Rahmen ihres satzungsgemäßen Auftrags handelt, ist nach Auffassung der Stadt nicht von einzelnen Vergaben der Gesellschafter an die Gesellschaft auszugehen. Selbst wenn man einzelne Vorgänge in vergaberechtlicher Hinsicht als Auftrag ansehen würde, so wäre der vergaberechtliche EU-Schwellenwert von 209.000 Euro gemäß der Delegierten VO (EU) 2015/2170 nicht erreicht.

Die Gesellschaft erbrachte im Jahr 2015 für ihre Gesellschafter und damit auch für die Stadtwerke Leistungen in einem Gesamtumfang von rund 157.000 Euro. Die hierin enthaltene anteilige Verlustübernahme an dem Verkehrsverbund scheidet als Ansatzpunkt für die Annahme eines vergaberechtlichen Auftrages aus.

Hinsichtlich der weiteren Posten von ca. 54.000 Euro Druckkosten für Fahrplanhefte und Marketingunterstützung sowie ca. 20.000 Euro für Fahrscheinkontrollen entfallen auf die Stadtwerke R. jeweils 31,4% entsprechend dem Geschäftsanteile, also 16.956 Euro bzw. 6.280 Euro für das Jahr 2015. Selbst wenn man von einem Auftrag unbestimmter Laufzeit ausgeht und nach § 3 Abs. 11 Nr. 2 Vergabeverordnung den 48-fachen Monatswert rechnet, so lägen die für die Stadtwerke erbrachten Auftragswerte (67.824 Euro bzw. 25.120 Euro) insoweit jeweils weit unter dem genannten EU-Schwellenwert. Selbst wenn man die gesamten Leistungen der Gesellschaft im Wert von

rund 157.000 Euro als einen einzigen Auftrag behandelt, so ergibt sich für die Stadtwerke ein Betrag von (157.000 x 0,314 x 4 =) 197.192 Euro. Dieser liegt unter dem EU-Schwellenwert von 209.000 Euro.

Die unterhalb des EU-Schwellenwerts geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen –Teil A (VOL/A) ist für kommunale Körperschaften in Baden-Württemberg nach Nr. 2.3.1 der Vergabe-VwV lediglich zur Anwendung empfohlen, also nicht verbindlich.

Beschlussempfehlung:

Die Petition kann hinsichtlich der geklärten bzw. beantworteten Fragen der Petentin für erledigt erklärt werden. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Krebs

21. Petition 16/576 betr. Umsetzung der Beteiligung von Kindern nach § 41 a GemO

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin kritisiert, dass die Stadt die nach § 41 a Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) erforderliche angemessene Beteiligung von Kindern bei kommunalen Planungen und Vorhaben bisher nicht umsetzt. Sie bittet um einen Bericht darüber, wie die Stadt diese Vorschrift in der Praxis konkret umzusetzen gedenkt. Konkrete Beispiele für eine fehlende oder unzureichende Kinderbeteiligung werden von ihr nicht angeführt.

II. Sachverhalt

Die Petentin hat sich mit ihrem Anliegen bisher nicht an die Stadtverwaltung gewandt. Ein Gesprächsangebot des Ersten Bürgermeisters zu dieser und weiterer von der Petentin eingelegten Petitionen hat sie nicht wahrgenommen.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 41 a Absatz 1 Satz 1 GemO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) soll die Gemeinde Kinder bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln (§ 41 a Absatz 1 Satz 2 GemO). Von Kindern spricht man nach den gesetzlichen Definitionen im Kinder- und Jugendhilferecht und im Strafrecht bei einem Alter von unter 14 Jahren.

Während die Beteiligung von Jugendlichen (ab einem Alter von 14 Jahren) nach § 41 a Absatz 1 GemO verpflichtend ist, ist die Beteiligungspflicht von Kindern als Soll-Regelung ausgestaltet. In begründeten Fällen,

z.B. wenn eine sachgerechte Beteiligung aufgrund des Alters der Kinder nicht möglich ist, kann die Gemeinde deshalb auch von einer Beteiligung absehen. Die Form der Beteiligung und die Ausgestaltung der Abläufe und des Verfahrens ist der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden überlassen. Kinder, Erziehungsberechtigte und sonstige Personen oder Organisationen haben keinen Rechtsanspruch auf eine ihren Vorstellungen entsprechende Kinderbeteiligung. Eine Dokumentations- oder Berichtspflicht der Gemeinde über durchgeführte oder beabsichtigte Maßnahmen der Kinderbeteiligung besteht nicht.

Die Stadtverwaltung hat dargelegt, dass Kinder regelmäßig – auch bereits vor der Neufassung des § 41 a GemO – bei für sie relevanten Planungen und Vorhaben altersgerecht und mit passenden Formaten beteiligt werden. Als Beispiel wird die im November 2016 erfolgte Ausschreibung der Schulverpflegung angeführt, in deren Rahmen die Schüler künftig auch an der Speiseplangestaltung beteiligt werden. In den Jahren 2008, 2011 und 2013 gab es Jugendhearings für Kinder und Jugendliche in den Stadtteilen oder zu bestimmten Projekten. Die nächsten Stadtteilhearings stehen im Jahr 2017 an. Sind von kommunalen Maßnahmen städtische schulische Einrichtungen oder auch Kindertagesstätten in fremder Trägerschaft betroffen, erfolgt eine Beteiligung über diese Einrichtungen. Daneben nutzt die Stadt auch die Möglichkeiten einer Kinderbeteiligung zu ausgewählten Themen über ihre Mitarbeiter der Schulsozialarbeit an den zahlreichen städtischen Schulen oder in den Einrichtungen der offenen Jugendarbeit.

Eine institutionalisierte reine Kindervertretung hat die Stadt nicht eingerichtet. Anliegen, die Kinder ab Klassenstufe 5 betreffen, können aber über die Schülervertreter der weiterführenden Schulen jederzeit in den „Schülerrat“ eingebracht werden, der bereits seit 1999 besteht und sich inzwischen zur institutionalisierten Jugendvertretung im Sinne von § 41 a GemO weiterentwickelt hat. Der Schülerrat setzt sich – neben anderen an einer Mitarbeit interessierten Jugendlichen – überwiegend aus den Schülersprechern und deren Stellvertretern aller in der Stadt befindlichen weiterführenden Schulen zusammen. Die Mitglieder des Schülerrates werden regelmäßig dazu angehalten, die Themen auch in ihre Schulen zu tragen bzw. dortige geeignete Themen in den Schülerrat einzubringen. Über die zusammen mit den Klassensprechern der unteren Klassen in den Schülermitverwaltungen sitzenden Schülerräte ist ein für die Kinder niederschwelliger Informationsaustausch gewährleistet.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 41 a GemO gehört zu den Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Nach den Darlegungen der Stadt beteiligt sie im Rahmen des ihr nach § 41 a Absatz 1 GemO zustehenden Spielraums Kinder in angemessener Weise bei für diese relevanten Planungen und Vorhaben und wird dies auch weiterhin tun. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße, die ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Fragen der Zweckmäßigkeit

sind einer Überprüfung durch die Rechtsaufsicht entzogen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Krebs

22. Petition 16/358 betr. Abwassergebühren, Aussetzung des Verwaltungsverfahrens

Der Petent begehrt von der Stadt die Aussetzung des Verwaltungsverfahrens (Widerspruchs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren) in Bezug auf die Schmutzwassergebührenveranlagung bis zur zivilgerichtlichen Klärung der Frage, ob die ihm von der Energie- und Wasserversorgungs-GmbH in Rechnung gestellte Frischwassermenge, die auch der Berechnung der Schmutzwassergebühr zugrunde gelegt wird, tatsächlich dem Zeitraum zuzuordnen ist, in dem er bzw. seine Ehefrau Eigentümer des entsprechenden Grundstücks war.

Das in der Petition angesprochene Grundstück besteht aus fünf Teileinheiten (Nr. 9131 bis 9135). Im Grundbuch war ab 24. April 2013 für die Teileinheiten 9131 bis 9133 und 9135 die Ehefrau des Petenten als Eigentümerin eingetragen, für die Teileinheit 9134 der Petent. Insgesamt waren auf dem Anwesen in den Jahren 2013 bis 2015 zwischen acht und neun Personen gemeldet. Für den Bezug von Gas, Strom und Frischwasser ist die Energie- und Wasserversorgungs-GmbH verantwortlich. Beginn des Vertrags über den Bezug dieser Leistungen mit der Ehefrau des Petenten war der 1. April 2013. Der Vertrag endete mit der Schlussabrechnung zum 29. Oktober 2015. Bezüglich der nicht bezahlten Rechnungen über die Gas- und Wasserbezugskosten hat die Energie- und Wasserversorgungs-GmbH das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Das Verfahren ist zwischenzeitlich beim Amtsgericht anhängig.

Die Energie- und Wasserversorgungs-GmbH berechnet und erhebt daneben für die Stadt die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr. Der Berechnung der Schmutzwassergebühr wird der Frischwasserverbrauch zugrunde gelegt. Der Wasserverbrauch für das gesamte Grundstück des Petenten und seiner Ehefrau wird über einen Zähler gemessen.

Bei den Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung. Daher übergab die Energie- und Wasserversorgungs-GmbH mit Schreiben vom 14. Juli 2016 die nicht beglichenen Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebührenforderungen aus der Zwischenabrechnung/Gebührenbescheid vom 30. Juni 2015 (für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 17. Juni 2015) und der Endabrechnung/Gebührenbescheid vom 2. November 2015 (für den Zeitraum 18. Juni 2015 bis 29. Oktober 2015) über insgesamt 1.590,64 € an den Abwasserbetrieb der Stadt zur weiteren Beitreibung. Beim Ab-

wasserbetrieb handelt sich um einen Eigenbetrieb der Stadt. Über diese Abwassergebührenforderung von 1.590,64 € hat der Abwasserbetrieb den Eheleuten (d. h. dem Petenten und seiner Ehefrau) nochmals einen Gebührenbescheid vom 29. Juli 2016 übersandt.

Gegen diesen Bescheid hat der Petent mit Schreiben vom 8. August 2016 Widerspruch eingelegt. In einem Telefonat am 12. August 2016 mit der Verwaltungsleiterin des Abwasserbetriebs legte der Petent dar, dass die hohe Abrechnung durch die Meldung eines falschen Zählerstandes seitens des Voreigentümers beim Eigentumsübergang im Jahr 2013 zustande gekommen sei. Der Zähler sei weder von der Energie- und Wasserversorgungs-GmbH noch von ihm abgelesen worden, da er nicht wusste, wo dieser angebracht sei. Auch bei den Jahresabrechnungen für die Jahre 2013 und 2014 habe er die Zählerstände nicht kontrolliert und insofern auch ohne Widerspruch einzulegen, die Gebührenschuld beglichen.

Mit Schreiben vom 29. August 2016 erläuterte der Abwasserbetrieb dem Petenten und seiner Ehefrau zum wiederholten Mal die Sach- und Rechtslage und betonte insbesondere, dass vonseiten der Energie- und Wasserversorgungs-GmbH bestätigt worden sei, dass an der korrekten Messung der Wassermenge durch den Zähler kein Zweifel bestehe. Hinsichtlich der Niederschlagswassergebühren nahm der Petent den Widerspruch zurück. Strittig mit der Stadt sind demnach noch die Schmutzwassergebühren für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 29. Oktober 2015 über 1.562,53 €. Gegen die Gebührenbescheide für 2013 und 2014 gingen weder bei der Energie- und Wasserversorgungs-GmbH noch beim Abwasserbetrieb innerhalb der Rechtsmittelfrist von einem Monat nach Bekanntgabe Widersprüche ein. Diese Bescheide wurden somit bestandskräftig.

Folgende Informationen hat die Energie- und Wasserversorgungs-GmbH mitgeteilt:

- Der Wasserzähler für das Anwesen wurde von der Energie- und Wasserversorgungs-GmbH am 15. November 2012 mit einem Zählerstand 0,041 m³ laut Zählerdatenblatt neu gesetzt, weil die Eichfrist des bisherigen Zählers abgelaufen war.
- Die Ablesung des Zählerstandes durch einen Monteur der Energie- und Wasserversorgungs-GmbH war am 18. April 2013 mit 113,067 m³ erfolgt und rückwirkend auf den 1. April 2013 mit 92,243 m³ geschätzt worden.
- Mit Begrüßungsschreiben der Energie- und Wasserversorgungs-GmbH an die Ehefrau des Petenten vom 3. Mai 2013 wurde der Zählerstand des Wasserzählers zum Vertragsbeginn 1. April 2013 mit 92 m³ mitgeteilt. Einwände dagegen wurden vonseiten der Eheleute nicht erhoben. Bei der Rückschätzung des Zählerstandes vom 18. April 2013 auf Vertragsbeginn am 1. April 2013 mit 92 m³ handelt es sich um eine geschätzte Wassermenge von rd. 21 m³.
- Mit Schreiben vom 22. Dezember 2013 teilte der Petent den Wasserzählerstand zum 20. Dezember 2013

mit 157,277 m³ mit. Dabei handelte sich jedoch um einen anderen Zähler. Dessen Zählerstand wurde von der Energie- und Wasserversorgungs-GmbH fälschlicherweise der Jahresabrechnung 2013 für den Wasserzähler des Petenten zugrunde gelegt.

- Für die Jahresabrechnung 2014 wurde vom Petenten kein Zählerstand mitgeteilt. Die Energie- und Wasserversorgungs-GmbH schätzte deshalb auf der Grundlage von 2013 den Zählerstand auf 220,231 m³ und damit den Verbrauch für das Jahr 2014.
- Aufgrund des Wunsches des Petenten, die monatlichen Abschlagszahlungen 2015 zu senken, wurde von einem Monteur der Energie- und Wasserversorgungs-GmbH der Wasserzähler am 17. Juni 2015 mit einem Stand von 1.086,910 m³ abgelesen. Eine entsprechende Zwischenabrechnung an die Ehefrau des Petenten mit Datum vom 30. Juni 2015 wurde erstellt. Der Abrechnung waren die Differenz zwischen dem geschätzten Zählerstand in Höhe von 220,231 m³ und dem bei der Ablesung festgestellten Zählerstand in Höhe von 1.086,910 m³ zugrunde gelegt worden.
- Die Ablesung des Zählers für die Schlussabrechnung mit Datum vom 2. November 2015 erfolgte am 29. Oktober 2015 durch einen Monteur der Energie- und Wasserversorgungs-GmbH mit Zählerstand 1.173,140 m³. Der Berechnung des Verbrauchs lagen die abgelesenen Zählerstände vom 17. Juni 2015 und 29. Oktober 2016 zugrunde.

Mit Schreiben vom 28. September 2016 teilte die Stadt dem Petenten mit, dass aufgrund der Petition die Vollziehung des angefochtenen Abwassergebührenbescheids vorläufig, längstens bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens ausgesetzt wird.

1. Erhebung der Abwassergebühren

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abwassergebühren sind §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der städtischen Abwassersatzung der Gemeinde. Nach § 13 Absatz 1 KAG können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen (hier: öffentliche Abwasseranlagen) Benutzungsgebühren erheben. Die Einzelheiten regeln die Gemeinden je nach den örtlichen Gegebenheiten in einer Satzung (§ 2 Absatz 1 KAG).

Die Stadt erhebt Abwassergebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen nach der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS). Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt. In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt als angefallene Abwassermenge die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge (§ 37 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1, § 40 Absatz 1 und § 43 Absatz 1 und 2 AbwS).

Grundlage für die Abrechnung der bezogenen Frischwassermengen durch die Energie- und Wasserversorgungs-GmbH ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-

WasserV). Bei dem Vertrag über die Versorgung mit Wasser handelt es sich um ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis. Daher sind für Rechtsstreitigkeiten die Zivilgerichte zuständig. Die Frage, ob die korrekte Menge an bezogenem Frischwasser der Berechnung des Entgelts für den Wasserbezug zugrunde gelegt worden ist, kann vorliegend offen bleiben, weil der Petent ausdrücklich dargelegt hat, dass nicht der Petitionsausschuss in dieser streitigen Sache materiell zu befinden habe.

Der Vorwurf des Petenten, die Stadt habe sich eines „Kniffs“ bedient, um die ausstehenden Abwassergebühren mit Verwaltungszwang einzutreiben, ist nicht zutreffend. Mit der Erhebung und dem Einzug der Abwassergebühren ist die Stadtwerke GmbH im Unternehmensverbund mit der Energie- und Wasserversorgungs-GmbH beauftragt (§ 45 a AbwS). Die Beitreibung der Abwassergebühren als öffentlich-rechtliche Geldforderung steht jedoch ausschließlich der Gemeinde bzw. der Stadt zu und kann nicht auf private Dritte (hier: Energie- und Wasserversorgungs-GmbH) übertragen werden. Der erneute Erlass des Gebührenbescheids vom 29. Juli 2016 durch den Abwasserbetrieb wäre zwar nicht erforderlich gewesen, ist aber auch nicht schädlich. Aufgrund der von der Energie- und Wasserversorgungs-GmbH erstellten und bestandskräftigen Rechnungen/Gebührenbescheide hätte es genügt, wenn der Abwasserbetrieb die offene Gebührenforderung in Höhe von 1.590,64 € an die Stadtkasse zur Beitreibung übermittelt hätte.

Im Übrigen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Schuldner der Abwassergebühr der im Grundbuch eingetragene Grundstückseigentümer ist, mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner (§ 39 Absatz 1 und 4 AbwS). Unstrittig ist, dass der Petent bzw. seine Ehefrau im Zeitraum von April 2013 bis Oktober 2015, für den die Schmutzwassergebühren erhoben wurden, Eigentümer des Grundstücks waren. Ferner war die Ablesung der Wasserzähler seit Dezember 2013 auf den Kunden übertragen worden (§ 20 AVB-WasserV).

2. Aussetzung des Widerspruchsverfahren

Bei einem Widerspruchsverfahren handelt es sich um ein verwaltungsgerichtliches Vorverfahren und zugleich um ein Verwaltungsverfahren, weil es von einer Verwaltungsbehörde durchgeführt wird. Verwaltungsverfahren sind grundsätzlich nicht an bestimmte Formen gebunden. Das Verfahren ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Der Grundsatz der Nichtförmlichkeit eröffnet der zuständigen Behörde ein relativ weites Verfahrensermessen. Sie kann bestimmen, wie sie das Verfahren im Einzelfall ausgestalten will. Folglich steht auch die Aussetzung des Widerspruchsverfahrens im Ermessen der Widerspruchsbehörde.

Die Stadt als Widerspruchsbehörde (§ 3 Absatz 3 Nr. 4 KAG in Verbindung mit § 73 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) hat aufgrund der vom Petenten eingelegten Petition die Entscheidung über den Widerspruch im Rahmen ihres

Ermessens vorläufig, längstens jedoch bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens zurückgestellt. Insofern wurde der Petition abgeholfen.

Ein weiteres Zuwarten bis zum endgültigen Abschluss des zivilgerichtlichen Verfahrens bezüglich der Festsetzung des Wasserentgelts hält die Stadt aufgrund der nicht absehbaren zeitlichen Dauer nicht für gerechtfertigt. Sie hat aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage keinen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Gebührenbescheids. Denn die in Rechnung gestellte Abwassermenge ist ausweislich der Zählerstände (für den Frischwasserbezug) auf dem Grundstück angefallen.

Die Regelung zur Aussetzung von Verwaltungsgerichtsverfahren (Vorgreiflichkeit, vgl. § 94 VwGO), auf die sich der Petent beruft, ist nicht unmittelbar anwendbar. Die Aussetzung von Verwaltungsverfahren steht vielmehr im Ermessen der Behörde. Die Stadt hat die vorgreifliche Frage selbst geprüft und ermessensfehlerfrei entschieden, nachdem der Wasserverbrauch zwischen dem 18. April 2013 und dem 29. Oktober 2015 über einen geeichten Wasserzähler, der von einem Monteur der Energie- und Wasserversorgungs-GmbH abgelesen worden war, nachgewiesen ist. Die Behauptung des Petenten, ihm bzw. seiner Ehefrau sei der Verbrauch des Voreigentümers in Rechnung gestellt worden, ist daher nicht zutreffend. Der Feststellung des Zählerstands zu Vertragsbeginn (Rückschätzung vom 18. April 2013) wurde vonseiten des Petenten oder seiner Ehefrau auch nicht widersprochen.

Im Übrigen handelt es sich bei der Abwägung, ob die Stadt die Entscheidung über den Widerspruch weiter aussetzt, um Zweckmäßigkeitsüberlegungen, die nicht unter die Rechtsaufsicht fallen. Im Hinblick auf das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Artikel 28 des Grundgesetzes) haben sich die Rechtsaufsichtsbehörden mit staatlichen Maßnahmen zurückzuhalten. Es bleibt der Stadt überlassen, wie sie weiter vorgeht.

Die Stadt beabsichtigt, über den Widerspruch des Petenten nach Beendigung des Petitionsverfahrens zu entscheiden. Danach steht es ihm frei, sich gegen einen möglichen Widerspruchsbescheid mittels Anfechtungsklage gemäß § 74 Absatz 1 VwGO zu wenden. Falls sich im Zivilverfahren neue Beweismittel ergeben sollten, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten, hätte er auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung des unanfechtbaren Verwaltungsakts zu stellen.

3. Aussetzung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens

Entsprechend der Regelung des § 3 Absatz 3 Nr. 4 KAG in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO hat der Widerspruch gegen den Abwassergebührenbescheid als öffentliche Abgaben keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Fälligkeit der Forderung. Hierauf wurde der Petent in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen. Nach § 80 Absatz 4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen

oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, die Vollziehung aussetzen. Aufgrund der beim Landtag erhobenen Petition hat die Stadt dem Petenten mit Schreiben vom 28. September 2016 mitgeteilt, dass die Vollziehung des angefochtenen Abwassergebührenbescheids vorläufig bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens ausgesetzt wird und insoweit dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen.

Die vom Petenten darüber hinaus gehende weitere Aussetzung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens bis zur zivilgerichtlichen Entscheidung bezüglich der Festsetzung des Wasserentgelts kann nicht erfolgen. Wie oben ausgeführt bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts (§ 80 Absatz 4 Satz 3 VwGO). Das Vorliegen einer unbilligen Härte für den Petenten bzw. seine Ehefrau ist ebenfalls nicht ersichtlich (§ 80 Absatz 4 Satz 3 VwGO). Eine weitere Aussetzung der Vollziehung bis zur endgültigen Entscheidung im zivilgerichtlichen Verfahren ist auch aufgrund der nicht absehbaren zeitlichen Dauer nicht angezeigt, zumal für die Dauer der Aussetzung der Vollziehung Aussetzungszinsen zu zahlen sind (§ 3 Absatz 1 Nr. 5 b KAG i. V. m §§ 233 ff. der Abgabenordnung). Hierüber hat die Stadt den Petenten mit Schreiben vom 28. September 2016 informiert. Die Stadt beabsichtigt daher, das Mahn- und Vollstreckungsverfahren nach Beendigung des Petitionsverfahrens fortzusetzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

23. Petition 16/620 betr. Flurneuordnung

Der Petent wendet sich gegen die geplante Rebflurneuordnung. Das Verfahren diene seiner Meinung nach in Wahrheit nur dazu, einen Erschließungsmissstand im Baugebiet „K.-M.“ zu beseitigen, was der Gemeinde bisher nicht gelungen sei. Im Übrigen sei das Verfahren unnötig, weil die vorherrschende Form traditioneller Bewirtschaftung mit Handarbeit und kleinen Maschinen keiner Verbesserung bedürfe. Er stellt eigene Überlegungen zu einem machbaren Ausbau an und bezweifelt in der Folge, dass das Verfahren mit den kalkulierten Kosten durchzuführen sei.

Der Petent ist nach eigenen Angaben Eigentümer von drei Rebparzellen mit zusammen 17 Ar im geplanten Flurneuordnungsverfahren. Dessen Anordnung wird derzeit beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung vorbereitet.

Es soll als Regelverfahren nach den §§ 1 und 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet werden. Als Rebflurneuordnung soll es vor allem dazu dienen, die Erschließung, insbesondere durch den Ausbau vorhandener Wege hinsichtlich Breite und Ausbauart, zu verbessern, Nutzungskonflikte durch unterschiedliche

oder nicht erfolgende Bewirtschaftung zu lösen und in geringerem Umfang verstreuten Grundbesitz zusammenzulegen. Es wird ca. 30 ha Fläche mit rund 500 Grundstücken und etwa 350 Eigentümern (einschließlich Erbgemeinschaften) umfassen.

Der Petent ist Mitglied einer Interessen- und Schutzgemeinschaft, die sich seit den ersten Vorüberlegungen im Jahr 2007 zu einer Flurneuordnung gegen ein Verfahren wendet. Nachdem die Bereitschaft bei den Betroffenen zunächst sehr zurückhaltend war, ruhte die weitere Bearbeitung des Verfahrens zunächst. Es wurde 2014 von der Gemeinde wieder aufgegriffen. In der Folge wurde eine intensive Aufklärungsarbeit geleistet und u. a. am 13. Januar 2015 eine Bürgerinformationsveranstaltung, am 14. April 2015 eine Bürgerideenwerkstatt und am 30. Mai 2016 die vom Flurbereinigungsgesetz vorgesehene Eigentümeraufklärungsversammlung durchgeführt. Die Gemeinde hat sich durch Gemeinderatsbeschluss bereit erklärt, einen Anteil der von den Eigentümern zu tragenden Kosten mit bis zu 210.000 € zu übernehmen.

Im Einzelnen macht der Petent geltend:

a) Bei dem Verfahren ginge es in Wahrheit nur darum, einen Erschließungsmissstand im Baugebiet „K.-M.“ zu beseitigen, insbesondere darum, es Rettungsfahrzeugen zu ermöglichen, die gut ausgebauten Wirtschaftswege zu nutzen, anstatt eine Lösung innerhalb des Wohngebiets zu suchen.

Die Erschließung innerhalb des Gebiets des Bebauungsplans K.-M., Stand 4. Änderung, ist Sache der Bauleitplanung. Das Flurneuordnungsgebiet ist nur insoweit betroffen, als die Flurstücke Nr. 6501 bis 6504, die im Bebauungsplan als landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnet sind, in das Flurneuordnungsverfahren einbezogen sind. Denn bei Flst.-Nr. 6504 endet die innerörtliche Straße M. und beginnt der auch im Bebauungsplan weiterhin nur als Wirtschaftsweg bezeichnete M.weg, der in das Verfahrensgebiet führt. Eine Einbindung des landwirtschaftlichen Wegs in das Erschließungskonzept des Bebauungsplans ist nicht vorgesehen. Der Bebauungsplan wird derzeit im Normenkontrollverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof überprüft.

Richtig ist, dass der Ausbau der Wirtschaftswege innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens neben der hauptsächlichen Zielsetzung der Verbesserung der Erschließung u. a. auch dazu dienen soll, dass Rettungsfahrzeuge im Notfall die Grundstücke im Verfahrensgebiet anfahren können. Dass damit auch die Arbeitsbedingungen verbessert werden, ist offensichtlich.

b) Die Notwendigkeit der Verbesserung der Erschließung wird bezweifelt, sowohl was den M.-weg betrifft, wie auch für die übrigen Wege, z. B. den Bau eines Wegs im südlichen Bereich.

Die vorhandenen Wege sind in großen Abschnitten zu schmal, Begegnungsverkehr ist nur eingeschränkt möglich. Bordsteine und Stützmauern behindern Grundstückszufahrten. Bei der Vorbereitung des

geplanten Verfahrens hat sich die Flurneuordnungsbehörde ein Bild von den örtlichen Gegebenheiten gemacht. Dabei hat sich herausgestellt, dass es zahlreiche Grundstücke gibt, welche sogar trotz vorhandener Wege nicht direkt angefahren werden können. Das liegt oft an Böschungen oder Gehölzstreifen, die eine Zufahrt unmöglich machen und deshalb die Bewirtschaftung erschweren. Hier könnten im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens Zufahrtshindernisse beseitigt werden. Fehlende Grundstückszufahrten haben in der Vergangenheit in vielen Fällen dazu geführt, dass die Bewirtschaftung in Handarbeit aufgegeben wurde und die Flächen der natürlichen Sukzession (Brombeerhecken, verwahrloste alte Rebbestände usw.) überlassen wurden. Das hat in Einzelfällen sogar schon dazu geführt, dass sich Pilzkrankheiten ungepflegter Rebflächen auf angrenzende Bewirtschaftungsflächen ausgebreitet und diese beeinträchtigt haben.

Gerade die Grundstückssituation beidseits des südlichen Stichwegs, Flst.-Nr. 6206 zeigt die Entwicklung deutlich: Von den Steillagen im Süden ausgehend verbuschen die Grundstücke zusehends. Es ist augenscheinlich, dass Grundstücke mit schlechter Erschließung von dieser Entwicklung zuerst betroffen sind. Inzwischen schreitet die Bewirtschaftungsaufgabe und Verbuschung weiter nach Norden in Richtung des M.wegs und auch schon darüber hinaus fort.

- c) Um den Widerstand der Flurneuordnungsgegner zu überwinden, habe die Gemeinde zugesagt, dass sie zu den Wegebaukosten 210.000 € Zuschuss gebe. Es sei aber darauf hingewiesen worden, dass der Finanzierungsbeitrag wieder aufgekündigt werden könnte, wenn das Verfahren weiter verzögert wird. Das sei ein Beispiel, wie die Betroffenen immer wieder unter Druck gesetzt würden.

Ein wesentliches Argument der Flurneuordnungsgegner waren die aus ihrer Sicht zu hohen Kosten. Um die finanzielle Belastung zu senken, hat die Gemeinde einen Zuschuss beschlossen. Man ist also Bedenken der Betroffenen entgegengekommen. Dass eine solche Finanzausgabe, die Mittel der Gemeinde bindet, nicht unabsehbar lange vorgehalten wird, ist eigentlich selbstverständlich.

- d) Das Flurneuordnungsgebiet sei erweitert worden, um die Kosten auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilen zu können. Auch seien brachgefallene und ökologisch hochwertige Flächen einbezogen worden, um einen höheren Fördersatz (Öko-Bonus) zu erhalten. Die kalkulierten Kosten für den Ausbau des M.wegs seien nicht zu halten. Der Ausbau des M.wegs sei nicht Gegenstand der Aufklärungsversammlung gewesen.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebiets orientiert sich an den Zielen des Verfahrens. Hierzu zählen insbesondere der Erhalt des Weinbaus sowie die Herstellung eines funktionalen Wegenetzes, weiterhin die Sicherung und Entflechtung der vielfältigen Nutzungen, wie z.B. als Wirtschafts- oder Hob-

byweinbaugrundstück, als Freizeitgrundstück, zur Naherholung, als ökologische Flächen und die teilweise Offenhaltung im Süden des Verfahrensgebietes.

Die Verteilung der nicht durch Zuschuss und den freiwilligen Beitrag der Gemeinde gedeckten Kosten auf einen größeren Kreis von Eigentümern war kein Kriterium für die Verfahrensabgrenzung.

Sowohl die Vertreter des amtlichen wie auch des privaten Naturschutzes, die im Termin nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG angehört wurden, kamen zu der Überzeugung, dass gerade im Zuge eines Flurneuordnungsverfahrens sehr gute Möglichkeiten bestehen, die Belange des Naturschutzes zu fördern und mit den Belangen des Weinbaus und der Erholungsvorsorge in Einklang zu bringen. So könnte z. B. die Freilegung alter Trockenmauern, die Ausstockung aufgegebenener Rebflächen und die Pflege alter und teilweise zugewachsener Streuobstbestände und die jährliche Mahd von Magerwiesen eine wesentliche Verbesserung für den Naturschutz und die Ökologie bewirken. Auch die zur Erhaltung der Vielfalt von Flora und Fauna notwendigen Pflegemaßnahmen sind nur durchführbar, wenn diese Flächen ausreichend erschlossen sind. Zum Erhalt eines höheren Zuschusses für besondere ökologische Maßnahmen bedarf es keiner Einbeziehung nicht erforderlicher Flächen. Im vorliegenden Fall werden auch nur erforderliche Flächen einbezogen. Es ist zudem unzutreffend, dass es für die Ökologie das Beste wäre, nichts zu unternehmen. Vielmehr führt die zunehmende Verbuschung und in späterer Folge Verwaldung zu einem Rückgang der regionaltypischen Offenlandarten.

Die Kostenkalkulation für das Verfahren einschließlich eines Ausbaus des M.wegs als voraussichtlich kostenintensivste Maßnahme beruht auf Vergleichs- und Erfahrungswerten aus einer Vielzahl anderer, bereits durchgeführter Verfahren. Sie sind aus heutiger Sicht realistisch. Ob die tatsächlichen Kosten höher oder auch niedriger ausfallen, hängt von den Gegebenheiten (z. B. Preisentwicklung) und auch den Wünschen der Teilnehmergemeinschaft zum (späteren) Zeitpunkt des Ausbaus ab. Einzelne mögliche Flurneuordnungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der vom Gesetz vorgesehenen Aufklärung der Grundstückseigentümer. Denn die Festlegung solcher Maßnahmen ist Aufgabe des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41 FlurbG), der im Einvernehmen mit der gewählten Vertretung der Grundstückseigentümer und in Abstimmung mit allen betroffenen Trägern öffentlicher Belange aufzustellen ist. Die Wahl der Vertretung kann aber erst nach der Anordnung der Flurneuordnung erfolgen.

- e) Der einzige Haupterwerbsswinzer im Verfahren benötige keine Flurneuordnung. Für die Nebenerwerbsswinzer mache eine Flurneuordnung keinen Sinn, da traditionelle Bewirtschaftung mit Handarbeit und Einsatz kleinerer Maschinen vorherrsche. Gerade die vielen Nebenerwerbs- und Hobbywin-

zer erhielten mit ihren extensiven Bewirtschaftungsformen die artenreiche Kulturlandschaft und das attraktive Landschaftsbild.

Richtig ist zwar, dass die vielen Nebenerwerbs- und Hobbywinzer mit ihren extensiven Bewirtschaftungsformen die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild erhalten, dies aber nur, solange bewirtschaftet wird bzw. die Grundstücke gepflegt werden. Es ist ein Ziel des Verfahrens, auch den Hobby- und Nebenerwerbswinzern die Bewirtschaftung ihrer Grundstücke zu erleichtern, damit diese fortgeführt werden kann. Wenn zum Beispiel alle Grundstücke mit Maschinen angefahren werden könnten, bestünde die Möglichkeit, die erforderliche Schädlingsbekämpfung durch Erwerbswinzer durchführen zu lassen. Denn die sich verschärfenden Anforderungen an den Umgang mit Spritzmitteln (Schädlingsbekämpfung) überfordert zunehmend Nebenerwerbswinzer. Auch die Nutzung mit Maschinen ist bei ausreichender Erschließung besser oder überhaupt erst möglich. Leider lässt die Bewirtschaftung von Rebflächen in Handarbeit zunehmend nach. Darüber hinaus wollen oder können zahlreiche Eigentümer der Pflegepflicht ihrer Grundstücke nicht mehr nachgekommen. Das hat zu einer unzumutbaren Gemengelage unterschiedlicher Nutzungen und einer fortschreitenden Verbuschung zahlreicher Rebflächen geführt, womit die artenreiche Kulturlandschaft am P. zunehmend verlorengeht.

Aufgabe einer Flurneuordnung ist es, die Nutzbarkeit eines Grundstücks gerade unabhängig von aktuellen Eigentumsverhältnissen zukunftsfähig zu machen, gleich, ob es als Freizeitgrundstück oder als Weinberg, ob es selbst genutzt oder verpachtet wird. Dauerhafte Nutzbarkeit und damit Werterhalt der Grundstücke hilft allen Teilnehmern dieser geplanten Flurneuordnung.

Im Ergebnis konnte die Petition keine überzeugenden Gründe aufzeigen, die die Zweckmäßigkeit der geplanten Flurneuordnung in Frage stellt.

Beschlussempfehlung:

Bei der geschilderte Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

24. Petition 16/386 betr. Beamtenversorgung

Der Petent erhält ein Ruhegehalt nach beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften und seit 1. April 2016 noch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, welche das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) auf sein Ruhegehalt anrechnet.

Der Petent hat mit Schreiben vom 25. April 2016 Widerspruch gegen die Rentenanrechnung in Höhe von

ca. 160 Euro eingelegt. Er akzeptiert die Kürzung durch den Bezug einer Rente, die er aus einer Beschäftigung vor seiner Berufung in das Beamtenverhältnis erworben hat, nicht. Er begründet dies damit, dass sein Ruhegehalt bereits wegen eines Versorgungsausgleichs und Frühverrentung gekürzt würde.

Mit Schreiben vom 1. Mai 2016 erhob der Petent erneut Widerspruch. Er begründet den Widerspruch diesmal damit, dass besagte Anrechnung laut Sozialgericht unzulässig sei. Ein weiterer Widerspruch mit dem Vorwurf falscher Berechnung erfolgte am 4. Juli 2016. Außerdem wurde eine Sozialklage beim Sozialgericht eingereicht, welche an das Verwaltungsgericht verwiesen wurde. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wurde ruhend gestellt.

Das Anliegen des Petenten wurde vom Ministerium für Finanzen geprüft. Das Ministerium kommt zu dem Ergebnis, dass genannte Anrechnung auf seine Rente den gesetzlichen Bestimmungen nach §108 des Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamTVGBW) entspricht.

Nach umfangreicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen und aufgrund der im Moment gültigen gesetzlichen Vorgaben hält der Berichterstatter die Einwendungen des Petenten ebenfalls für unbegründet und schließt sich somit der Beurteilung des Ministeriums für Finanzen an.

Durch die Rentenanrechnung soll verhindert werden, dass ein Beamter, der neben seinen Versorgungsbezügen eine Rente bezieht, sich durch die Rente und das Ruhegehalt besser stellt, als ein Beamter, der sein gesamtes Berufsleben im Beamtenverhältnis verbracht hat und daher lediglich Anspruch auf ein Ruhegehalt hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Rentenanrechnung mit Beschluss vom 30. September 1987 als verfassungsmäßig bestätigt. Der durch Artikel 14 GG grundsätzlich geschützte Rentenanspruch des Petenten wird durch die Anrechnung nicht tangiert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

25. Petition 16/390 betr. Beschwerde über die Kfz-Zulassungsstelle

Sachverhalt:

Der Petent beschwert sich darüber, dass er einen Gebührenbescheid in Höhe von 26,05 Euro (Verwaltungsgebühr 23,73 Euro und Zustellkosten 2,32 Euro) aufgrund eines Übermittlungsfehlers der Versicherung an das Landratsamt zahlen müssen, obwohl sich im Nachgang herausstellte, dass sehr wohl ein durchgehender Versicherungsschutz bestand. Durch den Übermittlungsfehler entstand bei der Zulassungs-

behörde zunächst der Eindruck, dass für seinen Pkw kein Versicherungsschutz mehr vorhanden sei.

Rechtliche Grundlage/Würdigung:

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) hat die zuständige Zulassungsstelle des Landratsamtes korrekt gehandelt. Erhält die Zulassungsbehörde durch eine elektronische Versicherungsanzeige Kenntnis, dass für ein Fahrzeug keine entsprechende Versicherung besteht, so hat sie gemäß § 25 Abs. 4 FZV das Fahrzeug unverzüglich außer Betrieb zu setzen, um im Schadensfall Amtshaftungsansprüche gegen sich zu vermeiden. Eine Prüfung ob die Meldung fehlerhaft ist obliegt nicht der Zulassungsstelle. Vielmehr ist der Fahrzeughalter verpflichtet, den Nachweis über das Bestehen eines Versicherungsvertrages zu erbringen.

Das Problem wurde hier offenbar zwar von der zuständigen Versicherung verursacht, weil kein Nachweis der Eingangsbestätigung von der Zulassungsstelle nachgewiesen werden kann. Dies hat dem Landratsamt den Eindruck vermittelt, dass seit dem 24. Juni 2016 kein Versicherungsschutz mehr besteht. Daraufhin setzte das Landratsamt gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsgesetz eine Gebühr in Höhe von 23,73 Euro und Kosten für die Zustellung des Bescheides in Höhe von 2,32 Euro (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr) fest, welche der Petent auch ohne Widerspruch bezahlt hat.

Festzustellen gilt, dass es die Pflicht des Fahrzeughalters ist dafür zu sorgen, dass die Daten über einen Versicherungsschutz an das Landratsamt gesendet werden. Es ist zwar klar, dass hier offensichtlich ein Fehler in der Übermittlung vorlag, jedoch ist es nicht der Fehler des Landratsamtes, welches – wie bereits erwähnt – nach der aktuell gültigen Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) agierte. Zudem hat der Petent die Gebühr ohne Widerspruch bezahlt.

Schlussfolgerung:

Aufgrund der oben geschilderten Faktenlage hat hier offenbar der Versicherer den Gebührenbescheid verursacht, weil er den Nachweis der Eingangsbestätigung von der Zulassungsstelle nicht vorlegen kann. Somit ist davon auszugehen, dass der Versicherer es versäumt hat die Zulassungsstelle rechtzeitig über den Versicherungsschutz des Fahrzeuges zu informieren.

Da aber der Fahrzeughalter rechtlich in der Pflicht steht dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Daten über einen Versicherungsschutz an das Landratsamt gesendet werden, kann dem Ansinnen des Petenten nicht abgeholfen werden.

Dem Petent bleibt nur die Möglichkeit, die Erstattung der Gebühren und Auslagen bei der Versicherung einzufordern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

26. Petition 15/3699 betr. Führerscheinsache, Vorgehen des Landratsamtes

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis.

Der Petent ist im Jahre 2010 wegen zwölf schwerwiegender und gefährlicher Straftaten (Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung, Amtsanmaßung mit versuchter Nötigung, Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz mit Bedrohung, Nötigung), die teilweise im Straßenverkehr begangen wurden, rechtskräftig verurteilt worden. Bei einigen dieser Taten hatten sich zudem Anhaltspunkte für ein erhöhtes Aggressionspotenzial ergeben. Da sich hieraus Zweifel an seiner charakterlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ergeben hatten, ordnete die Fahrerlaubnisbehörde zur Klärung dieser Eignungsbedenken am 22. August 2011 die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an. Da der Petent dieses Gutachten nicht vorlegte, wurde ihm die Fahrerlaubnis mit Verfügung vom 9. November 2011 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung entzogen. Dass sowohl die Entziehung der Fahrerlaubnis als auch die Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, zu Recht erfolgten, wurde durch den im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 27. Dezember 2011 bestätigt. Dieser Beschluss ist seit dem 28. Januar 2012 rechtskräftig. Der gegen die Entziehungsverfügung eingelegte Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 21. Juni 2012 als unbegründet zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid wurde am 24. Juli 2012 bestandskräftig.

Am 27. August 2012 beantragte der Petent die Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Da die Zweifel an seiner charakterlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht ausgeräumt sind, ordnete die Fahrerlaubnisbehörde am 6. September 2012 erneut die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an. Der Petent weigerte sich jedoch, sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zur unterziehen. Daraus schloss die Fahrerlaubnisbehörde auf seine Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Der Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis wurde deshalb mit Verfügung vom 13. November 2012 abgelehnt. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies das Regierungspräsidium mit Bescheid vom 4. März 2013 als unbegründet zurück. Der Petent hat daraufhin Klage beim Verwaltungsgericht erhoben.

Nach § 20 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnisverordnung – FeV) gelten für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangenem Entzug die Vorschriften für die Ersterteilung. Die Erteilung einer Fahrerlaubnis setzt unter anderem voraus, dass der Bewerber zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist, das heißt, dass er die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen hat (§ 11 Abs. 1 FeV). Ob der Bewerber zum Führen von Kraftfahr-

zeugen geeignet ist, hat die Fahrerlaubnisbehörde zu ermitteln. Zur Beurteilung der Kraftfahreignung muss sie eine umfassende Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers als zukunftsorientierte Prognose nach dem Maßstab seiner Gefährlichkeit für den öffentlichen Straßenverkehr vornehmen.

Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen, so kann die Fahrerlaubnisbehörde – je nach den Umständen des Einzelfalls – anordnen, dass der Bewerber ein amts- oder fachärztliches Gutachten, ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Kraftfahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr beibringt (§ 11 Abs. 2 FeV). Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 FeV kann ein medizinisch-psychologisches Gutachten angeordnet werden,

- bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften (Satz 1 Nr. 4),
- bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht, oder bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen (Satz 1 Nr. 5),
- bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung steht, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen oder die erhebliche Straftat unter Nutzung eines Fahrzeugs begangen wurde (Satz 1 Nr. 6),
- bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen (Satz 1 Nr. 7).

Durch die vom Petenten begangenen zahlreichen schwerwiegenden Straftaten der Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung, Amtsanmaßung mit versuchter Nötigung, Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz mit Bedrohung, Nötigung und des dabei gezeigten Verhaltens des Petenten sind die o. g. Tatbestände des § 11 Abs. 3 Satz 1 FeV erfüllt. Der Petent wurde durch erhebliche Straftaten auffällig, die teilweise im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen. Insbesondere lagen auch Anhaltspunkte für ein erhöhtes Aggressionspotenzial vor. Die Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, erfolgte deshalb zu Recht, was auch vom Verwaltungsgericht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren im Zusammenhang mit der vorangegangenen Fahrerlaubnisentziehung ausdrücklich bestätigt wurde.

Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung auf seine Nichteignung schließen (§ 11 Abs. 8 FeV). Die Neuerteilung der Fahrerlaubnis musste deshalb versagt werden.

Für ein Fehlverhalten der Fahrerlaubnisbehörde gegenüber dem Petenten liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.

Die für den Petenten mit dem Verlust der Fahrerlaubnis verbundenen persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Nachteile müssen gegenüber dem öffentlichen Interesse, ungeeignete Kraftfahrer von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, zurücktreten.

Im Übrigen wurde die Rechtmäßigkeit der Versagung der Fahrerlaubnis und damit auch die Rechtmäßigkeit der Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, im seinerzeit beim Verwaltungsgericht anhängigen Klageverfahren nochmals überprüft.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 3. November 2014 die Fahrerlaubnisbehörde verpflichtet hat, dem Petenten eine Fahrerlaubnis der Klassen A, B, C1E, M und L zu erteilen. Das Urteil ist allerdings nicht rechtskräftig, da das Landratsamt am 4. Dezember 2014 beim Verwaltungsgericht die Zulassung der Berufung beantragt hat.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat die von der Fahrerlaubnisbehörde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 3. November 2014 eingelegte Berufung mit unanfechtbarem Beschluss vom 7. Januar 2015 zugelassen. Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beklagte (Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Ostalbkreis) entscheidungstragende Annahmen des angegriffenen Urteils schlüssig in Frage gestellt. Nach dem Vorbringen des Beklagten in seinem Zulassungsantrag erschien es zumindest möglich, dass die vom Verwaltungsgericht gegebene Begründung der Klagegestattung einer näheren Nachprüfung nicht standhält.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat die Fahrerlaubnisbehörde mit Urteil vom 27. Juli 2016 verpflichtet, über den Antrag des Petenten auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Das Urteil hat folgende Leitsätze:

1. Die in einem Strafurteil enthaltene Eignungsbeurteilung entfaltet in einem späteren Neuerteilungsverfahren keine Bindungswirkung analog § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG zugunsten des Fahrerlaubnisbewerbers (wie OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 2. August 2011 – 16 A 1472/10 – juris; entgegen BayVGH, Beschluss vom 10. Juni 2014 – 11 C 14.218 – SVR 2015, 109).
2. Hat ein Betroffener auch solche Straftaten begangen, die von § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB nicht erfasst werden, die aber wegen des darin zutage tretenden hohen Aggressionspotenzials im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen und deshalb eine Gutachtenanordnung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 oder 7 FeV rechtfertigen, so legt die Behörde ihrer Eignungsbeurteilung nicht denselben, sondern einen umfassenderen Sachverhalt als das Strafgericht zugrunde; in diesem Fall ist eine Bindung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG nicht gegeben.
3. Nach § 11 Abs. 6 Satz 2 FeV müssen in der Gutachtenanordnung die dem Betroffenen zur Last geleg-

ten Umstände, die die Zweifel an der Fahreignung rechtfertigen, eindeutig und nachvollziehbar dargelegt werden, d. h. die Aufforderung muss im Wesentlichen aus sich heraus verständlich sein, und der Betroffene muss ihr entnehmen können, was konkret ihr Anlass ist und ob das in ihr Verlautbarte die behördlichen Zweifel an der Fahreignung zu rechtfertigen vermag.

4. Bei der Prüfung, ob die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines in ihrem Ermessen stehenden Gutachtens fehlerfrei angeordnet hat, sind nur die in der Gutachtensanordnung verlautbarten Erwägungen berücksichtigungsfähig; Ergänzungen sind nur beachtlich, wenn sie rechtzeitig innerhalb noch offener Beibringungsfrist erfolgt sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revision nicht zugelassen. Der Petent hat die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde angefochten. Außerdem hat der Petent mit Schreiben vom 23. August 2016 eine Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg eingereicht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde des Petenten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 27. Juli 2016 mit Beschluss vom 21. November 2016 als unzulässig verworfen. Den Antrag des Petenten auf Gewährung von Prozesskostenhilfe hatte das Bundesverwaltungsgericht bereits mit Beschluss vom 19. Oktober 2016 abgelehnt.

Die Fahrerlaubnisbehörde wird nun demnächst unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verwaltungsgerichtshofs die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Kraftfahreignung des Petenten anordnen.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

27. Petition 15/4155 betr. Schwarzwildschaden

I. Gegenstand der Petition

Der Petent ist einer von vier Mitpächtern eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Er begehrt die Übernahme der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk entstehenden Schwarzwildschäden durch den Eigentümer zweier im Norden angrenzender Eigenjagdbezirke, wie es wohl einer Regelung vor über 30 Jahren entsprach, als der angrenzende Eigenjagdbesitzer noch Mitpächter bzw. Hauptpächter im gemeinschaftlichen Jagdbezirk war und Wildschäden von dessen Fürstlicher Forst- und Jagdverwaltung beglichen wurden. Alternativ möchte der Petent die Anordnung eines totalen Schwarzwildabschlusses in den angrenzenden Eigenjagdbezirken erreichen.

Anlass der Petition ist, dass der Petent wohl in zunehmendem Maße für Schwarzwildschäden im gemeinschaftlichen Jagdbezirk aufzukommen hat. Dies führt er auf einen hohen Schwarzwildbestand in den im Norden angrenzenden Eigenjagdbezirken zurück. Bei Nacht wandere das dort lebende Schwarzwild in den unter anderem von ihm bejagten gemeinschaftlichen Jagdbezirk und richte dort Schäden an, die er dann zu tragen habe. Genaue Zahlen zur Höhe der Schwarzwildschäden nennt der Petent nicht.

II. Die Prüfung ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk setzt sich zusammen aus 297 ha Waldfläche und 681 ha Feldanteil. Er grenzt im Norden an fürstliche Eigenjagdbezirke an. Diese Eigenjagdbezirke bestehen größtenteils aus Wald. Die Waldflächen mit den fürstlichen Eigenjagdbezirken als Kerngebiet sind traditionell ein Gebiet mit hohem Schwarzwildaufkommen. Darüber hinaus ist in den letzten Jahren europaweit ein Trend zur Zunahme der Schwarzwildbestände erkennbar. Auf dem Feldanteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks bestehen größere zusammenhängende Maisanbauflächen. Diese üben eine besondere Anziehungskraft auf Schwarzwild aus und sind zudem sehr schwierig zu bejagen, da die Maispflanzen dem Schwarzwild Deckung bieten.

Die Bejagung des Schwarzwildes in den fürstlichen Eigenjagdbezirken erfolgt grundsätzlich intervallmäßig durch mehrere große Drückjagden, in die die angrenzenden Jagdreviere eingebunden sind, sodass grundsätzlich die Möglichkeit einer hohen Schwarzwildstrecke besteht. Die durchschnittliche Schwarzwildstrecke der letzten Jahre wird in einem der beiden Eigenjagdbezirke mit ca. 20 und im anderen mit ca. 15 Stück Schwarzwild angegeben. Im gemeinschaftlichen Jagdbezirk wurden im Jagdjahr 2014/2015 13 Stück Schwarzwild erlegt. Der Petent selbst hat laut Streckenliste im Jagdjahr 2014/2015 kein Stück Schwarzwild geschossen.

In den fürstlichen Eigenjagdbezirken wurde Ablenkfütterung im zulässigen Rahmen betrieben.

2. Rechtliche Würdigung:

- a) Übernahme von Schwarzwildschäden durch den Eigentümer der im Norden angrenzenden Eigenjagdbezirks

Eine behördliche Verpflichtung des Eigentümers der beiden angrenzenden Eigenjagdbezirke zur Übernahme der vom Petenten zu tragenden Schwarzwildschäden ist nicht möglich, da hierfür keine Ermächtigungsgrundlage besteht.

Vielmehr sind die Jagdpächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und somit auch der Petent als Mitpächter gemäß § 53 Abs. 1 Satz 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) in Verbindung mit dem Pachtvertrag zur Tragung der Wildschäden verpflichtet.

Zwar hat nach § 53 Abs. 1 Satz 1 JWMG grundsätzlich die Jagdgenossenschaft der geschädigten Person die Schäden zu ersetzen, die an einem zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden oder an diesen angegliederten Grundstück durch Schalenwild oder Wildkaninchen entstehen. Im Falle einer Verpachtung sieht § 53 Abs. 1 Satz 3 JWMG aber vor, dass die Ersatzpflicht die pachtende Person trifft, wenn diese den Wildschaden ganz oder teilweise durch Pachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft übernommen hat.

Dies ist vorliegend der Fall. Laut § 8 des Pachtvertrags über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk vom 26. Februar 2008 haben die Pächter für den innerhalb ihres Jagdbezirks entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sich im gemeinschaftlichen Jagdbezirk größere, zusammenhängende Maisanbauflächen befinden, die besonders schadensträchtig und darüber hinaus schwierig zu bejagen sind. Diesem Umstand trägt bereits § 54 Abs. 3 Satz 1 JWMG Rechnung, der festlegt, dass Wildschäden an Maiskulturen den geschädigten Personen grundsätzlich nur zu 80 Prozent zu ersetzen sind.

Da § 14 des Pachtvertrags wahlweise ein Recht zu Neuverhandlungen oder ein Sonderkündigungsrecht einräumt, wenn die jährlichen Wildschäden den jährlichen Pachtzins in Höhe von 3.170,00 € überschreiten, könnte der Petent zusammen mit den übrigen Mitpächtern vorrangig von diesem Recht Gebrauch machen.

Eine erneute Mitpacht durch den Eigenjagdbesitzer der Eigenjagdbezirke hinge zum einen von dessen Einverständnis und zum anderen möglicherweise von der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bezüglich der Höchstpachtflächen nach § 17 Abs. 3 JWMG ab.

b) Totalabschuss des Schwarzwilds

Für die alternativ vom Petenten geforderte Anordnung des Totalabschusses des Schwarzwildbestandes in den Eigenjagdbezirken besteht ebenfalls keine Ermächtigungsgrundlage. Im Übrigen ist ein Totalabschuss nicht mit den in § 5 JWMG niedergelegten Grundsätzen von Wildtiermanagement, Jagd und Hege vereinbar.

Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 JWMG, der die Steuerung des Wildtierbestandes im Einzelfall regelt und demzufolge die untere Jagdbehörde anordnen kann, dass die jagdausübungsberechtigte Person unabhängig von den Vorschriften zu Jagd- und Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildtierbestand zu verringern hat, liegen ebenfalls nicht vor.

Eine solche Anordnung liegt im Ermessen der unteren Jagdbehörde und kann dann getroffen werden, wenn dies mit Rücksicht auf überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, insbesondere auf die Interessen

der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, zur Bekämpfung von Tierseuchen oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit notwendig ist.

Der Regelung in § 36 Abs. 1 JWMG liegt die Regelung des § 27 Abs. 1 BJagdG zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens zugrunde (LT-Drucks. 15/5789). Sie stellt eine ultima ratio dar, die nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn in einem bestimmten örtlichen Bereich, z. B. an landwirtschaftlichen Nutzflächen, ein das übliche Maß erheblich übersteigender Wildschaden entsteht, weitere erhöhte Wildschäden in den betroffenen Jagdbezirk zu befürchten sind und die Lage mit normalen und zumutbaren Möglichkeiten nicht mehr zu meistern ist.

Selbst wenn vorliegend öffentliche Interessen in Form der Interessen der Landwirtschaft berührt sein könnten, kann hier angesichts der relativ geringen Schadensersatzbeträge nicht von überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses gesprochen werden. Nach Auskunft der nach alter Rechtslage für das Vorverfahren in Wildschadensangelegenheiten zuständigen Gemeindeverwaltung sind in den vergangenen Jahren im gemeinschaftlichen Jagdbezirk lediglich folgende Wildschadenssummen festgestellt worden: 2009 466,40 €, 2010 175,80 €, 2013 110,80 € und 2014 367,40 €. Welcher Anteil hieran auf den Petenten als Mitpächter entfallen ist und ob der Petent zusätzlich Wildschäden ohne förmliches Vorverfahren im Wege der gütlichen Einigung zu tragen hatte, ist nicht bekannt.

Als milderes Mittel wäre vorliegend insbesondere die verstärkte Bejagung von Schwarzwild im gemeinschaftlichen Jagdbezirk denkbar, auch unter Einbeziehung der jeweiligen Landwirte, die durch das Anlegen von Schusschneisen oder Abstandsflächen zum Waldrand die Bejagung erheblich vereinfachen können.

Beschlussempfehlung:

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

28. Petition 15/5400 betr. Bausache, Befahrbarkeit von Grundstücken

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich durch ihren bevollmächtigten Sohn gegen den Ausbau eines teils unbefestigten und teils geschotterten Gemeindewegs (Feldweg). Sie macht geltend, der Ausbau des Wegs stehe im Zusammenhang mit genehmigten Baumaßnahmen, zu denen sie nicht gehört worden sei. Deshalb habe sie nicht rechtzeitig „Einspruch“ gegen den Wegausbau erheben können.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petentin gehören die Grundstücke Flst.-Nr. 441 und 445.

1.1 Ausbau des Wegs Flst.-Nr. 444

Hierzu trägt die Petentin vor:

Die Zufahrt zu ihrem Grundstück Flst.-Nr. 445 sei von einem ursprünglichen Gefälle von 7% jetzt auf ein Gefälle mit 18% ausgebaut worden, was die Befahrbarkeit des Wegs beeinträchtigt. An der nordwestlichen Ecke des Grundstücks Flst.-Nr. 440 sei der Kurvenradius auf eine Breite von 5 m abgegraben worden. Jetzt solle der Weg auch noch geteert werden, aber nur im Bereich der Zufahrt zu dem Schuppen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 440. Bevor diese aufwändige Versiegelung stattfindet, solle die Sachlage überprüft werden, damit für alle Benutzer des Wegs gleichwertige Nutzungsmöglichkeiten der Fahrwege hergestellt würden. Wie der Weg durch die Gemeinde im Interesse der Petentin weiter ausgebaut werden soll, ergibt sich aus dem Vorbringen der Petentin nicht.

Die Gemeinde nahm zur Unterhaltung und zum Ausbau des Wegs ausführlich Stellung. Der Petition liege ein seit Jahren schwelender Nachbarschaftsstreit zugrunde. Zahlreiche frühere Bemühungen der Gemeinde, zwischen den Beteiligten zu vermitteln oder nach akzeptablen Lösungen zu suchen, seien gescheitert.

Im Zuge des Baus eines Schweinestalls in den Jahren 2000 und 2001 auf dem Grundstück Flst.-Nr. 446, dem nördlich an das Grundstück Flst.-Nr. 445 angrenzenden Grundstücks, habe die Gemeinde den ursprünglichen Grasweg in einen Schotterweg umgewandelt und diesen den jeweiligen Grundstückszufahrten angepasst. Flst.-Nr. 444 sei damals westlich des Grundstücks Flst.-Nr. 440 entlang der gesamten östlichen Grenze des Wegs ein offener Graben verlaufen, der dem Abfangen von Oberflächenwasser von den angrenzenden Grundstücken diene. Im Zusammenhang mit dem Schottern des Wegs sei dieser Graben dann verdolt worden. Vor der Verdolung des Grabens sei also nur eine Teilfläche des heutigen Wegs befahrbar gewesen. Auf Grund von Reklamationen des verstorbenen Ehemanns der Petentin habe die Gemeinde verschiedene Wegänderungen vorgenommen. Der Gesamtweg sei um 0,40 m erhöht worden, allerdings nur im Bereich der Grundstücke des Nachbarn (Flst. Nrn. 446, 440). Nachdem weiter reklamiert worden sei, dass durch die Wegbefestigung vermehrt Oberflächenwasser auf das Grundstück Flst.-Nr. 445 laufen könne, hätte der Nachbar den Bereich zwischen seinen Grundstücken Flst.-Nr. 440 und 446 befestigt und einen Einlaufschacht gesetzt, um dort das Oberflächenwasser aufzufangen. Im südlichen Bereich des Wegs sei zudem die Verdolung wieder geöffnet worden, damit dort das Oberflächenwasser wieder in einem Graben versickern könne. Dazu seien im Zuge der Stallerweiterung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 446 Retentionsbecken erstellt worden, um

den Graben und die Verdolung weniger mit ablaufendem Wasser zu belasten. Nach weiteren Reklamationen sei zusätzlich ein Teilbereich des Wegs, im Übergang von Schotter- und Wiesenweg, mit Rasengittersteinen ausgebaut worden.

Im Jahr 2002 stellten die benachbarten Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 440 einen Baugenehmigungsantrag für einen Getreidelagerschuppen und drei Silos. Damals planten die Eigentümer des Nachbargrundstücks Flst.-Nr. 439, auf ihrem Grundstück Wohn- und Seminarräume zu erstellen. Deshalb sei der Bauantragsteller gebeten worden, eine Lösung zu suchen, mit dem Ziel, die Südaussicht weitgehend zu erhalten. In der Folge sei auf einen Silo verzichtet und der Getreideschuppen, abweichend von der ursprünglichen Planung, „gedreht“ worden. Der Schuppen befindet sich jedoch auf dem Grundstück Flst.-Nr. 440 und nicht auf dem öffentlichen Weg.

Vor seinem Tod habe die Gemeinde mehrfach mit dem früheren Eigentümer der Grundstücke Flst.-Nr. 441 und 445 gesprochen. Dieser sei einfach mit den Bauten seines Nachbarn auf den Grundstücken Flst.-Nr. 442 und 446 unzufrieden gewesen. Nach dem Dafürhalten der Gemeinde sei das Thema Wegführung damals aber erledigt gewesen.

Inzwischen seien der bevollmächtigte Sohn der Petentin und dessen Bruder mehrmals auf die Gemeinde zugekommen und hätten Bedenken gegen den Weg vorgetragen.

Als der Nachbar der Petentin 2012 den Neubau einer Trafostation auf dem Grundstück Flst.-Nr. 446 beantragte, habe der Gemeinderat vor Ort die Situation bewertet. Dem Gemeinderat seien die gesamte Baugeschichte und alle Änderungen dargestellt worden. Der Gemeinderat habe anschließend, nach Begehung und Fahrproben, festgestellt, dass die Wege gut zu befahren seien und keinerlei Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft bestünden. In öffentlicher Sitzung sei danach das Einvernehmen zum Bau der beantragten Trafostation erteilt worden.

Im Rahmen des Straßen- und Feldwegbauprogramms 2014 habe die Gemeinde beabsichtigt, den Feldweg herzurichten. Im Einmündungsbereich des Feldwegs zu der nördlich des Grundstücks Flst.-Nr. 442 Richtung Osten verlaufenden Ortsstraße soll der Weg mit einer Tragdeckschicht ausgebaut werden. Ein weiteres kleines Teilstück werde ebenfalls mit einer Tragdeckschicht befestigt. Der überwiegende Teil des Wegs (Flst.-Nr. 444) soll mit Rasengittersteinen befestigt werden. Dadurch könnten Schotterabschwemmungen verhindert werden und das Oberflächenwasser versickern. Der südliche Teil des Wegs solle als Grasweg erhalten bleiben. An der Wegführung soll im Zuge dieser geplanten Maßnahme nichts geändert werden. Nach einer Begehung sei die Planung in öffentlicher Gemeinderatsitzung im Rahmen des Haushaltsplans 2014 der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Um die Bürgerschaft nochmals zu informieren, sei am 13. Juli 2015 eine Bürgerversammlung abgehalten worden. Der Gemeinde seien seither keine Änderungswünsche mitgeteilt worden.

1.2 Baugenehmigungsverfahren

Mit ihrer Petitionsschrift legt die Petentin die Kopie eines Grundrisses der auf dem Grundstück Flst.-Nr. 440 „geplanten Getreidelagerhalle“ vor. Daraus ist zu schließen, dass sich ihre Auffassung „Durch die erst nach öffentlicher Auslegung durchgeführte Planänderung konnte kein rechtzeitiger Einspruch wahrgenommen werden“ vermutlich auf die ihrer Meinung nach versäumte Nachbarteilnahme zu diesem Bauantrag vom 11. Dezember 2002 stützt. Tatsächlich wurden die damaligen Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 441 und 445 von dem Bauantrag – der damaligen Rechtslage entsprechend – nicht benachrichtigt, weil diese Grundstücke jeweils von dem Baugrundstück durch einen Weg getrennt sind und die Eigentümer deshalb keine Angrenzer im Sinne des § 55 LBO 1995 in der 2002 geltenden Fassung waren.

Von dem Bauantrag auf Errichtung einer Trafostation auf dem Grundstück Flst.-Nr. 446 ist die Petentin als damalige Eigentümerin durch die Gemeinde benachrichtigt worden. Nach dem Vorlagebericht des Bürgermeistersamtes an die untere Baurechtsbehörde vom 18. Juli 2012 hat die Petentin bei der Gemeinde weder schriftlich noch zur Niederschrift Einwendungen erhoben. Mit E-Mail vom 30. Juli 2012 wendete sich stattdessen der jetzt im Petitionsverfahren von der Petentin Bevollmächtigte und mit E-Mail vom 31. Juli 2012 auch dessen Bruder direkt an die untere Baurechtsbehörde und erhoben wenig konkrete Einwendungen gegen „un genehmigte Baumaßnahmen“, hauptsächlich aber gegen die Wegführung. Das Landratsamt antwortete mit E-Mail vom 13. August 2012, dass nach Überprüfung keine Verstöße gegen Baurechtsvorschriften, die baurechtlichen Handlungsbedarf begründen würden, erkennbar seien. Zur beanstandeten Wegesituation schloss das Landratsamt der Antwort eine Stellungnahme der Gemeinde vom 2. August 2012 an. Darin teilt die Gemeinde mit (Auszug):

„... hat der Gemeinderat im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 26. Juli 2012 das Ganze vor Ort angeschaut, unter anderem der geplante Standort der Trafostation. Dem Gemeinderat wurde vorab die ganze Baugeschichte sowie die Änderungen dargestellt. Der Gemeinderat hat vor Ort festgestellt, dass die Wege gut zu befahren sind und keinerlei Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft bestehen. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurde deshalb auch das Einvernehmen zum Baugesuch der Trafostation erteilt. Die Gemeindeverwaltung sowie der Gemeinderat gehen davon aus, dass der Feldweg 444 in gutem Zustand bleibt und somit eine Nutzung für alle Anlieger gefahrlos möglich ist. Richtig ist, dass die Eigentümer ihre angrenzenden Flächen zum Teil genauso geschottert haben und dadurch eine Abgrenzung schwer zu erkennen ist. Dies könnte dazu führen, dass Benutzer des Weges 444 auch über die Flächen auf Flst. 442 und 446 fahren. Dies ist dann aber das Risiko der Grundstückseigentümer von Flst. 442 und 446.“

Mit Datum vom 31. Juli 2013 erteilte die untere Baurechtsbehörde die beantragte Baugenehmigung für die

Trafostation. Dem im Petitionsverfahren Bevollmächtigten und dessen Bruder wurden – nachgewiesen durch Zustellungsurkunden – Ausfertigungen der Baugenehmigung zugestellt. Rechtsbehelfe wurden nicht erhoben. Die Baugenehmigung wurde bestandskräftig.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Ausbau des Wegs Flst.-Nr. 444

Nach dem Straßengesetz Baden-Württemberg sind öffentliche Feldwege Gemeindestraßen. Im Rahmen ihrer Straßenbaulast ist die Unterhaltung dieser Wege Aufgabe der Gemeinde.

Die Straßenbaulast ist eine öffentliche Verpflichtung der Gemeinde. Der einzelne Verkehrsteilnehmer kann sich nicht darauf berufen, solange die Verkehrssicherungspflicht der Wege beachtet wird.

Neben dem Unterhalt des vorhandenen Wegenetzes umfasst die Straßenbaulast auch die Erweiterung und Verbesserung der Straßen und Wege, damit sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen. Ändert sich dieses, ist dem im Rahmen der Straßenbaulast Rechnung zu tragen.

Landwirtschaftliche Maschinen und Arbeitsgeräte werden immer größer und schwerer. Die Gemeinde hat beim Ausbau des Wegenetzes deshalb die allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus als sogenannten Stand der Technik zu beachten. Dieser wird in den Richtlinien des Deutschen Verbandes der Wasser- und Abfallwirtschaft für den ländlichen Wegebau näher umschrieben. Diese Richtlinien sehen ausdrücklich vor, dass Äcker und Wiesen durch bedarfsgerechte Wege erschlossen sein müssen, die auch dem Anteil der schweren Schlepper und selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen Rechnung tragen.

Bis vor etwa 15 Jahren erhielten die Gemeinden vom Land einen zweckgebundenen Zuschuss für den ländlichen Wegebau. Dieser Zuschuss wird weiterhin gezahlt und zwar im Rahmen des kommunalen Investitionsfonds, jedoch nicht mehr zweckgebunden. Die Gemeinden können somit selbst entscheiden, wofür sie diese Wegebaumittel ausgeben. Aus den Darlegungen der Petentin und der Gemeinde ergeben sich keine Anhaltspunkte, die darauf hinweisen könnten, dass der vorgesehene Ausbau des Wegs Flst.-Nr. 444 aufsichtsrechtlich zu beanstanden wäre.

2.2 Baugenehmigungsverfahren

Nach § 58 Abs. 1 LBO ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Gebäude müssen in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen (§ 4 Abs. 1 LBO). Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden (§ 16 Abs. 2 LBO). Auch die einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers muss bei baulichen Anlagen gesichert

sein (§ 33 Abs. 1 LBO). Nach den im Petitionsverfahren eingesehenen Bauakten und auch nach der Stellungnahme der Gemeinde liegen diese beschriebenen Voraussetzungen bei den von der Petentin erwähnten Bauvorhaben vor. Die Petentin hat hierzu auch nichts anderes vorgetragen.

Durch die Änderung der LBO mit Wirkung vom 1. März 2010 wurde die bisherige Fassung des § 55 LBO (Benachrichtigung der Angrenzer) geändert (Nachbarbeteiligung). Seither kann die Gemeinde neben den Eigentümern angrenzender Grundstücke auch sonstige Eigentümer benachbarter Grundstücke, deren öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt sein können, benachrichtigen. Weil das Baugenehmigungsverfahren zum Bau einer Getreidelagerhalle und von Körnersilos, das durch Erteilen der Baugenehmigung aber bereits am 24. März 2003 bestandskräftig abgeschlossen wurde, bestand in diesem Verfahren keine rechtliche Verpflichtung, die damaligen Grundstückseigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 441, das nicht an das Baugrundstück angrenzt, zu hören.

Das Vorbringen der Petentin ist überdies widersprüchlich. Denn in dem mit Baugenehmigung vom 31. Juli 2013 bestandskräftig abgeschlossenen Baugenehmigungsverfahren über den Bau einer Trafostation, in dem in etwa und im Wesentlichen dasselbe vorgetragen wurde wie jetzt im Petitionsverfahren, verzichteten die Söhne der Petentin auf Rechtsbehelfe, obwohl ihnen jeweils mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Ausfertigungen der Baugenehmigung zugestellt wurden.

Der von der Gemeinde bereits vor Jahren durchgeführte und der jetzt geplante Wegausbau, gegen den sich die Petentin wendet, steht in keinem rechtlichen Zusammenhang mit den auf den Nachbargrundstücken durchgeführten Baumaßnahmen. Das Vorbringen der Petentin gegen den Wegausbau hätte deshalb auch dann nicht im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden können, wenn die Petentin oder deren Söhne in den verschiedenen Baugenehmigungsverfahren Einwendungen gegen den Wegausbau vorgebracht oder Rechtsbehelfe erhoben hätten. Ihr Anliegen, den Wegausbau in ihrem Interesse zu beeinflussen, kann die Petentin deshalb nur unmittelbar bei Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast weiter verfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

rinnen/Gesundheits- und Krankenpflegern in den Fachkräftecatalog (§ 7 Absatz 2 KiTaG).

§ 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) regelt, wer pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen ist. Fachkräfte im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sind in erster Linie Berufsgruppen mit einer grundständigen pädagogischen bzw. sonderpädagogischen Ausbildung bzw. einem solchen Studium. Daneben lässt der neue Fachkräftecatalog für zwei spezifische Bereiche Gesundheitsberufe zu. Zum einen betrifft das den Bereich der Betreuung der Kleinsten, zum anderen den Bereich der Inklusion.

Die Zahl der Kinder unter drei Jahren, die in Krippen und Kindertageseinrichtungen betreut werden, steigt. Dies wird durch den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr noch befördert. Aus diesem Grund wurden bei der letzten Änderung des § 7 KiTaG Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger in den Fachkräftecatalog aufgenommen. Gerade in Einrichtungen, in denen die Kleinsten betreut werden, kann der Einsatz einer Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/eines Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers aufgrund des besonderen Ausbildungsschwerpunktes der Pflege und Betreuung kranker Kinder sinnvoll sein.

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen sowie Logopäden und Logopädinnen sind wichtige Bezugspersonen für Kinder mit Behinderungen und waren bereits bisher im § 7 KiTaG als Fachkräfte definiert, sofern ein Kind mit Behinderung in der Gruppe betreut wurde. Durch die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden zukünftig mehr Kinder mit Behinderungen auch in Kindertageseinrichtungen betreut werden, die in diesem Bereich bisher noch wenige Erfahrungen haben. Hier ist eine Unterstützung des pädagogischen Teams durch die oben genannten Berufsgruppen sinnvoll, da diese gezielt Kinder mit Behinderungen fördern können.

Neben der Beschäftigung von pädagogischem Personal haben Kindertageseinrichtungen jedoch die Möglichkeit, zusätzliche Kräfte mit anderen beruflichen Qualifikationen (z. B. auch Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger) zu beschäftigen. Es ist allerdings nicht möglich, eine Zusatzkraft als pädagogisches Personal auf den Fachkraftschlüssel anzurechnen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

29. Petition 15/5771 betr. Änderung des KiTaG

Die Petentin möchte eine Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) erreichen. Sie begehrt die Aufnahme von Gesundheits- und Krankenpflege-

30. Petition 15/5882 betr. Angelegenheit der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

Die Petentin begehrt die Anerkennung von Kindererziehungszeiten (KEZ) und Kinderberücksichtigungszeiten (BÜZ) für zwei Stiefkinder. Sie ist der Auffassung, dass KEZ und BÜZ bei Stiefmüttern auch vor der Eheschließung anerkannt werden müssen, wenn sie die Kinder erzogen haben.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) wurde der Petentin mit Bescheid vom 30. Mai 1996 die Regelaltersrente bewilligt. Der Bescheid wurde bestandskräftig. Bei der Berechnung der Rente waren für das Kind I., geboren am 6. Juli 1957, folgende Zeiten berücksichtigt worden: KEZ vom 1. August 1957 bis 31. Juli 1958, BÜZ vom 6. Juli 1957 bis 5. Juli 1967, sowie Anrechnungszeiten (AZ) wegen Schwangerschaft vom 25. Mai 1957 bis 31. August 1957. Diese rentenrechtlichen Zeiten waren bereits in einem vorangegangenen Kontenklärungsverfahren mit Bescheid vom 20. Januar 1989 festgestellt worden.

Die Deutsche Post AG übersendet jährlich Rentenanpassungsmitteilungen an die Rentner. Mit Rentenanpassungsmitteilung zum 1. Juli 2014 wurde der Petentin mitgeteilt, wie sich der Rentenbetrag erhöht. Gegen diese Mitteilung hat sie am 7. Juli 2014 Widerspruch bei der DRV BW eingelegt und erstmals KEZ/BÜZ für das weitere Kind K., geboren am 30. Januar 1956, geltend gemacht. Daraufhin wurde die Petentin mit Schreiben vom 17. Juli 2014 gebeten, einen neuen Antrag auf Anerkennung der KEZ/BÜZ für die Kinder I. und K. zu stellen. Im Zuge der nachfolgenden Sachverhaltsermittlungen wurde festgestellt, dass die leibliche Mutter der beiden Kinder bei der Geburt des Kindes I. am 6. Juli 1957 verstorben ist. Beide vorgenannten Kinder sind nach Angaben im Antrag Stiefkinder, die seit Ende Februar 1958 von der Petentin erzogen wurden. Der gemeinsame Haushalt der Petentin mit Kindern wurde durch entsprechende Meldebestätigung der Gemeinde für die Zeit ab 1. März 1958 nachgewiesen.

Unabhängig von dem Widerspruch erfolgte in einem maschinellen Verfahren zur Umsetzung der mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) eingeführten Mütterrente ein weiterer Bescheid. Mit diesem Bescheid vom 8. August 2014 wurde die Rente der Petentin aufgrund des im Versicherungskonto gespeicherten Kindes I. um einen persönlichen Entgeltpunkt angehoben. Danach betrug ihr monatlicher Rentenzahlbetrag ab 1. Oktober 2014 264,54 Euro.

Im Rahmen des anhängigen Widerspruchsverfahrens wurde im Ergebnis festgestellt, dass die AZ wegen Schwangerschaft, KEZ und BÜZ für das Kind I. irrtümlich in vollem Umfang angerechnet und bewertet wurden. Bislang war fälschlicherweise davon ausgegangen worden, dass es sich um ein leibliches Kind der Petentin handelt. Da die kinderbezogenen Zeiten im Versicherungskonto des Stiefelternteils ab der Eheschließung zu berücksichtigen sind, wurde die Pe-

tentin mit Schreiben vom 16. Januar 2015 angehört. Im Rahmen der Anhörung hat sie ergänzend mitgeteilt, dass die Ehe mit dem Vater der Kinder im März 1958 geschlossen wurde. Des Weiteren bat sie um Mitteilung, ob eine Zuordnung der KEZ/BÜZ für das Kind K. im Versicherungskonto des Vaters erfolgen kann.

Mit Datum vom 4. März 2015 wurde nachfolgend ein sogenannter Aussparungsbescheid erlassen, in dem über rentenrechtliche Zeiten wie folgt entschieden wurde:

Für das Kind I. wurden AZ wegen Schwangerschaft vom 25. Mai 1957 bis 31. August 1957, KEZ vom 1. August 1957 bis 28. Februar 1958 sowie BÜZ vom 6. Juli 1957 bis 28. Februar 1958 aberkannt. Damit verbleibt es bei der Anerkennung der KEZ im Zeitraum vom 1. März 1958 bis 31. Juli 1958 und der BÜZ im Zeitraum vom 1. März 1958 bis 5. Juli 1967. Darüber hinaus bleibt der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung vor 1992 erhalten, da in der Rente eine Kindererziehung für den 12. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde.

Für das Kind K. können KEZ im Zeitraum vom 1. Februar 1956 bis 31. Januar 1957 und BÜZ im Zeitraum vom 30. Januar 1956 bis 28. Februar 1958 aufgrund der Erziehung durch eine andere Person nicht anerkannt werden. Ausgehend davon ist auch der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für KEZ nicht zu berücksichtigen, da keine Kindererziehung für den 12. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde. Für das Kind K. konnte somit nur die BÜZ im Zeitraum vom 1. März 1958 bis 29. Januar 1966 angerechnet werden.

Zugleich wurde im Aussparungsbescheid mitgeteilt, dass die vorgenannten Feststellungen zu einer Verringerung der persönlichen Entgeltpunkte von bisher 9,2465 auf 8,6096 führen. Folglich vermindert sich auch die laufende Rente um 18,22 Euro brutto monatlich. Eine Rücknahme des rechtswidrigen Bescheides vom 30. Mai 1996 ist jedoch nicht mehr möglich, da keine Bösgläubigkeit der Petentin vorliegt. Deshalb ist die Rente so lange auszusparen bis der rechtmäßig zustehende Betrag erreicht wird. Die Überzahlung in der Vergangenheit wird nicht zurückgefordert. Es erfolgt auch keine Minderung der laufenden Rentenzahlung im Bruttobetrag.

Des Weiteren wurde die Petentin im Bescheid auch über die Voraussetzungen für die Anrechnung von KEZ/BÜZ in der Rente ihres Mannes informiert und darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung hierüber der für den Vater der Kinder zuständige Rentenversicherungsträger trifft.

Gegen diesen Bescheid wurde ebenfalls Widerspruch erhoben. Zur Begründung verwies die Petentin auf ein Urteil des Landessozialgerichts Hessen, in dem bei der Frage ab welchem Zeitpunkt KEZ der Stiefmutter angerechnet werden können, ausschließlich auf die tatsächliche Erziehung und nicht auf eine ggf. erst später erfolgte Eheschließung abgestellt wird. Dem Widerspruch wurde mit Bescheid vom 10. Dezember 2015,

soweit dieser über die Entscheidung im Bescheid vom 4. März 2015 hinausgeht, nicht stattgegeben.

Der Sachverhalt ist wie folgt zu beurteilen:

Die Anerkennung von KEZ und BÜZ richtet sich nach den §§ 56, 57, 249 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Für einen Elternteil wird eine KEZ nach § 56 Abs. 1 S. 2 SGB VI angerechnet, wenn die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist, die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht und der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

Nach der bis 30. Juni 2014 geltenden Fassung des § 249 Abs. 1 SGB VI waren für Rentenansprüche, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, für die KEZ 12 Kalendermonate zu berücksichtigen. Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde der entsprechende Zeitraum von 12 auf 24 Kalendermonate erweitert. Dies gilt jedoch nur für Versicherte, die noch keine Rente beziehen. Sofern am 30. Juni 2014 Anspruch auf eine Rente bestand und in der Rente eine KEZ für den 12. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde, wird nach § 307 d SGB VI ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt.

Nach § 57 SGB VI ist die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr bei einem Elternteil eine BÜZ, soweit die Voraussetzungen für die Anrechnung einer KEZ auch in dieser Zeit vorliegen.

Neben den leiblichen Eltern können auch Stiefeltern KEZ erhalten. In § 56 Abs. 1 SGB VI wird durch Verweisung auf § 56 Abs. 3 Nr. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) geregelt, wer als Stiefmutter und Stiefvater zu berücksichtigen ist. Der Begriff der Stiefmutter und des Stiefvaters im Sinne dieser Vorschrift setzt Stiefkinder voraus, die den Anforderungen des § 56 Abs. 2 Nr. 1 SGB I genügen. Ein Stiefelternteil ist danach eine Person, die mit dem Kind des anderen Ehegatten einen eigenen Haushalt bildet und mit ihm ein auf Dauer angelegtes elternähnliches Betreuungs- und Erziehungsverhältnis begründet. Die Eigenschaft als Stiefmutter/-vater beginnt mit der Eheschließung, wenn das Kind mit dem Stiefelternteil zu diesem Zeitpunkt bereits in einem Haushalt zusammenlebt. Davor liegende Erziehungszeiten können nicht anerkannt werden. Die Eigenschaft als Stiefkind wird durch die Heiratsurkunde belegt. Die Aufnahme in den Haushalt des Stiefelternteils kann regelmäßig durch eine Meldebescheinigung nachgewiesen werden.

Die Kinder I. und K. sind im Verhältnis zur Petentin ab der Eheschließung im März 1958 Stiefkinder im Sinne des § 56 Abs. 2 Nr. 1 SGB I. Die Anerkennung der KEZ/BÜZ für das Kind I. ist erst ab März 1958 möglich. Ein früherer Zeitpunkt ergibt sich auch unter Berücksichtigung der im Widerspruchsverfahren vorgebrachten Rechtsprechung des Landessozialgerichts Hessen nicht. Auch wenn man auf die im Antrag auf Anerkennung von KEZ/BÜZ angegebene Haushaltsaufnahme ab Ende Februar 1958 abstellt, wäre für die Berücksichtigung der Zeiten der Folgemonat heranzu-

ziehen. Da auch die Ehe am 1. März 1958 geschlossen wurde, würde sich in der bisherigen Beurteilung des Sachverhalts keine Änderung ergeben. Die Anerkennung von KEZ für das Kind K. kommt von vorne herein nicht in Betracht, da das erste Lebensjahr unstrittig vor der Eheschließung bzw. Haushaltsaufnahme am 1. März 1958 endete. Auch der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307 d SGB VI ist nur für das Kind I. zu gewähren, da hier die geforderte Voraussetzung einer Kindererziehung für den 12. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt erfüllt ist.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist der Rentenbescheid vom 30. Mai 1996 rechtswidrig, da er auf den teilweise fehlerhaft gespeicherten Versicherungszeiten aufbaut. Gemäß § 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Sofern keine Bösgläubigkeit vorliegt, darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach § 45 Abs. 3 SGB X bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden.

Da bei der Petentin keine Bösgläubigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 und 3 SGB X vorliegt und die gesetzlich vorgesehenen Fristen bereits verstrichen sind, kann der Rentenbescheid vom 30. Mai 1996 sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft nicht zurückgenommen werden. In diesen Fällen ist nach § 48 Abs. 3 SGB X eine Aussparung vorzunehmen. Dies bedeutet, dass die Altersrente so lange nicht zu erhöhen ist, bis die aus den eigentlich zu berücksichtigenden Zeiten berechnete niedrigere Rente infolge von Zahlbetragsänderungen (z. B. Rentenanpassungen) diesen Betrag erreicht.

Gemäß § 249 SGB VI wird die KEZ insgesamt dem Vater zugeordnet, wenn die Mutter vor dem 1. Januar 1986 gestorben ist, der Vater die Kinder ebenfalls erzogen hat und bei ihm kein Ausschlussgrund vorliegt. Infolgedessen wurde die Petentin von der DRV BW auf die Möglichkeit der Anrechnung im Versicherungskonto des Vaters im Aussparungsbescheid vom 3. März 2015 und im Widerspruchsbescheid vom 10. Dezember 2015 hingewiesen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die teilweise Aberkennung der rentenrechtlichen Zeiten sowie die vorgenommene Aussparung der Rente den geltenden Bestimmungen entspricht und aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

31. Petition 15/6007 betr. Bausache, Hotelanlage

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen den Bauvorbescheid vom 13. November 2014 für einen Hotelneubau zur Vergrößerung eines Gasthofs.

Die Petenten bringen vor, dass sich der Hotelneubau nicht in die Umgebung einfüge. Das Baugrundstück sei ausnahmslos von Einfamilienhäusern umgeben, der ländliche Charakter der Gemeinde müsse im Sinne einer behutsamen Bebauung erhalten bleiben.

Erschwerend komme hinzu, dass der Bürgermeister der Gemeinde die geplante Hotelanlage für einen „Glücksfall“ für die Gemeinde halte. Eine Bürgeranhörung am 31. Juli 2014 habe zwar eine Änderung der ursprünglichen Planung ergeben. Diese Änderungen seien aber letztendlich zu geringfügig. So wurde der Hotelkomplex nur um circa einen Meter, ein kleiner Teilbereich um circa zwei Meter von der Straße abgerückt und die Tiefgarageneinfahrt verlegt.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das Baugrundstück Flst.-Nr. 14/1 befindet sich in der Innenbereichslage.

Geplant ist die Errichtung eines zweigeschossigen Hotelneubaus als Erweiterung des bestehenden Gasthofs, der sich auf dem angrenzenden Grundstück befindet. Die nähere Umgebung des Baugrundstücks wird weitgehend – aber nicht ausschließlich – von zweigeschossiger Wohnbebauung und dem angrenzenden bestehenden dreigeschossigen Gasthaus geprägt.

Am 28. Mai 2014 hat der Bauherr für den Neubau einen Bauvorbescheid nach § 57 Landesbauordnung (LBO) zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des geplanten Neubaus beantragt. Die Gemeinde hat ihr nach § 36 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliches Einvernehmen am 5. Juni 2014 erteilt. Mit Bauvorbescheid vom 13. November 2014 hat das Landratsamt als zuständige untere Baurechtsbehörde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Hotelneubaus festgestellt und die vorliegenden Einwendungen der Petenten zurückgewiesen. Die Einwendungen bezogen sich insbesondere darauf, dass sich der Hotelneubau nicht nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfüge und sich die Parkplatzsituation und die Verkehrsführung verschlechtern. Zudem sei mit einer höheren Lärm- und Emissionsbelastung zu rechnen. Gegen den erteilten Bauvorbescheid haben mehrere Nachbarn, darunter auch die Petenten, nach § 69 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch erhoben. Das Regierungspräsidium hat die Widersprüche mit Widerspruchsbescheid vom 19. November 2015 zurückgewiesen.

Die Widerspruchsführer, allerdings nicht die Petenten, haben gegen den Bauvorbescheid Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Das Klageverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 57 Absatz 1 LBO kann auf schriftlichen Antrag des Bauherren ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden (Bauvorbescheid). Der Bauvorbescheid ist gemäß § 57 Absatz 2 in Verbindung mit § 58 LBO zu erteilen, wenn den zur Entscheidung anstehenden Fragen keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung des Bauvorbescheides für den geplanten Neubau auf dem Grundstück Flst.-Nr. 14/1 liegen vor. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Hotelneubaus ist gegeben.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Hotelneubaus richtet sich nach den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 34 Absatz 1 BauGB. Danach ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Begriff des Einfügens hat innerhalb von § 34 Absatz 1 BauGB zentrale Bedeutung, die Prüfung vollzieht sich in mehreren Schritten. Aus der als Maßstab beachtlichen näheren Umgebung ist zunächst ein städtebaulicher Rahmen abzuleiten, der je nach Einheitlichkeit oder Unterschiedlichkeit der Umgebungsbebauung enger oder weiter zu fassen ist. Ein Vorhaben, das sich in jeder Hinsicht innerhalb dieses Rahmens hält, fügt sich in der Regel in seine Umgebung ein. Etwas anderes gilt nur, wenn das Vorhaben die gebotene Rücksicht auf die in seiner Umgebung vorhandene Bebauung missen lässt. Ein Vorhaben dagegen, das sich nicht innerhalb des Rahmens hält, fügt sich in der Regel nicht in seine Umgebung ein. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, bodenrechtliche Spannungen zu begründen oder vorhandene Spannungen zu erhöhen.

Zur Bestimmung des vorhandenen Maßes der baulichen Nutzung enthält das BauGB keine näheren Bestimmungen. Ausgegangen werden kann von den Begriffsbestimmungen des § 16 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und den näheren Ausformungen in den §§ 18 ff. BauNVO.

Zwar sind der Definition des Maßes der baulichen Nutzung vorrangig die absoluten Größen der Grundflächenzahl, der Geschoszahl und der Höhe der baulichen Anlage zugrunde zu legen. Allerdings kann die Grundflächenzahl nur in begrenzter Weise als Auslegungshilfe hinzugezogen werden, da der aus der vorhandenen Bebauung zu gewinnende Maßstab nach der ständigen Rechtsprechung eher grob und ungenau ist und demnach in erster Linie auf solche Maßstäbe abzustellen ist, die nach außen wahrnehmbar in Erscheinung treten.

Die Umgebungsbebauung des geplanten Hotelneubaus ist wie im Sachverhalt ausgeführt von einer weit-

gehend – aber nicht ausschließlich – zweigeschossigen Wohnbebauung und insbesondere von dem südöstlich angrenzenden dreigeschossigen Gasthaus geprägt. Das bestehende Gasthaus tritt zwar im Vergleich zu der umgebenden, aber zum Teil auch sehr großen Wohnbebauung hervor, prägt aber seinerseits auch die vorhandene ländliche Bebauung.

Maßgeblich für die Beurteilung des Maßes der baulichen Nutzung in der Gesamtbetrachtung ist vorliegend die Zahl von drei Vollgeschossen. Insbesondere im Verhältnis zu dem bestehenden Gasthaus, das zum Straßenraum in dreigeschossiger Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss in Erscheinung tritt, hält sich der geplante Neubau mit zwei Vollgeschossen und ausgebautem Dachgeschoss absolut im Rahmen der Umgebungsbebauung.

Anhaltspunkte, die einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot bezüglich der zu erwartenden Verkehrs- und Lärmbelastung begründen könnten, sind zumindest derzeit nicht zu erkennen. Insbesondere wurde durch die geplante Verlegung der Tiefgaragenzufahrt eine ggf. zu erwartende Lärmbelastung deutlich gemindert. Darüber hinaus ist im Hotelneubau auch kein Veranstaltungsbetrieb geplant. Die nähere Prüfung bleibt jedoch dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

32. Petition 16/221 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt eine Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen und einen Aufenthalt im Bundesgebiet für die Dauer seiner Ausbildung.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 18-jährigen kosovarischen Staatsangehörigen mit albanischer Volkszugehörigkeit. Der Petent wurde im Bundesgebiet geboren und reiste im Oktober 1999 gemeinsam mit seinen Eltern, deren Asylantrag seinerzeit abgelehnt wurde, aus. Näheres zu diesem Aufenthalt ist nicht bekannt.

Im Januar 2015 reiste der Petent über den Landweg als unbegleiteter Minderjähriger ins Bundesgebiet ein und stellte im April 2015 einen Asylantrag. Die zunächst durch das Jugendamt erfolgte Inobhutnahme endete mit dem Eintritt des 18. Lebensjahres. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte den Asylantrag im Mai 2016 als offensichtlich unbegründet ab. Ferner erging eine Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung in das Kosovo. Gegen den Bescheid des Bundesamtes wurde ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt sowie Klage erhoben. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde abgelehnt. Die Klage ist noch anhängig.

Das Regierungspräsidium räumte Anfang Juli 2016 eine letzte Frist zur freiwilligen Ausreise bis Ende Juli 2016 ein.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind weder bekannt noch vorgetragen.

Der Petent gibt an homosexuell zu sein und nach Bekanntwerden seiner sexuellen Orientierung im Heimatland gemobbt worden zu sein. Bei der Polizei habe er keine Hilfe erhalten. Diese Begebenheit sowie das Mobbing nach Bekanntwerden seiner sexuellen Orientierung seien Grund seiner Ausreise. Er besuchte im Schuljahr 2015/2016 das Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf VAB, welches die Gelegenheit gibt, mit dem Bestehen einer Zusatzprüfung in Deutsch, Mathematik und ggf. Englisch einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss zu erwerben. Im August 2016 begann der Petent eine Ausbildung zum Altenpfleger. Ihm wurde daher eine Ausbildungsuldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG erteilt.

Der Petent ist im Besitz einer gültigen ID-Karte.

Der Petent war im Besitz einer Duldung gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG. Das Ausbildungsverhältnis wurde gekündigt.

Der Petent erhält gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 10 AufenthG die Möglichkeit, in den nächsten sechs Monaten eine weitere Ausbildungsstelle zu suchen.

Asylrelevante Gründe oder das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, welche ohnehin der Zuständigkeit des Landes entzogen sind, wurden in der Petitionsschrift nicht vorgetragen.

Der Petent kann auch derzeit kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Der Asylantrag des Petenten wurde abgelehnt. Er ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Ihm kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG an den Petent scheidet aus. Bei dem Petenten liegen keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

§ 25 Abs. 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG scheidet aus, da die besonderen Erteilungsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG scheidet aus, da eine nachhaltige Integration aufgrund der Kürze der Aufenthaltszeit nicht stattfand.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Weder ist die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, noch ist der Petent unverschuldete an der Ausreise gehindert.

Der Petent ist im Besitz einer gültigen ID-Karte, mit der die jederzeitige Ausreise möglich ist. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einer Ausreise entgegenstehen sind nicht vorgetragen. Die Abschiebung des Petenten ist auch nicht aus rechtlichen Gründen unmöglich. In Betracht kommt insoweit auch kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Privatlebens gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor.

Die Kontaktpflege mit dem sich im Bundesgebiet aufhaltenden Onkel, zu dem der Petent Kontakt hat, kann auch vom Heimatland aus erfolgen.

Der Petent kann sich auch nicht auf den Schutz aus Art. 8 EMRK aufgrund einer tiefgreifenden Verwurzelung bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland berufen.

Der Petent hat auch keine schützenswerte soziale Bindung im Sinne des Art. 8 EMRK. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da dem Petenten ausschließlich eine asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattung und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen des betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft, überwiegt zudem eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, da der Petent weder in Deutschland verwurzelt noch von dem Herkunftsland entwurzelt ist.

Der Petent hält sich erst seit einem Jahr und acht Monaten im Bundesgebiet auf.

Eine Entwurzelung im Herkunftsstaat liegt nicht vor. Der Petent hielt sich die weit überwiegende Zeit seines Lebens im Herkunftsstaat auf. Er ist der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut.

Bei den Eltern des Petenten im Kosovo lebt der jüngere Bruder. Weitere entferntere Familienmitglieder leben ebenfalls im Kosovo. Im Bundesgebiet halten sich zwei Onkel des Petenten auf, wobei nur zu einem dieser beiden Onkel Kontakt besteht. Folglich lebt der Großteil der Familie im Heimatland. Der Petent besuchte dort 10 Jahre lang das Gymnasium.

Eine Reintegration ist ohne weiteres möglich und zumutbar.

Beschlussempfehlung:

Wenn der Petent innerhalb von sechs Monaten eine neue Ausbildungsstelle antritt, hat er einen erneuten Anspruch auf eine Duldung für die gesamte Dauer der Ausbildung. Insofern wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Zimmermann

33. Petition 16/423 betr. Immissionsschutz, Schadstoffbelastung

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin macht geltend, dass sie unter starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen leide, die von einer hohen Schadstoffbelastung im Umfeld ihrer Wohnung verursacht werde. Sie geht davon aus, dass die hohe Schadstoffbelastung von Gewerbebetrieben in der Nähe ihrer Wohnung verursacht werde, ebenso vom Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln auf benachbarten Rasenflächen und auf nahe gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücken. Die Petentin beklagt schließlich, dass ihr von den zuständigen Behörden nicht ausreichend geholfen werde.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

In unmittelbarer Nachbarschaft der Wohnung der Petentin in nördlicher und in westlicher Richtung sind verschiedene Gewerbebetriebe angesiedelt. Weiter in nördlicher Richtung und auch südlich angrenzend liegen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Noch etwas weiter im Norden befinden sich in ca. 700 m Entfernung zur Wohnung ein Flughafen sowie eine Autobahn und im Westen eine Bundesstraße.

Die Petentin wandte sich erstmals im Jahre 2002 an die Stadt und beschwerte sich über Geruchsbelästigungen. Die Beschwerde wurde von der Stadt zuständigkeitshalber an das Landratsamt weitergeleitet. In den darauffolgenden Jahren folgten wiederholt weitere Beschwerden der Petentin, zuletzt im April 2016.

Aufgrund der Beschwerden der Petentin wurden seit dem Jahre 2002 immer wieder Überprüfungen durch die Gewerbeaufsicht des Landratsamts und auch durch das Landwirtschaftsamt des Landratsamts durchgeführt, zuletzt Anfang November 2016.

Im Rahmen der Überprüfungen wurden von der Gewerbeaufsicht die verschiedenen Gewerbebetriebe in der Nachbarschaft aufgesucht. Die von der Petentin beschriebenen Gerüche konnten dabei von den Bediensteten der Gewerbeaufsicht nicht wahrgenommen werden. Auch im Verlauf von Befragungen von Nachbarn wurden keine entsprechenden Geruchswahrnehmungen bestätigt. Ferner wurden keine technischen Mängel in den überprüften Gewerbebetrieben festgestellt, die zu verstärkten Geruchsemissionen führen könnten. Die Ermittlungen ergaben, dass im näheren Umfeld der Petentin keine Betriebe angesiedelt sind, die in erheblichem Umfang Geruchsstoffe emittieren.

Die Überprüfungen durch das Landwirtschaftsamt ergaben keine Hinweise auf unzulässige Einsätze von Pflanzenschutzmitteln, die zu den von der Petentin beschriebenen Geruchswahrnehmungen hätten führen können. Entsprechende Gerüche konnten auch im Rahmen der Vor-Ort-Überprüfungen durch das Landwirtschaftsamt nicht festgestellt werden. Die Petentin wurde vom Landwirtschaftsamt wiederholt darüber

informiert, dass Pflanzenschutzmittel einer behördlichen Prüfung und Zulassung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) bedürfen und nur entsprechend der Gebrauchsanleitung angewandt werden dürfen. Hinweise auf Fehlanwendungen von Pflanzenschutzmitteln (absterbende Pflanzen, Gerüche) waren im Verlauf der Überprüfungen vor Ort nicht zu erkennen. Darüber hinaus gibt es in Deutschland seit 1990 ein Meldesystem für Vergiftungsunfälle. Dieses sieht vor, dass Ärztinnen und Ärzte Vergiftungen, auch im Verdachtsfall, an das BfR melden, das eine Dokumentations- und Bewertungsstelle für Vergiftungen eingerichtet hat. Grundlage der Meldepflicht für Vergiftungsfälle ist § 16 e des Chemikaliengesetzes. Alle Ärztinnen und Ärzte, die zur Behandlung oder Beurteilung der Folgen von Erkrankungen durch chemische Stoffe oder Produkte hinzugezogen werden, sind verpflichtet, dem BfR wesentliche Informationen zum Vergiftungsgeschehen mitzuteilen.

Wiederholten Bitten des Landratsamts an die Petentin, zuletzt am 28. April 2016, ihre Geruchswahrnehmungen bzgl. Zeitpunkt, Dauer, Windrichtung u. a. zu konkretisieren, um auf diese Weise nähere Hinweise auf mögliche Emittenten zu erhalten, wurde nicht entsprochen. Die Petentin wies hierzu immer wieder darauf hin, dass die Geruchswahrnehmungen bei ihr solch starke gesundheitliche Beeinträchtigungen verursachen, dass sie dann auf die entsprechenden Details nicht mehr achten könne.

Entsprechend der Ergebnisse der vorgenommenen Überprüfungen wurde die Petentin wiederholt, zuletzt am 28. April 2016, darauf hingewiesen, dass weder Emissionen von Luftschadstoffen in erheblicher Konzentration festgestellt werden konnten, noch, dass mögliche Emittenten entsprechender Substanzen ermittelt werden konnten. Sie wurde darüber informiert, dass demzufolge die Voraussetzungen, um auf immissionschutzrechtlicher oder pflanzenschutzrechtlicher Grundlage Maßnahmen ergreifen zu können, nicht vorliegen.

Die von der Petentin auch in der vorliegenden Petition geforderten Schadstoffmessungen konnten von der Gewerbeaufsicht des Landratsamts aufgrund fehlender Anhaltspunkte zu konkreten Ursachen nicht durchgeführt bzw. veranlasst werden.

Nach eigener Auskunft leidet die Petentin unter Fibromyalgie und einer multiplen Chemikaliensensitivität (MCS), bedingt durch eine Vielzahl an Schadstoffen in der Umgebung. Hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen hat die Petentin Atteste einer Klinik sowie eines Arztes vorgelegt.

Die Fibromyalgie ist eine chronische Erkrankung, die sich in allgemeinen Muskel- und Bindegewebschmerzen sowie Druckschmerz über bestimmten Schmerzpunkten („Tender-Points“) äußert. Darüber hinaus geht sie mit einer Vielzahl weiterer somatischer und psychischer Symptomen einher. Der Begriff „Fibromyalgie“ bedeutet „Faser-Muskel-Schmerz“ und bringt damit das Hauptsymptom zum Ausdruck. Da sich die auftretende Symptomatik als interindividuell sehr variabel darstellt, kommt auch häufiger der Begriff Fibromyalgie-Syndrom zur Anwendung.

Die Fibromyalgie gehört zum Kreis der rheumatischen Erkrankungen und wird dementsprechend von Rheumatologen behandelt. Die genauen Ursachen der Fibromyalgie sind nicht bekannt. Sicher ist jedoch, dass die Fibromyalgie keine „eingebildete“ Erkrankung ist. Verschiedene, zum Teil unbekanntere Faktoren führen dazu, dass die Schmerzverarbeitung im Gehirn verändert ist. Dies führt zu einer gestörten Schmerzverarbeitung, wobei die Beschwerden zwar gelindert, die Erkrankung jedoch in der Regel nicht geheilt werden kann.

Unter dem Begriff „Multiple Chemikaliensensitivität“ (MCS) wird ein nicht einheitlich definierter Beschwerdekomples umweltassoziierter Befindlichkeitsstörungen verstanden. Die Beschwerden, Symptome oder Phänomene sind derzeit (bio)-medizinisch nicht erklärbar, auch die Auslösung durch chemische Substanzen ist bisher noch nicht belegt. Als Hypothese wird angenommen, dass bei MCS-Patienten nach einer ersten Intoxikation eine Sensitivität gegenüber diesen Schadstoffen bereits bei sehr niedrigen Konzentrationen entsteht, die bei nicht sensibilisierten Personen nicht zu Symptomen führt.

Die Erscheinungsformen des MCS sind subjektiv, betreffen mehr als ein Organsystem, bisher ließen sich keine objektiven Anzeichen für Organschäden oder Fehlfunktionen feststellen.

Die Symptomatik variiert sowohl von Patient zu Patient als auch intraindividuell erheblich. An Symptomen werden Schmerzen aller Art, subjektive Infektanfälligkeit, Beschwerden der Schleimhäute von Augen und Nase, Schlafstörungen, Erschöpfbarkeit, Müdigkeit, Riechstörungen und zahlreiche andere Beschwerden sowie subjektiv empfundene Unverträglichkeitsreaktionen gegenüber Fremdstoffen und Textilien angegeben.

Unstrittig ist der meist hohe Leidensdruck der betroffenen Personen, der nach subjektiver und teils auch nach ärztlicher Einschätzung eine beträchtliche Einschränkung ihrer gesundheitlichen Lebensqualität bewirkt.

Die Diskussion über Ursachen, Diagnostik und Therapien des MCS wird kontrovers geführt. Es gilt jedoch weiterhin, dass zur Beurteilung nur solche Studien herangezogen werden, die den wissenschaftlichen Anforderungen genügen. Nach den wissenschaftlich belastbaren Studien liegen jedoch keine eindeutigen Nachweise für den Zusammenhang zwischen den Symptomen einer MCS und chemischen Substanzen vor.

Selbstverständlich erhalten die betroffenen Patienten eine dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechende medizinische Behandlung ihrer mit dem MCS einhergehenden Beschwerden sowie Leistungen der Sozialversicherung, wie der gesetzlichen Krankenversicherung. Insofern kommt dem MCS bzw. den damit einhergehenden Beschwerden durchaus auch Krankheitswert im Sinne des krankensicherungsrechtlichen Krankheitsbegriffes zu, auch wenn die Bezeichnung als Syndrom und auch der Begriff „chemical“ nicht die klassischen wissenschaft-

lichen Anforderungen an eine definierte Diagnose erfüllen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

2.1 Rechtliche Würdigung

Nach der vorliegenden Sachlage liegen keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften vor. Die zuständigen Behörden haben keine rechtliche Grundlage, um die von der Petentin begehrte Verbesserung ihrer gesundheitlichen Situation durch eine Verminderung der Schadstoffbelastung im Umfeld ihres Wohnorts zu erreichen.

Bei den wiederholten Überprüfungen der Gewerbeaufsicht konnten schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 3 Abs. 1 BImSchG durch den Betrieb von immissionsschutzrechtlichen Anlagen i. S. v. § 3 Abs. 5 BImSchG nicht festgestellt werden. Ebenso wenig konnten mögliche Emittenten von Luftverunreinigungen in erheblichem Umfang festgestellt werden.

Die von der Petentin geforderten Schadstoffmessungen können von der Gewerbeaufsicht des Landratsamts aufgrund fehlender Anhaltspunkte zu konkreten Ursachen nicht durchgeführt bzw. veranlasst werden.

Der Wohnort der Petentin befindet sich in unmittelbarer Nähe des Flughafens, der Autobahn, der Bundesstraße sowie eines Gewerbegebiets. Es handelt sich um Faktoren, die zu einer erhöhten Grundbelastung an Luftschadstoffen führen können.

Die LUBW betreibt in der betreffenden Stadt eine Luftmessstation im städtischen Hintergrund. Messstationen im städtischen Hintergrund müssen gemäß der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) für eine Fläche von mehreren Quadratkilometern repräsentativ sein, sodass auch das Wohnumfeld der Petentin lufthygienisch abgebildet wird.

An der Messstation werden die relevanten Luftschadstoffe Partikel PM_{10} (Feinstaub), Stickstoffdioxid, Ozon und Benzol gemessen. Die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV für Partikel PM_{10} , Stickstoffdioxid und Benzol wurden im Jahr 2015 sicher eingehalten. Der Zielwert für Ozon zum Schutz der menschlichen Gesundheit von $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (höchster 8-Stundenmittelwert eines Tages) wurde im Jahr 2015 an 29 Tagen überschritten bei maximal 25 zulässigen Überschreitungen im Kalenderjahr.

Die von der Petentin aufgeführten Luftschadstoffe wie Herbizide oder Insektizide werden in Baden-Württemberg routinemäßig nicht gemessen, da hierfür keine Messverpflichtung nach der 39. BImSchV besteht. Jedoch ergaben die Überprüfungen durch das Landwirtschaftsamt keine Hinweise auf eine unzulässige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den in der Nähe der Wohnung der Petentin gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücken.

Maßnahmen auf pflanzenschutzrechtlicher Grundlage können daher ebenfalls nicht angeordnet werden.

2.2 Medizinische Beurteilung

Das im Zusammenhang mit der vorliegenden Petition um Stellungnahme gebetene Gesundheitsamt des Landratsamts erklärte zu den gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Petentin, dass diese entsprechend der vorgelegten ärztlichen Unterlagen in der Hauptsache an einem Multi-Chemical-Sensitivity-Syndrom leidet. Dieses allgemein anerkannte Krankheitsbild zeichnet sich dadurch aus, dass die betroffenen Personen auf Gerüche oder die Einwirkung von Substanzen unterschiedlichster Art (Chemikalien im weitesten Sinne) mit nachvollziehbaren psychischen und körperlichen Symptomen reagieren, die einen persönlichen Leidensdruck erzeugen.

Allgemeinsymptome wie Müdigkeit, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Symptome des Magen-Darm-Trakts und Störungen anderer Organsysteme werden von den Betroffenen auf die Exposition mit verschiedenen Chemikalien und Umweltbelastungen zurückgeführt. Charakteristisch dabei ist, dass diese Symptome bereits bei Stoffkonzentrationen auftreten, die von Personen ohne dieses Krankheitsbild ohne weiteres toleriert bzw. gar nicht bewusst wahrgenommen werden und die aus toxikologischer Sicht unbedenklich sind.

Dementsprechend können Anforderungen an die Qualität der Umwelt (Emissionen und Immissionen) regulatorisch nicht so ausgelegt werden, dass Personen, die an einem Multi-Chemical-Sensitivity-Syndrom leiden, nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes im Landratsamt bedürfen Personen mit einem entsprechenden Krankheitsbild einer Therapie, die nicht nur eine Expositionsvermeidung zum Ziel hat, sondern eine Bewältigungsstrategie, mit welcher die Betroffenen in die Lage versetzt werden, die körperlich-geistige Verarbeitung ihrer Geruchs- und Stoffwahrnehmungen zu verändern. Welche Therapieoptionen der Petentin empfohlen wurden, lässt sich den vorgelegten ärztlichen Unterlagen nicht entnehmen. Das Gesundheitsamt weist allerdings darauf hin, dass verschiedene der dort aufgeführten Krankheitsbilder und Ergebnisse diagnostischer Verfahren wissenschaftlich umstritten bzw. nicht allgemein anerkannt sind, wie z. B. Kryptopyrrolurie, Darmdysbiose, Neurostresstest sowie ALCAT-Test.

Nach den obigen Ausführungen ist davon auszugehen, dass die Petentin unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet, die von Luftschadstoffen verursacht sein können (Multi-Chemical-Sensitivity-Syndrom). Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 3 Abs. 1 BImSchG oder Verstöße gegen pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen, aufgrund derer die zuständigen Behörden Maßnahmen zu treffen hätten, wurden jedoch nicht festgestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

34. Petition 16/453 betr. Einkommensteuer 2014

1. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Ermittlung und Besteuerung eines Veräußerungsgewinns im Sinne des § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) aus der im Jahr 2014 erfolgten Veräußerung einer Eigentumswohnung.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Sachverhalt

Die Petenten sind verheiratet, beziehen beide Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Die Petentin hat mit Kaufvertrag vom 24. März 2005 eine Eigentumswohnung für 63.000 € erworben. Die Wohnung war bis Mai 2014 vermietet. Die Mieteinnahmen erklärten die Petenten ordnungsgemäß als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Im Jahr 2013 ließen die Petenten die Wohnung umfassend renovieren. Die Aufwendungen in Höhe von 19.374 € machten sie in der Steuererklärung für das Jahr 2013 als Werbungskosten (Erhaltungsaufwand) bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend, was das Finanzamt entsprechend berücksichtigte. Mit Kaufvertrag vom 22. Oktober 2014 verkaufte die Petentin die Eigentumswohnung für 83.000 €.

In ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2014, die sie am 2. Juni 2015 beim Finanzamt einreichten, gaben die Petenten zwar an, dass die Wohnung am 22. Oktober 2014 veräußert worden sei. Erst nach Aufforderung durch das Finanzamt reichten die Petenten eine Anlage SO ein und erklärten einen Veräußerungsgewinn nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG in Höhe von 622 €. Diesen ermittelten die Petenten wie folgt:

Veräußerungspreis	83.000 €
abzgl. Anschaffungskosten	- 70.767 €
zzgl. Absetzung für Abnutzung	+ 11.064 €
abzgl. Werbungskosten	- 22.675 €
Veräußerungsgewinn	= 622 €

Das Finanzamt ermittelte dagegen einen Veräußerungsgewinn von 24.125 Euro:

Veräußerungspreis	83.000 €
abzgl. Anschaffungskosten	- 67.392 €
zzgl. Absetzung für Abnutzung	+ 11.817 €
abzgl. Werbungskosten	- 3.300 €
Veräußerungsgewinn	= 24.125 €

Es erläuterte den Petenten die Abweichungen mit Schreiben vom 31. August 2015:

- Bei ihrer Berechnung der Anschaffungskosten hatten die Petenten Kosten i. H. v. 3.375 € einbezogen, die sie als Finanzierungskosten bereits im Jahr der Anschaffung der Wohnung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steuermindernd geltend gemacht hatten.

- Ferner hatten die Petenten die Absetzung für Abnutzung für die Jahre 2005 bis 2014 falsch berechnet.
- In den Werbungskosten waren Renovierungskosten von 19.374 € (aus dem Jahr 2013) enthalten. Diese waren bereits im Jahr 2013 als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen worden.

Mit Schreiben vom 4. September 2015 teilten die Petenten mit, sie hätten zwar die Renovierungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Jahr 2013 angesetzt, diese müssten aber gleichzeitig den Veräußerungserlös in 2014 mindern, da die Aufwendungen nur durchgeführt worden seien, um die Immobilie überhaupt verkaufen zu können. Ferner läge nur für einen Teil der Immobilie ein privates Veräußerungsgeschäft i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG vor, denn die Immobilie habe durch die Renovierung einen erheblichen Wertzuwachs erfahren. Insoweit würde es sich nicht um einen Spekulationswert aus dem Halten der Immobilie handeln. Deshalb läge insoweit kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn vor.

Mit Bescheid vom 24. September 2015 setzte das Finanzamt die Einkommensteuer für das Jahr 2014 fest und berücksichtigte hierin den Veräußerungsgewinn nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG mit 24.125 €. In den Bescheiderläuterungen verwies das Finanzamt auf sein Schreiben vom 31. August 2015. Der Steuerbescheid wies eine Steuernachzahlung von insgesamt 8.239 € aus. Gegen diesen Bescheid legten die Petenten fristgerecht mit Schreiben vom 5. Oktober 2015 ohne weitere Begründung Einspruch ein und beantragten die Aussetzung der Vollziehung nach § 361 Abgabenordnung (AO). Diese lehnte das Finanzamt mit Bescheid vom 8. Oktober 2015 ab, da die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuerbescheids nicht ernstlich zweifelhaft sei.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2015 trugen die Petenten nochmals vor, dass sich das private Veräußerungsgeschäft nur auf einen Teil der Immobilie erstrecken würde und dass die Renovierungskosten in Höhe von 19.375 € sowohl bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Jahr 2013 als auch im Jahr 2014 vom Veräußerungserlös abzuziehen seien. Das Finanzamt erläuterte mit Schreiben vom 30. Oktober 2015 daraufhin erneut, dass eine Aufteilung des Veräußerungsgewinns auf den ursprünglichen Gebäudewert und den Gebäudewert nach Durchführung der Renovierungsmaßnahmen im Gesetz nicht vorgesehen sei und daher nicht in Frage komme. Es wies die Petenten nochmals darauf hin, dass die Renovierungskosten bereits im Jahr 2013 als Werbungskosten berücksichtigt worden seien und eine doppelte Berücksichtigung nicht möglich sei.

Daraufhin stellten die Petenten mit Schreiben vom 17. November 2015 einen Antrag auf Prüfung einer abweichenden Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen gem. § 163 AO.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2016 teilte die Rechtsbehelfsstelle des Finanzamtes den Petenten mit, die Aufwendungen für die Renovierung der Immobilie in

Höhe von 19.374 € könnten im Jahr 2014 vom Veräußerungserlös abgezogen werden, da die Renovierung nachweislich nur erfolgt sei, um die Immobilie veräußern zu können. Daher würde es sich bei diesen Aufwendungen um Werbungskosten im Zusammenhang mit der Veräußerung handeln. Dem Einspruch sei insoweit stattzugeben. Die Rechtsbehelfsstelle stütze diese Entscheidung auf zwei Entscheidungen des Bundesfinanzhofes (BFH-Urteil vom 14. Dezember 2004, IX R 34/03, BStBl. 2005 II Seite 343 und vom 25. Februar 2009, IX R 80/07, BFH/NV 2009 Seite 1414) und ermittelte den Veräußerungserlös für das Jahr 2014 neu mit 4.750 €. Da es aber nicht möglich sei, Aufwendungen doppelt zu berücksichtigen, müsse im Gegenzug der Steuerbescheid für das Jahr 2013 nach § 174 Abs. 4 AO (widerstreitende Steuerfestsetzung) zu Ungunsten der Petenten geändert werden. Die Erhaltungsaufwendungen könnten dort nicht mehr als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anerkannt werden. Mit Schreiben vom 14. Juli 2016 beantragten die Petenten, den Veräußerungsgewinn 2014 wie von ihnen beantragt anzusetzen und den Bescheid aus 2013 unangetastet zu lassen.

Mit Schreiben vom 13. September 2016 lehnte das Finanzamt den Antrag der Petenten auf abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen vom 17. November 2015 ab, da weder sachliche noch persönliche Billigkeitsgründe vorlägen.

Mit ihrer mit Schreiben vom 30. September 2016 eingereichten Petition wenden sich die Petenten erneut gegen die Ermittlung des Veräußerungsgewinns und beantragen sinngemäß, die Renovierungskosten zusätzlich zum bereits erfolgten Werbungskostenabzug im Jahr 2013 auch bei Ermittlung des Veräußerungsgewinns 2014 als Werbungskosten zu berücksichtigen. Sie tragen dabei vor, es handle sich bei dem angeschafften (nicht sanierten) Objekt und dem veräußerten (sanierten) Objekt nicht um das funktions- und wertgleiche Objekt. Die Sanierung sei in den zentralen Ausstattungsmerkmalen der Wohnung (Fenster, Heizung, Dach) erfolgt. Durch die Sanierung sei die Wohnung in einen betriebsbereiten Zustand entsprechend ihrer Zweckbestimmung versetzt worden. Zudem lägen durch Hebung des Standards der Wohnung nachträgliche Anschaffungskosten vor.

b) Rechtliche Würdigung

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG unterliegen Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken der Besteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Nach § 23 Abs. 3 EStG ist der Gewinn oder der Verlust aus einem Veräußerungsgeschäft der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern sich um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 EStG abgezogen worden sind (§ 23 Abs. 3 Satz 4 EStG). Wer-

bungskosten sind grundsätzlich alle durch das Veräußerungsgeschäft i. S. d. § 23 EStG veranlassten Aufwendungen, die weder zu den nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des veräußerten Wirtschaftsguts gehören noch einer vorrangigen Einkunftsart zuzuordnen sind (vgl. BFH-Urteil vom 12. Dezember 1996, X R 65/95, BStBl. 1997 II Seite 603). Durch ein privates Veräußerungsgeschäft veranlasste Werbungskosten sind – unabhängig vom tatsächlichen Zahlungsjahr – in dem Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem der Veräußerungspreis zufließt (vgl. BFH-Urteil vom 17. Juli 1991, X R 6/91, BStBl. II Seite 916).

Im vorliegenden Fall liegt unstreitig ein Veräußerungsgeschäft i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG vor, da der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung der Immobilie nicht mehr als zehn Jahre betrug (9 Jahre und 7 Monate). Das wird von den Petenten auch nicht angezweifelt. Streitbefangen ist jedoch die Frage, ob die im Jahr 2013 durchgeführten, bezahlten und als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigten Renovierungsaufwendungen (zusätzlich) den Veräußerungsgewinn im Jahr 2014 mindern.

Bei den von den Petenten geltend gemachten Renovierungskosten handelt es sich nicht um sogenannte nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Renovierungsmaßnahmen erfolgten nicht innerhalb von drei Jahren nach Erwerb der Wohnung und sie stellen auch keine nachträglichen Anschaffungskosten zur Herstellung der Betriebsbereitschaft dar (vgl. Rz. 1 bis 16 des BMF-Schreibens vom 18. Juli 2003, BStBl. I Seite 386), da sie während eines laufenden Mietverhältnisses durchgeführt wurden. Auch liegen keine Herstellungskosten in Form einer wesentlichen Verbesserung i. S. d. § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB vor, da hierzu eine Standardhebung in drei von vier zentralen Ausstattungsmerkmalen der Immobilie (Heizung, Sanitär, Elektro, Fenster) erforderlich gewesen wäre (vgl. Rz. 28 i. V. m. Rz. 10 des BMF-Schreibens vom 18. Juli 2003, a. a. O.). Vorliegend betrafen die Instandsetzungsarbeiten lediglich zwei der vier zentralen Ausstattungsmerkmale. Damit handelt es sich bei den Renovierungskosten um Erhaltungsaufwand, der dem Grunde nach zu sofort abzugsfähigen Werbungskosten führt.

Fraglich bleibt aber deren Zuordnung zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder dem privaten Veräußerungsgeschäft i. S. d. § 23 EStG. Sind die angefallenen Aufwendungen vorrangig den Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen (§ 23 Abs. 2 EStG) dann scheidet nach ständiger Rechtsprechung des BFH ein Abzug als Werbungskosten im Zusammenhang mit dem privaten Veräußerungsgeschäft aus (vgl. BFH-Urteil vom 12. Dezember 1996, X R 65/95, a. a. O., Rz. 9 und 10 der Urteilsgründe).

Daher sind Erhaltungsaufwendungen nur insoweit als Werbungskosten bei Ermittlung des Veräußerungsgewinns i. S. d. § 23 EStG abziehbar, als sie allein oder ganz überwiegend durch die Veräußerung – hier des Mietobjekts – veranlasst sind. Jedoch ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH bei während der Ver-

mietungszeit durchgeführten Renovierungs- oder Instandsetzungsarbeiten typisierend davon auszugehen, dass sie noch der Einkünfteerzielung dienen und die dadurch entstandenen Aufwendungen – unabhängig vom Zahlungszeitpunkt – grundsätzlich als Werbungskosten bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen sind (vgl. BFH-Urteile vom 10. Oktober 2000, IX R 15/96, BStBl. 2001 II Seite 787; vom 20. Februar 2001, IX R 49/98, BFH/NV 2001 Seite 1022). Demnach differenziert die Rechtsprechung typisierend danach, zu welchem Zeitpunkt die Renovierung stattfindet, wobei nicht der Zahlungszeitpunkt, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblich ist.

Die Renovierungsmaßnahmen erfolgten im Jahr 2013. Der genaue Zeitpunkt der Arbeiten ist anhand der Aktenlage nicht ersichtlich. Die Finanzierung der Aufwendungen erfolgte mit einem Darlehensvertrag der am 9. April 2013 abgeschlossen wurde. Erfahrungsgemäß erfolgt die tatsächliche Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Freigabe der Darlehensmittel, was für eine Durchführung in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2013 spricht. Tatsächliche, nach außen hin erkennbare Maßnahmen zum Verkauf der Immobilie erfolgten erst mit der Schaltung von Zeitungsanzeigen ab dem 9. Dezember 2013 und der Beauftragung eines Maklers mit Vertrag vom 29. Januar 2014. Zudem wurde das laufende Mietverhältnis tatsächlich erst im Mai 2014 beendet und die Wohnung anschließend im Oktober 2014 verkauft.

Im Fall der Petenten liegen daher keine objektiven Kriterien vor welche die vom BFH aufgestellte typisierende Vermutung, dass die während der Vermietungszeit durchgeführten Erhaltungsaufwendungen noch der Einkünfteerzielung dienen, widerlegen würden.

Soweit die Rechtsbehelfsstelle des Finanzamtes unter Verweis auf die BFH-Urteil vom 14. Dezember 2004 (IX R 34/03, BStBl. 2005 II Seite 343) und vom 25. Februar 2009 (IX R 80/07, BFH/NV 2009 Seite 1414) zu dem Schluss kam, die Renovierungskosten würden nicht mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sondern ausschließlich mit der Veräußerung der Wohnung zusammenhängen und deshalb den Veräußerungsgewinn mindern, ist dies nach Auffassung des Finanzministeriums nicht zutreffend.

Die von der Rechtsbehelfsstelle angesprochenen Urteile des BFH sind dadurch geprägt, dass der Veräußerer sich gegenüber dem Erwerber im Kaufvertrag verpflichtet hatte, noch vor dem tatsächlichen Verkauf der Immobilie (und damit noch während der Vermietungszeit) auf eigene Rechnung bestimmte Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen. Nur in einer derartigen Fallgestaltung wird der objektive Zusammenhang der Aufwendungen mit den Vermietungseinkünften durch die von den Beteiligten gewollte Verknüpfung mit der Grundstücksveräußerung überlagert.

Besteht jedoch – wie im Fall der Petenten – keine solche Verpflichtung bleibt der objektive Zusammenhang der Aufwendungen mit der Einkunftsart Vermie-

tung und Verpachtung erhalten. Dies gilt auch dann, wenn der Vermieter nach Aufgabe der Vermietungsabsicht Schäden während der Vermietungszeit beseitigen lässt um das Objekt später besser verkaufen zu können (vgl. BFH-Urteil vom 11. März 2003, IX R 16/99, BFH/NV 2003 Seite 1043). Denn hier greift der vom BFH angeführte Grund für seine typisierende Annahme, nämlich die Praktikabilitätsabwägung, dass mangels hinreichender Abgrenzungsmöglichkeit bei Reparaturen, die sowohl mit der Vermietung als auch mit außerhalb der Einkunftsart liegenden Umständen zusammenhängen, allein auf den Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme abzustellen ist. Dies entspricht auch der steuerlichen Behandlung von Erhaltungsaufwendungen bei zunächst vermieteter und später selbstgenutzter Wohnung. Für die Frage, ob Aufwendungen der Vermietungszeit oder der Selbstnutzung zuzurechnen sind, kommt es dabei nicht auf die Zweckbestimmung des Erhaltungsaufwands an. Bei den während der Vermietungszeit durchgeführten Erhaltungsmaßnahmen ist vielmehr typisierend anzunehmen, dass sie noch der Einkünfteerzielung dienen (vgl. BFH-Urteil vom 10. Oktober 2000, IX R 15/96, BStBl. 2001 II Seite 787; BMF-Schreiben vom 26. November 2011, BStBl. I Seite 868).

Den Petenten ist zwar darin zuzustimmen, dass ein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG nur vorliegen kann, wenn das angeschaffte private Wirtschaftsgut mit dem veräußerten Wirtschaftsgut identisch ist (sog. Nämlichkeit). Nämlichkeit von angeschafftem und veräußertem Wirtschaftsgut in diesem Sinn bedeutet jedoch lediglich Identität im wirtschaftlichen Sinn. Dies ergibt sich aus § 23 Abs. 4 EStG, der für die Ermittlung des Spekulationsgewinns neben den Anschaffungskosten ausdrücklich auch Herstellungskosten erwähnt. Danach schließen selbst Herstellungsmaßnahmen die wirtschaftliche Identität von angeschafftem und veräußertem Wirtschaftsgut nicht aus, wenn durch die Herstellungsmaßnahmen das angeschaffte Wirtschaftsgut bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht in ein anderes Wirtschaftsgut umgestaltet wird (vgl. BFH-Urteil vom 29. März 1989, X R 4/84, BStBl. 1989 II Seite 652 zur Fertigstellung eines im Zeitpunkt der Anschaffung im Rohbau befindlichen Einfamilienhauses).

Die von den Petenten durchgeführten Renovierungsmaßnahmen führten nicht zu einer Umgestaltung der Wohnung in ein anderes Wirtschaftsgut. Soweit die Petenten davon ausgehen, die von ihnen getätigten Renovierungskosten würden aufgrund der Modernisierung des Standards und des Wertzuwachses dazu führen, dass keine Nämlichkeit zwischen der unrenovierten und der renovierten Wohnung vorliege, ist diese Annahme aus den dargestellten Gründen nicht zutreffend.

Zusammenfassend stellen die streitigen Renovierungskosten Erhaltungsaufwand dar, der zutreffend im Jahr 2013 als sofort abzugsfähige Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steuermindernd berücksichtigt wurde. Ein Abzug dieser Aufwendungen als Werbungskosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der Wohnung im Jahr 2014 kommt dagegen nicht in Betracht.

Im Übrigen können die einmalig entstandenen und gezahlten Aufwendungen für die Renovierung der Wohnung nicht zweimal steuermindernd abgezogen werden. Selbst wenn man dem Begehren der Petenten folgen würde (was rechtlich nicht möglich ist) und die Renovierungskosten als Werbungskosten vom Veräußerungserlös abzieht, hätte dies zwingend zur Folge, dass der Abzug der Renovierungskosten im Jahr 2013 bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nachträglich versagt werden müsste, da die streitigen Kosten nach dem Veranlassungsprinzip nur einmal steuermindernd zum Abzug zugelassen werden können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann angesichts der geltenden Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

35. Petition 16/528 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich – im Namen der Kaufinteressentin für ein Wohnhaus auf seinem Grundstück – an den Petitionsausschuss, um die Aussagen der Baurechtsbehörde hinsichtlich der Bebaubarkeit des betreffenden Grundstücksteils überprüfen zu lassen. Eine Neubebauung im rückwärtigen Grundstücksteil hätte die Behörde bislang ausgeschlossen.

II. Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent ist Grundstückseigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 3687. Das Grundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines seit 1974 geltenden, qualifizierten Bebauungsplans, der hierfür ein reines Wohngebiet mit eng begrenzten, an einer Straße orientierten Baufenstern festsetzt. Im rückwärtigen, zu einer weiteren Straße hin orientierten Teil des Grundstücks, ist im Bebauungsplan seinerzeit kein Baufenster vorgesehen worden. Ausweislich der Planzeichnung zum Bebauungsplan und der tatsächlichen Bestandssituation dient der rückwärtige Grundstücksteil vor allem der gärtnerischen Nutzung.

Auf dem o. g. Grundstück befinden sich derzeit ein zu einer Straße hin orientiertes Wohnhaus sowie ein weiteres, zu einer anderen Straße hin orientiertes Wohnhaus. Eines der Gebäude war bereits vor der Erstaufstellung des Bebauungsplans vorhanden, wurde in ihm allerdings nicht mit einem eigenen Baufenster festgesetzt. Die bauliche Entwicklung sollte sich ausweislich der Bebauungsplanunterlagen auf die an der anderen Straße gelegenen Grundstücksteile konzentrieren, während die rückwärtigen Bereiche von Be-

bauung freigehalten werden sollten. Durch die Änderung des Bebauungsplans im Jahre 2003 wurde die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für ein weiteres zur Straße hin orientiertes Wohngebäude auf dem Grundstück des Petenten geschaffen, indem das für das Grundstück bislang festgesetzte (große) Baufenster in zwei etwa gleich große eigenständige (kleinere) Baufenster aufgeteilt wurde.

Die Kaufinteressentin des außerhalb der festgesetzten Baufenster liegenden Einfamilienhauses hat am 1. September 2016 beim Landratsamt den Antrag auf Bauvorbescheid für den Teilabbruch dieses Hauses und zugleich einen Neubau an selber Stelle gestellt. Der Antrag sieht vor, das Bestandsgebäude bis auf den Fußboden Erdgeschoss abzureißen und ein neues Gebäude zu errichten.

Das Landratsamt teilte der Kaufinteressentin mit Schreiben vom 27. September 2016 mit, dass grundsätzliche Bedenken gegen die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens bestünden. Das Vorhaben verstoße gegen den Bebauungsplan. Das bestehende Gebäude sei nur in seinem Bestand geschützt, wohingegen der von ihr beantragte Neubau nur auf Grundlage eines geänderten Bebauungsplans genehmigungsfähig wäre. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans könne wegen des Verstoßes gegen die Grundzüge der Planung nicht in Aussicht gestellt werden.

Die vom Petenten im Zuge des baurechtlichen Verfahrens ebenfalls kontaktierte Gemeinde teilt die Rechtsauffassung des Landratsamtes und verweist auf die geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans.

Der im Verfahren und in der Petitionsschrift geäußerte Vorwurf des Petenten, dass in der Nachbarschaft Vergleichsfälle vorlägen, bei denen die Behörden anders entschieden hätten, weist das Landratsamt entschieden zurück.

Bislang ist der Antrag auf Bauvorbescheid noch nicht vom Landratsamt beschieden worden.

2. Rechtliche Würdigung

Die Aussagen des Landratsamtes und der Gemeinde sind zutreffend und nicht zu beanstanden. Der in Rede stehende rückwärtige Grundstücksteil des Grundstücks Flst.-Nr. 3687 ist nach Rechtslage ausschließlich im Rahmen des Bestandsschutzes des vorhandenen Einfamilienhauses baulich nutzbar.

Da das Vorhaben der Kaufinteressentin den Abriss des bestehenden Gebäudes bis auf den Fußboden des Erdgeschosses, verbunden mit der Errichtung eines Neubaus, umfasst, ist es nicht vom Bestandsschutz umfasst. Der aus der Eigentumsfreiheit nach Artikel 14 Absatz 1 GG abgeleitete Bestandsschutz für ein Bauwerk bezieht sich nur auf solche Fälle, in denen ein rechtmäßig errichtetes Vorhaben weiterhin so unterhalten und genutzt wird, wie es seinerzeit errichtet wurde. Der Bestandsschutz bezieht sich dabei auf die vorhandene Bausubstanz und schließt einen Ersatzbau anstelle des bestandsgeschützten Bauwerks aus. Da im vorliegenden Fall allein das vorhandene Unterge-

schoss erhalten, im Übrigen aber das geschützte Bestandsgebäude bis auf den Fußboden des Erdgeschosses zurückgebaut werden soll, handelt es sich nicht um eine bloße Unterhaltungsmaßnahme. Vielmehr handelt es sich um einen Neubau, der sich auch in Größe und Baugestaltung vom bestandsgeschützten Gebäude wesentlich unterscheidet und daher die Genehmigungsfraße neu aufwirft.

Der von der Kaufinteressentin begehrte Bauvorbescheid für den Abriss des bestehenden Gebäudes und den Neubau an selber Stelle kann nach § 58 LBO nicht erteilt werden, da dem Vorhaben, von der Baurechtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtlichen Vorschriften – im vorliegenden Fall: die Festsetzungen des Bebauungsplans – entgegenstehen.

Denn nach § 30 Absatz 1 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben nur dann zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Der Vorhabenstandort befindet sich jedoch außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baufenster mithin außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen.

Auch eine Befreiung von den Bebauungsplanfestsetzungen (§ 31 Absatz 2 BauGB) ist nicht möglich. Nach § 31 Absatz 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans eine Befreiung erteilt werden, wenn drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Im Einzelnen ist für eine Befreiung erforderlich,

- dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- und dass Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde,
- und dass die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Fehlt es an einem dieser Elemente, ist die Befreiung zwingend und ohne Ermessen zu versagen.

Eine Befreiung für das beantragte Vorhaben auf Grundlage des § 31 Absatz 2 BauGB kann schon deshalb nicht erteilt werden, weil bereits die Grundzüge der Planung durch die Lage des Vorhabens weit abseits der festgesetzten Baufenster im von der Bebauung freigehaltenen rückwärtigen Grundstücksteil berührt werden. Entscheidend hierfür ist die Frage, ob die beabsichtigte Abweichung dem planerischen Grundkonzept zuwider läuft. Je tiefer eine Befreiung in das Interessengeflecht der Planung eingreift, desto eher liegt der Schluss nahe, dass eine Änderung der Planungskonzeption gegeben ist, die nur im Wege einer Bebauungsplanänderung in einem förmlichen Verfahren nach § 1 Absatz 8 BauGB erfolgen darf. Die Gemeinde hat im Bebauungsplan einen klaren

städtebaulichen Rahmen definierende Festsetzungen hinsichtlich der Standorte und Größe der im Baugebiet zulässigen Wohngebäude vorgegeben. Sie hat zudem grünordnerische Festsetzungen (Anpflanzbindungen und Erhaltungsbindungen) für die im rückwärtigen Grundstücksteil befindlichen und für zusätzliche Bäume getroffen und damit auch bei der Änderung des aus dem Jahre 1974 stammenden Bebauungsplans im Jahre 2003 ihren städtebaulichen Planungswillen – Freihaltung der rückwärtigen Grundstücksteile – bestätigt. Durch die Zulassung des beantragten Neubaus außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. innerhalb der gärtnerisch genutzten Grundstücksfläche würden insofern die grundsätzlichen Ziele der Planungskonzeption durchbrochen werden. Daher kann das Vorhaben nicht im Wege der Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB zugelassen werden.

Das Landratsamt hat die Vorwürfe des Petenten, dass in der Nachbarschaft Vergleichsfälle anders als sein Anliegen behandelt wurden, entschieden zurückgewiesen. Es ist auch seitens des Ministeriums nicht ersichtlich, dass solche Vergleichsfälle vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

36. Petition 16/595 betr. Rundfunkbeitrag

I.

Der Petent ist Rentner und verfügt über keine Rundfunkempfangsgeräte. Dennoch zur Zahlung des wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrags herangezogen zu werden, empfindet er als ungerecht, zumal er über eine nur geringe Rente verfügt. Zudem gibt der Petent an, schwerhörig zu sein, weshalb er selbst Fernsehprogramm nicht richtig wahrnehmen könne; ein Hörgerät könne er sich wiederum nicht leisten.

II.

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet und dessen Existenzberechtigung erst jüngst durch das Bundesverfassungsgericht erneut bekräftigt worden ist. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist innerhalb des dualen Rundfunksystems der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der

Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungen wegen garantiert. Der Rundfunkbeitrag stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die bis Ende 2012 erhobene Rundfunkgebühr war nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht war vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das bis 2012 geltende Recht ging davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpfte daran die Gebührenpflicht an. Dies war jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten – z. B. mit Smartphones und Tablet-Computern – sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenschuldner erschwert.

Darüber hinaus verlor die bisherige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust war auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzte, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereitgehalten wurden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich deshalb darauf geeinigt, das Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung war in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität zu reduzieren. Im Mittelpunkt stand dabei die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der nunmehrige Rundfunkbeitrag wird daher in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben.

Damit wird jetzt nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks tatsächlich in Anspruch genommen werden, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht indes nicht maßgebend.

Eine solche gesetzliche Typisierung ist nach der Rechtsprechung verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

Für Personen, für welche die Zahlung des Rundfunkbeitrags eine zu große finanzielle Belastung darstellt, sieht der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag Ausnahmen von der Beitragspflicht vor. Die einzelnen Gründe, aufgrund derer eine Befreiung gewährt werden kann, sind im Katalog der Befreiungstatbestände in § 4 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBSStV) geregelt. Beispiele hierfür sind der Empfang von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder der Empfang von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II. In all diesen Fällen muss jeweils ein Leistungsbescheid einer staatlichen Behörde vorliegen, die vorher konkret die Bedürftigkeit geprüft und entsprechend durch Bewilligungsbescheid bestätigt hat. Dieser als sozial bedürftig anerkannte Personenkreis kann sich von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen. Dabei kann der Beitragsservice auch dann vom Rundfunkbeitrag befreien, wenn Sozialleistungen zwar tatsächlich nicht bezogen werden, die Voraussetzungen für den Bezug jedoch vorliegen und dies von der Sozialbehörde bescheinigt wird. Eine generelle Befreiung einkommensschwacher Personen darüber hinaus ist grundsätzlich nicht möglich.

Mit dieser an einen Bescheid gebundenen Befreiungsmöglichkeit soll vermieden werden, dass komplizierte und umfangreiche Einkommensberechnungen, die originär in die Zuständigkeit der Sozialbehörden fallen, von den für die Befreiung allein zuständigen Rundfunkanstalten vorgenommen werden müssen. Bei der Einziehung des Rundfunkbeitrags handelt es sich um ein Massenverfahren. Das Erfordernis einer eigenständigen Prüfung der finanziellen Verhältnisse überstiege die verwaltungstechnischen und Erkenntnismöglichkeiten der Rundfunkanstalten bei weitem.

Darüber hinaus besteht für hörgeschädigte Menschen sowie Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80 vom Hundert beträgt und die an öffentlichen Veranstaltungen wegen ihres Leidens dauerhaft nicht teilnehmen können, die Möglichkeit, eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf ein Drittel (5,83 Euro/Monat) zu beantragen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 RBSStV wird durch das Merk-

mal „RF“ im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen. Bei hörgeschädigten Menschen setzt eine Zuerkennung des Merkmals „RF“ im Schwerbehindertenausweis voraus, dass der Betroffene gehörlos ist oder ihm eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist.

Hinter dieser Neuregelung steht der Grundgedanke, dass diese Personengruppe, die infolge ihrer Krankheit bereits von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben weitgehend ausgeschlossen ist, einerseits einen erleichterten Zugang zu Information, Bildung und Unterhaltung durch den Rundfunk erhalten soll. Zum anderen bezweckt sie eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Behinderung an der Rundfunkfinanzierung.

Dem Petenten wäre daher anzuraten zu prüfen, ob die vorgenannten Befreiungsvoraussetzungen in seinem Fall vorliegen und dass er sich ggf. unter Beifügung eines entsprechenden Bescheids der für ihn zuständigen Sozialbehörde an den Beitragsservice oder an den für ihn zuständigen SWR wendet. Sollte indes eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen nicht in Betracht kommen und kein Anspruch auf eine Sozialleistung im Sinne des Befreiungskatalogs bestehen, so geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Entrichtung des Rundfunkbeitrags zumutbar ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

22.02.2017

Die Vorsitzende:
Bohlen